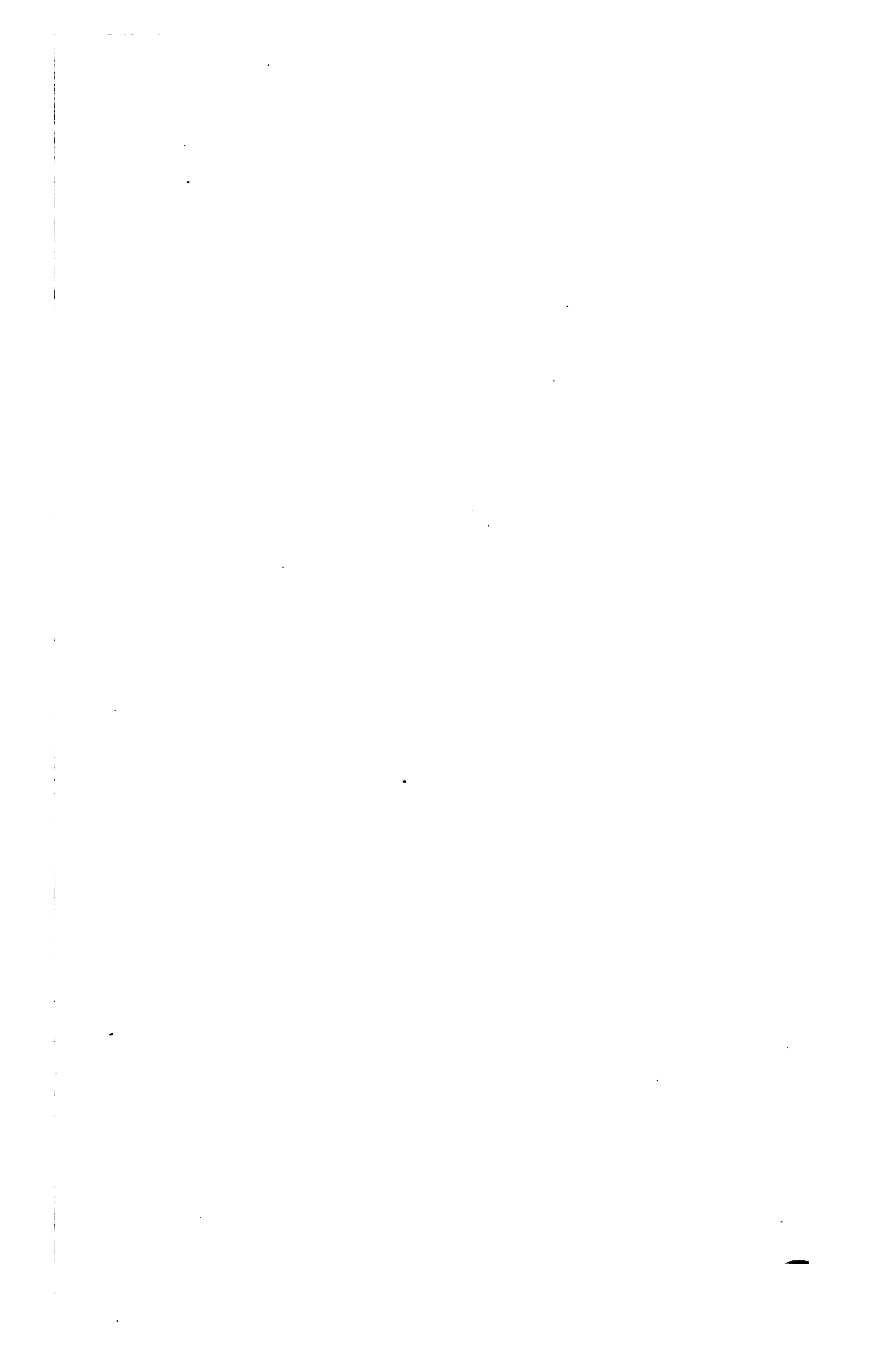




# DIE LAGE

DER

# MOHAMMEDANER

IN BOSNIEN.

VON

EINEM UNGARN.

ZWEITE, UNVERÄNDERTE AUFLAGE.

WIEN.

ADOLF HOLZHAUSEN,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKER UND VERLAGS-BUCHHÄNDLER.

1900.

# DIE LAGE

DER

# MOHAMMEDANER

IN BOSNIEN.

VON

EINEM UNGARN.

ZWEITE, UNVERÄNDERTE AUFLAGE.

WIEN.

ADOLF HOLZHAUSEN,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKER UND VERLAGS-BUCHHÄNDLER

1900.

Wer, vom Westen kommend, die stellenweise zauberischen Gebirgsgegenden Bosniens und der Hercegovina bereist, sieht sich mit Staunen in eine orientalische Welt versetzt, die zwar von unserer gewohnten abendländischen Umgebung abweicht, allein doch nicht ganz fremd erscheint.

Es ist erst 22 Jahre her, dass dieses Gebiet den Herrscher des benachbarten Grossstaates auch als den seinen anerkennt, nachdem früher vierhundertundfünfzehn Jahre hindurch etwa vierzehn Generationen ihre Begriffe von Religion und Staat, von Gut und Böse, von Mein und Dein durch Vermittlung einer orientalischen Rasse erhalten hatten, kurz, diese vierzehn Generationen von türkisch-mohammedanischer Weltanschauung durchdrungen waren, welche mohammedanische Einwirkung nicht allein dem Antlitz, der äusseren Erscheinung der leitenden Volkselemente ihren Stempel aufgedrückt, sondern bis zu den Wurzeln der Volksseele hinabgegriffen hat.

Als aber auf diesem Gebiete der alten türkischen Staatenbildung der Eroberer seine Religion auf die unterworfene, von ihm verschiedene, anderssprachige Rasse übertrug und diese die fremde Religion sammt der mit ihr verbundenen morgenländischen Bildung annahm, geschah diese freiwillige Entlehnung lediglich zu dem Zwecke, damit die neuen Proselyten auf der Scholle ihrer Väter Herren bleiben konnten.

Es ist dies die einzige ehemalige Provinz des türkischen Reiches, wo ein im mittelalterlichen Sinne genommener Adel selbst innerhalb des nivellierenden Rahmens des Mohammedanismus seine privilegierte Stellung zu behaupten vermochte. Vier Jahrhunderte lang konnte auf diesem Gebiete nichts geschehen, als was der mohammedanisch-bosnische Adel wollte; die Souveränität des Staates fand ihren Ausdruck nicht im Willen des Staatsoberhauptes, sondern in der Gesammtheit dieser Adeligen. Auf dem Boden, dem sie seinen politischen und geographischen Namen gegeben hatten, streuten sie durch lange Zeiträume bloss orientalische Ideen aus, während sie in socialer Hinsicht ihre Wirtschaft so einrichteten, dass ihnen allein daraus Nutzen erwachsen sollte.

Doch wie nun vor 22 Jahren die auf der Balkanhalbinsel sich vollziehende hundertjährige, auf Losbröckelung der einzelnen Theile vom Centrum gerichtete, natürliche Entwicklung Bosnien ergreift und es dem westlichen Ideenkreis einverleibt, da steht diese Classe plötzlich einer neuen, ungewohnten Auffassung gegenüber. Sie hört die Gedanken der Rechts- und Glaubensgleichheit aussprechen, und sie hört nicht nur diese Gedanken, sie fühlt dieselben auch. Schon ist ein staatlicher Wille vorhanden, dessen Organe diese Ideen ausstreuen, der Pflug der Staatsverwaltung schürft einen Boden an, der bisher keine oder doch nur eine Frucht von anderem Geschmack und anderer Form ergeben hat.

Vor unseren Augen spielt sich ein interessanter, seiner Ausdehnung nach bedeutsamer Theil des grossen Weltproblems ab, ob und wie es möglich sei, die mohammedanische Lebensanschauung dem Rahmen des modernen, loyalen Fortschritts derart einzufügen, dass auch das mohammedanische Element ein gleichgestellter Factor desselben werde.

Auch hat der Versuch, dieses grosse Problem zu lösen, äusserlich seine Früchte schon getragen: Eisenbahnzüge brausen dahin, Kunststrassen durchschneiden die Höhen der Gebirge, christliche Architekten studieren fern im Osten die dem Geschmack der Rechtgläubigen entsprechenden Vorbilder, katholische und orthodoxe Kirchen lassen ihre Glocken ertönen, ohne aber den abendlichen Gebetsruf des Mohammedaners verstummen zu machen. Es ist da wie eine zauberhafte Mischung von Ost und West. Darum ist uns dieses Land nicht mehr völlig fremd.

Welche Folgen hat oder hatte nun aber der Versuch, die grosse Aufgabe zu lösen, für das Wesen der Sache? Wir möchten nicht, dass unsere Antwort auf diese Frage missverstanden werde. Darum sei von vornherein erklärt, dass hier von einer Richtung die Rede ist, die den Versuch gemacht hat, die Ideen des Westens derart zu verpflanzen, dass sie in einer östlichen Umgebung heimisch werden können. Dieses Ziel wäre wohl auf zweierlei Art zu erreichen. Entweder wir machen Tabula rasa und rotten alles aus, was der Entwicklung unseres Setzlings schaden könnte, oder wir trachten unsere Ideen mit den bereits lebenden Bäumen des betreffenden Bodens anzufreunden, und schonen die schon vorhandenen Elemente, um nicht den ersten Weg einschlagen zu müssen.

Allein so behutsam wir auch vorgehen, indem wir bloss das Steingeröll hinwegräumen, auf dem kein Same Wurzel schlägt, so ist es gleichwohl unvermeidlich, dass infolge unseres Versuches zwei heterogene Strömungen aufeinander treffen. Die eine, die gewesen ist und geherrscht hat, ist noch an Ort und Stelle und stagniert, sie kann nicht mehr schaffen, ist also passiv, allein es gilt mit ihr zu rechnen, denn wir wollen ihr ja aufhelfen; die andere kommt von aussen, ist also fremd und will schaffen, ihre Richtung ist activ. Die Reibung der beiden ver-

schiedenartigen Tendenzen erzeugt Bewegung, der passive Zustand erhält naturgemäss einen Anstoss im Verhältnis zur Grösse der Actionskraft. Auch der Westen hat den Eintritt eines solchen Wogenschlages erfahren; allein hier ist er intensiver, weil religiös-politisch gefärbt, auf der Scheidelinie zwischen Westen und Osten, in Bosnien, wo diese physiologischen Erscheinungen der politischen und socialen Einwirkung sich im Rahmen des bosnischen Mohammedanismus zeigen. Das hat so kommen müssen. Die Bewegung ist die naturgemässe Folge jener einzig möglichen Richtung, die auf diesem Gebiete eingeschlagen wurde.

Nun fragt man uns wohl, worin diese Bewegung besteht?

Ist sie eine Revolution? Und wenn nicht, inwiefern ist die Richtung der Staatsverwaltung daran betheiligt? Welche Resultate stellt die Zukunft in Aussicht? Und ist es möglich, die abendländischen Ideen derart zu verpflanzen, dass auch dem Mohammedanismus daraus Nutzen erwachse?

Alle diese Fragen wollen wir zu beantworten suchen, nicht auf Grund individueller, die Staatsgewalt bekrittelnder oder belobender Ansichten, sondern an der Hand sachlicher Daten und Vergleichungen. Für uns Ungarn ist es in erster Linie von Interesse, alles, was dicht an unseren staatlichen oder socialen Grenzen vorgeht, nicht nur mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, sondern es auch zu verstehen. Ohnehin haben die Ideen des Westens schon soweit Macht über uns gewonnen, dass wir den Orient ausschliesslich durch die Brille der abendländischen Theorien betrachten, oder, wenn wir das Augenglas ablegen, mit freiem Auge gar nicht mehr gut sehen und uns darein ergeben, dass der Orient Recht hat. Wir neigen mehr zu Extremen als zur Erkenntnis. Seit Stephan Széchenyi verkünden treffliche Männer, der ungarische Geist müsse

nach Osten hin Expansivkraft besitzen, doch alle diese von Einzelnen verkündeten Wahrheiten bleiben graue Theorie, solange die ungarische Gesellschaft sie sich nicht zueigen macht. Dazu aber ist leider heutzutage wenig Aussicht.

Wie schön schrieb Sigmund Kemény vor vollen fünfzig Jahren:

«Unsere ungeheure Ebene mit den meilenweit von einander entfernten Dörfern, unseren reichen, doch vereinzelten und unbevölkerten Puszten, den Sandwegen, den lautlosen Gegenden, wo nur ein schwermüthiges stossweises Brausen des Windes, der Pfiff des Hirten und die Herdenglocke das feierliche Schweigen unterbrechen — diese ungeheure Ebene, die ihren unerschöpflichen Schoss vor der Welt halb verschlossen hat und nur dürftige Verbindung mit den Hauptpunkten des Landes gestattet, kann noch nach Jahrzehnten nicht dazu taugen, dass der Verkehr sie mit voller Geschwindigkeit durchziehe und die Bewohner in jene rege Berührung mit einander gelangen lasse, welche den Clubs und Vereinigungen eine centralisierte, geräuschlose und ineinandergreifende Thätigkeit erleichtert.» *)

Und heute, nach fünfzig Jahren? Die ungarische Ebene ist mit den Emporien der westlichen und östlichen Welt verbunden, unser riesiges Eisenbahnnetz nimmt im europäischen Verkehrssystem einen bedeutsamen Platz ein, aber in der Seele der ungarischen Rasse hat sich die sociale Unzufriedenheit eingenistet. Der Socialismus greift um sich, und die Zahl der Auswanderer wächst zusehends.

Wir dürfen wohl fragen, ob nicht nach einem halben Jahrhundert auch auf bosnischer Erde die nämliche Veränderung eingetreten sein wird.

---

*) «Forradalom után» (Nach der Revolution), S. 17.

Wir haben somit einen zweifachen Grund, nach dem Verständnis des Zustandes jener benachbarten Rassen zu trachten, die innerhalb unserer Interessensphäre, aus historischen und topographischen Gründen mit uns in enger Verbindung gestanden haben, auch heute stehen und immerdar stehen werden.

## I.

Im nordwestlichen Winkel der Balkanhalbinsel gelegen, grenzt Bosnien im Norden und Westen — wenn wir Dalmatien de jure zur ungarischen Krone zählen — an das Gebiet des ungarischen Staates. Lassen wir die Bezeichnung der historisch-geographischen Schule gelten, so ist dieses Gebiet durch seine historischen Grenzen auf Ungarn angewiesen. Allein nicht nur in der Lage Ungarns, sondern auch in der heutigen Gestaltung der Habsburgischen Monarchie gelangt in erster Linie die südöstliche Grenze zur Geltung. Denn während längs des österreichischen Kaiserstaates die russische Grenze 1000, die italienische 500, die des Deutschen Reiches 1400 km lang ist, berührt die Nordgrenze der Balkanhalbinsel — einschliesslich Rumäniens — die ungarische Grenze in einer Länge von 1500 km. Wir wollen aus der Theorie der Grenzlänge keine zu weit gehenden Folgerungen ziehen, doch ist es unbedingt gewiss, dass sowohl für die Habsburgische Monarchie, als auch insbesondere für den ungarischen Staat die nach dem Balkan benannte südosteuropäische Halbinsel als unmittelbarste Interessensphäre für Ungarn in Betracht kommt.

Dieser mannigfaltig gegliederten Halbinsel wurde das Los zutheil, dass ihre Hauptstadt im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung nicht in ihrer Mitte, im Becken von Sophia, sondern gerade an ihrem Rande entstand.

Constantinopel wurde an der Grenze Europas und Asiens der Brennpunkt eines geographischen Rahmens, dessen wichtigerer, grösserer und reicherer Theil in Kleinasien liegt. Ziehen wir auf der Landkarte einen Kreis, dessen Radius der Entfernung Constantinopels von der Donaumündung gleich ist, so fällt der Flächenraum des Kreises zum überwiegenden Theile auf Kleinasien. Der westliche Theil der Halbinsel bildet sammt Hellas lediglich ein Segment dieses Kreises. Es sind dies nur analoge Anhängsel, wie an der Westgrenze des russischen Reiches das durch Eroberung angegliederte Königreich Polen oder die baltischen Provinzen und Finland. Aus diesem Grunde erscheint der westliche Theil der Balkanhalbinsel nie als Lebensorgan Constantinopels. Constantinopel hat gedauert und steht noch heute aufrecht, obwohl es, Albanien ausgenommen, westlich vom Balkan nicht mehr gebietet.

Abgesehen von den Wahrnehmungen, die sich aus der äusseren Gestaltung der Halbinsel ergeben, zerfällt der innere Schauplatz in mehrere einander zwar benachbarte, doch jedes für sich gegliederte Occupationsgebiete. Ein Volk von einheitlicher Sprache, oder ein centralisierter, homogener Staat hat sich auf diesem Gebiete nicht gebildet. Die Verschiedenartigkeit der localen und ethnographischen Verhältnisse auf dieser Halbinsel brachte es mit sich, dass im Laufe ihrer geschichtlichen Entwicklung mehrere politische Organismen entstanden und die Vereinigung dieser Occupationsgebiete, Völkergruppen und Miniaturstaaten stets das Product irgend einer grossen welthistorischen Willenskraft war, daher auch sofort in ihre Theile zerfiel, sobald die Willenskraft der Individualität oder der erobernden Nation erlahmte.

Alles in allem wurde die Halbinsel dreimal vereinigt. Zuerst zwang sie Alexander der Grosse, ihm zu huldigen, dann fiel die Herrschaft an Rom, und seit dem XV. Jahr-

hundert war auf der Halbinsel — mit Ausnahme Dalmatiens — der Wille der türkischen Sultane massgebend. Hätten wir eine historische Studie zu schreiben, so müssten wir die ausserordentliche Persönlichkeit Alexanders des Grossen schildern, wie sie aus den verschiedenen Volkslegenden des Balkans bis auf den heutigen Tag aufschimmert, wir müssten vor dem Leser die grossen orientalischen Unternehmungen des römischen Weltreiches aufrollen und dann auf die osteuropäische Politik des Mittelalters übergehen, um es verständlich zu machen, dass die Eroberung Constantinopels für die Wendung in den Schicksalen dieser östlichen Hälfte Europas keine so bedeutsame Thatsache bildet. Wir wollen jedoch die Erklärung einer concreten, actuellen Erscheinung nicht allzusehr ausdehnen, indem wir die Zeugnisse des Alterthums und Mittelalters in den Vordergrund stellen.

Es genüge, festzustellen, dass der römische Gedanke des Imperium sich auf der Balkanhalbinsel tief genug einwurzelte, um, wiewohl unter wechselnden Formen, unauslöschlich in die Seele der einzelnen auf der Halbinsel angesiedelten Völker eingegraben zu bleiben. Im römischen Imperium fand die verhältnismässig älteste Volksschichte der Halbinsel, die thrako-illyrische, von der das heutige albanesische Volksthum ein Bruchtheil ist, ebenso gut Platz als die dem römischen Staatsgedanken dienstbar gewordene Cultur von Hellas. Und welche Kraft dem römischen Imperium, als einem höheren, nicht lediglich auf der Latinität beruhenden sittlichen Begriffe, innewohnte, das ist durch den Fall Julius Nepos bezeugt. Der letzte weströmische Kaiser war kein lateinischer Römer, sondern Dalmatier, nämlich Julius Nepos aus Spalato, der am 9. Mai 480 von zwei treulosen Officieren meuchlings ermordet wurde.

Doch nicht diese Thatsache ist es, die einen Wendepunkt im Geschick der Halbinsel bildet. Im Jahre 395 theilt

sich das grosse mittelländische Römerreich: im Westen herrscht Rom, der Mittelpunkt der alten römisch-lateinischen Macht, die Metropole einer neuen Weltreligion, der Lehre Christi, während im Osten Neu-Rom, Constantinopel, einen fabelhaften Einfluss erringt. Und die Mutterstadt sinkt und sinkt, die Völkerwanderung bringt alles zu Falle, was römische Kraft und römischer Wille bis dahin im Westen geschaffen; Constantinopel aber überlebt die Macht Roms um 973 Jahre und bleibt der entscheidende Factor in Osteuropa.

Die grundlegende Ursache dieser Erscheinung ist in der Umwandlungsfähigkeit des römischen Imperialismus zu suchen. Auf balkanischem Boden, in griechischem Milieu ausgesät, fasste der römische Same Wurzel, und sein Schössling hielt dem Sturme stand. Byzantinismus, heisst es höhnisch von dem Geiste, der den Fall Roms überdauert, welcher der turanischen, germanischen und slavischen Völkerwanderung Trotz geboten und die Verheerungen der Kreuzzüge überstanden hat. Der Proskynese werden die Unterthanen des Basileus bezichtigt, der den Barbaren Osteuropas eine Religion, ihren Herrschern Kronen, ihren Ländern Gesetzesmuster gegeben. Wir wollen hier nicht die untergegangene Grösse von Byzanz verherrlichen, keine Apologie für Erscheinungen schreiben, die einer solchen nicht bedürfen. Nur an einem grossen politischen Zuge können wir nicht vorübergehen, ohne ihn zu würdigen.

Byzanz blieb kraft seiner kirchlichen Organisation, Diplomatie, militärischen Einrichtungen, Cultur und der alles überragenden Person des Kaisers aufrecht, auch als sich im östlichen Theile der Balkanhalbinsel eine politische Organisation bulgarischer Slaven bildete, als die seit dem VI. Jahrhundert ansässigen Serben unabhängig wurden, als zur Zeit der Kreuzzüge etwa sechs Jahrzehnte lang «Franken» im europäischen Reiche des Kai-

sers sassen, und als das albanesische Element zu neuem Leben erstand. Byzanz wusste sich auch mit der wichtigen Thatsache abzufinden, dass im Stromlande zwischen Donau und Theiss sich der ungarische Staat bildete, der dem Princip der geographischen Schwerkraft zufolge das adriatische Gebiet südlich der Save: Dalmatien, Croatien und Bosnien, dauernd in seine Interessensphäre einbezog.

Allerdings war es eine schwere Aufgabe.

Alle die politischen Organisationen, die sich im Laufe der Zeit auf der Balkanhalbinsel gebildet hatten: Bulgaren, Croaten, Serben, Bosniaken, waren im Ideenkreise des östlichen Kaiserthums aufgewachsen. Die Croaten und Bosniaken schlossen sich zwar später dem Donaureiche an und übernahmen den Staatsgedanken in dessen ungarischem Rahmen, allein die localen Verhältnisse der Halbinsel waren der Aufrechterhaltung ihrer althergebrachten Organisation, ihrer socialen inneren Unabhängigkeit ebenso günstig, wie dies bei den Bulgaren und Serben der Fall war. Und wenn auch die Croaten durch ihren Anschluss an die römische Christenheit sich dauernd dem abendländischen Ideenkreise einfügten, für die übrigen blieb mehr oder weniger der Orient massgebend.

Der Herr von Byzanz, der Kaiser, schwebte der Seele des in Thierfelle gehüllten Hirten in den Bergen des Vardar als ein göttliches Wesen vor, das Verfeinerte, Geistige gebot unwillkürlich Ehrfurcht. Er wurde als oberster Herr und Gebieter anerkannt, geliebt freilich nicht. Wer die Kraft besass, sich emporzuheben, wurde Grieche und stärkte mit seiner Urkraft Byzanz. Bulgaren, Serben, Bosniaken, Albanesen und Rumänen waren unter. sich niemals auf die Dauer einig; nur wenn sie des Kaisers Macht angriffen, hielten sie zusammen, d. h. solange bis der Kaiser die einen oder die anderen befriedigt hatte. Dann liessen sie einander im Stich und bekämpften sich

gegenseitig, sich und das eigene Blut. Die Kaiser von Byzanz kannten die Seele der Völker und beherrschten diese, auch wenn sie unabhängig waren.

Dem Kaiser halfen die Erfahrungen der Vergangenheit und ein Jahrhunderte hindurch zu diesem Zwecke eingerichteter Verwaltungsmechanismus. Dazu kam noch ein bedeutender völkerphysiologischer Factor. Die mittelalterliche Gesellschaft der Balkanvölker war nur eine Summe von nebeneinander gelagerten socialen Schichten, ein Totale von Individuen, nicht aber eine als organisches Ganzes bestehende Gesammtheit. Sie waren nicht mehr wert, als was die Person, die ihnen eine Zeitlang zu gebieten vermochte, an Kraft des Kopfes oder Armes verfügbar hatte. Und diese Kraft liessen sie als ihren Herrn nur gelten, wenn sie dieselben zu fühlen bekamen, denn jeder von ihnen wollte Herr sein. Daher die Erscheinung, dass, sobald sie die wuchtige Hand nicht mehr auf dem Nacken spürten, die bulgarischen, serbischen und die übrigen Volksgemeinschaften, die ja kein gemeinsames Ideal hatten, in ihre Grundelemente zerfielen. Deswegen blieben sie Planeten, die um die Sonne von Byzanz kreisten.

Indess, die Sonne von Byzanz hörte auf, eine Lichtquelle zu sein, als der Stoff, der sie heizte, verbrannt war. Die byzantinische Macht verfügte über verhältnismässig wenig von solchem Stoffe. Der Staatsmechanismus selbst: die Gesetze, Einrichtungen und Formen verknöcherten und blieben bestehen, aber das Menschenmaterial gieng aus, das leitende Element wurde minderwertig. Im XIV. und XV. Jahrhundert verdüstert sich der byzantinische Schauplatz immer mehr. Dann legt sich über Kleinasien eine völlige Finsternis, das Wort flüchtender Mönche ist nur mehr das Wort des Rufers in der Wüste.

Die Aufgabe der Regeneration und Wiedervereinigung der Halbinsel fiel den Osmanen zu.

## II.

Am 29. Mai 1453 ergriff Sultan Mohammed II. Besitz von Constantinopel. Von diesem Tage an rechnen wir in Osteuropa die Neuzeit.

Von Portugal bis Warschau, von England bis Neapel waren die damaligen Politiker in der Ansicht einig, «der europäischen Menschheit sei eine Wunde geschlagen worden».

Man suchte und forschte nach den Ursachen dieses tiefen Sturzes. Von tugendhafterer Seite wurde behauptet, die schlechten Sitten hätten ihn verursacht, auch musste der Hass zwischen lateinischer und griechischer Kirche herhalten, freizüngige Mönche aber klagten offen die Selbstsucht der Herrscher an. Nur eben eine Ursache vermochten sie unter den vielen nicht wahrzunehmen: die Organisation jener lebenskräftigen, zur Staatenbildung auf dem Balkan so hervorragend tauglichen, weil schonungslosen türkischen Rasse.

Ein alter Grieche, Theodorus Tornikios, hatte schon 1265, zweihundert Jahre vor dem Falle Constantinopels, das Uebel gespürt. Der Chronist*) erzählt: Als Michael Paläologos Constantinopel von den Franken zurückerobert hatte, seien grosse Freudenfeuer angezündet worden, das Volk habe gejauchzt und den legitimen Kaiser hoch leben lassen. Der alte Tornikios lag krank darnieder. Einige Freunde besuchten ihn und fanden ihn weinend, und er sagte unter fortwährendem Jammern: «O, welch ein Unglück ist über die Christenheit gekommen!» — «Was für müssiges Zeug sprichst Du da?» sagten seine Freunde; «wir haben unser Vaterland in Besitz genommen, und Du

---

*) Theodoro Spandugnino, De la origine de li imperatori Ottomani (Sathas, Documents inédits relatifs à l'histoire de la Grèce IX, p. 141—142).

weinst?» — Da erwiderte er: «Nicht ohne Grund weine ich. Denn sehet, wie alles im griechischen Reiche von unterst zu oberst gekehrt wurde, bis es in Kaiser Michaels Hände gelangte. Und nachdem er nun Constantinopel erobert hat, verlegt er seinen Wohnsitz (aus Brussa) hieher. Und alle die wackeren Krieger, die Jahre hindurch sich an das Kriegführen wider die Türken gewöhnt haben, kommen in die Stadt und verweichlichen hier und entwöhnen sich des Krieges. Die Türken aber, die bisher nur in den Bergen gehaust haben, werden jetzt nach des Kaisers Abzug in die Ebene herabsteigen und mit der Zeit nach Europa kommen und Constantinopel und unser ganzes Reich erobern.» Und nachdem er also gesprochen, wandte er sich zur Seite und hauchte seine Seele aus.

Was der alte Grieche voraus gefühlt hatte, konnte man in Europa nicht wissen. Und doch gieng die Prophezeiung Wort für Wort in Erfüllung. Das türkische Element, unvergleichlich an Körperkraft, Nüchternheit und persönlicher Ehrenhaftigkeit, dazu noch gepanzert mit der alle Todesfurcht ausrottenden Ethik des Mohammedanismus, löste seine Aufgabe binnen 92 Jahren (1361—1453). Zuerst fasste es in Kleinasien Fuss, dann setzte es nach Europa über und eroberte zunächst den östlichen Theil der Halbinsel, dann zog es westwärts und warf das serbische Reich über den Haufen, und schliesslich machte es sichs in der Haupt- und Residenzstadt Byzanz bequem.

Den Sieg des Osmanenthums lediglich der rohen Gewalt zuzuschreiben, ist ein recht einseitiger Standpunkt. Unserer Ansicht nach hat das durch die Sultane disciplinierte Osmanenthum in Osteuropa die Erneuerung des byzantinischen Reiches durchgeführt — auf mohammedanischer Grundlage; wenn man will, haben wir es mit einer Renaissance zu thun. Allerdings zerbrach der erobernde Stamm die alten Rahmen: er machte Bulgarien und Ser-

bien ein Ende, allein er rottete die unterworfenen Elemente nicht aus, und indem er das moralische und administrative Inventar des orientalischen Imperialismus übernahm, setzte er in mohammedanischer Form die oströmische Autokratie fort.

Ja, er that noch mehr. Unbewusst und mit dem Programm, durch die Eroberung bloss den Glauben ausbreiten zu wollen, verfolgt der Fortschritt der türkischen Macht nach Norden und Osten doch dieselbe Bahn wie Byzanz, als es im Vollbesitze seiner Kraft stand.

Im Norden verstellte ihr der ungarische Staat den Weg. Hatte die Politik der Árpáden und Anjou nach Südosten hin eine offensive Tendenz gehabt, so gewann sie zur Zeit Sigismunds eine defensive Färbung, und die Offensive der Hunyadi sicherte bloss Ungarn. Die balkanischen Elemente nämlich erwarteten von dem Siege der Türken mehr Schlimmes, als von dem Siege der ungarischen Waffen Gutes, und so wurde ihre Haltung schwankend. Immerhin hatte die siegreiche Defensive doch den Erfolg, dass sie die Donau—Savelinie 73 Jahre lang (1453 bis 1526) zu behaupten vermochte. Das ist viel angesichts der staatlich und militärisch einheitlichen osmanischen Gewalt; zuletzt freilich konnte jenes Vertheidigungswerk des ungarischen Staates, das von innen her durch die Vertheidiger selbst geschwächt wurde, der frischen einheitlichen Kraft der Türken doch nicht standhalten.

Diese erstarkende, vorwärtsstürmende Strömung der türkischen Macht erreichte bald auch den westlichen, adriatischen Theil der Balkanhalbinsel. Bosnien und die Hercegovina, die der damaligen Interessensphäre Ungarns angehörten, wurden, nachdem sie 283 Jahre lang (1180 bis 1463) eine politische Sonderrolle gespielt, theils unmittelbarer, theils mittelbarer türkischer Besitz. Seine heutige Form und Ausdehnung erhielt dieses Gebiet erst 1606, als

der westliche Theil des alten Königreiches Croatien mit Bihać türkisch wurde.

Bosnien hat seinen Namen vom Flusse Bosna und bedeutete ursprünglich das Gebiet, das diesem Flusssystem entlang einzelnen zwischen Save und Adria sesshaft gewordenen slavischen Stämmen als Occupationsgebiet diente. Seine Urgeschichte hängt mit den Urverhältnissen des illyrisch-thrakischen Elements auf der Balkanhalbinsel zusammen. Zur Römerzeit war es das Hinterland des adriatischen Küstengebietes, des heutigen Dalmatien, und bildete mit diesem eine Provinz. Seine älteste Volksschicht waren die illyrischen Hirten, an deren Stelle die Bergwerkssclaven der Römer traten. Gothen, Hunnen und Avaren verwüsteten das Land, und der christliche Glaube leuchtete gar schwach in die langen finsteren Thalkessel hinein, wo die armen auseinandergestobenen Hirten nur hie und da ihre Herden weideten. Nach dem Untergange des abendländischen Kaiserthums erklärte zwar der Herr des Ostens auch dieses Land als sein Eigenthum, allein er konnte seine Oberhoheit nicht anders bethätigen, als heutzutage Ihre britische Majestät in gewissen entlegenen Colonien, das heisst man führte zu Constantinopel ein Register darüber, fand sich aber mit jeder politischen Veränderung ab, wofern nur der Titel gewahrt blieb. Eine solche Veränderung war die grosse Einwanderung der unter dem Sammelnamen «Südslaven» bekannten Stämme in diese westlichen Gegenden der Balkanhalbinsel.

Solche slavische Stämme besetzten auch die Thäler der Flüsse Bosna, Lašva, Usora und Spreca. Die einzelnen Stämme bestanden aus Geschlechtern, diese aus Familien; ihre Namen entlehnten sie den Gegenden, wo sie sich niedergelassen hatten. So wurden die Leute der Bosnagegend Bosniaken (in ihrer Sprache Bošnjanin). Eine politische Organisation gewann im Verlaufe der geschicht-

lichen Entwicklung zuerst jene Gruppe von Stämmen, die unter dem ihrem führenden Stamme entlehnten Namen «Chorvaten» zum römischen Katholicismus übertrat. Viel später organisierten sich in einem Theile des heutigen Novibazar und Montenegro die Serben als politische Nation, und ungefähr gleichzeitig, zu Beginn des XII. Jahrhunderts, schart sich die Gruppe der im Bosnagelände hausenden Stämme unter einer Leitung. Die serbische Volksgruppe, die indes in einzelne Theile zerfiel, bekannte sich zur orthodoxen Religion, während die bosnische Gruppe eine slavische Spielart der manichäisch-paulikianischen Confession, den bogumilischen Glauben annahm.

Diese drei schon zur Zeit der ungeschriebenen Geschichte historisch-politisch getrennten Gruppen — wer könnte heute ihre Grenzen angeben? — sind der Rasse nach gleichen Ursprunges, der Sprache nach nur mundartlich unterschieden. Und dennoch haben diese Gruppen ihr besonderes, individuelles Bewusstsein, das sie im Laufe der Geschichte auch einander gegenüber geltend zu machen suchten. Dieser Instinct, Sondergeltung anzustreben, bekundet sich bei den Bosniaken, d. h. bei denen, die wir in vortürkischer Zeit so bezeichnen, in der Bogumilenreligion, zu der sich ihre leitenden, besitzenden Elemente bekannten.

Solange die Árpáden herrschten, bildeten sich auf dem bosnischen Gebiete keine erblichen Bane, beziehungsweise Dynastien aus. Ungarn übte seit dem XII. Jahrhundert auch auf diesem Gebiete das Suzeränitätsrecht in der Person des Königs aus und war bestrebt zu katholisieren, allein, die Anerkennung seiner Oberhoheit abgerechnet, war sein Einfluss auf die inneren socialen Verhältnisse nur geringfügig. Immerhin brachte schon Béla IV. es zuwege, dass sich eine ziemlich mächtige ungarische Partei bildete, an deren Spitze Ban Prijezda stand. Sein

Sohn Stephan, mit dem Beinamen Kotroman, erhielt die Enkelin König Stephans V. zur Frau und gründete die Kotromanische Dynastie, die 1323—1463 die Angelegenheiten Bosniens leitete, bis 1377 mit dem Titel Banus, von da an als Könige. Wir erwähnen diese genealogische Thatsache, weil sie den Umstand erhärtet, dass die Dynastie der Habsburger durch die Árpåden in unmittelbarem Verwandtschaftsverhältnisse zu der alten, rechtmässigen Dynastie jenes Landes steht, welches die Habsburger heute thatsächlich besitzen. Das kann keine der heutigen Balkandynastien von sich behaupten.

Das mittelalterliche Bosnien war als Königreich in völkerrechtlichem Sinne nur kurze Zeit ein selbständiger Staat. Es erkannte zwar Ungarns Oberhoheit an, traf aber (1415) auch mit den Türken ein Abkommen. Dieses Verhalten erklärt sich aus seinen inneren Verhältnissen. Loyalität im westlichen Sinne hat sich in diesem Lande nie entwickelt; Ansehen besass der Ban oder König nur, wenn er stark genug war, die Notablen im Zaume zu halten. Denn die Häupter der bosnischen Geschlechter entsagten dem Hoheitsrechte auf ihrem Eigenbesitze niemals und erkannten die Gesichtspunkte der öffentlichen Angelegenheiten und Interessen nur dann als entscheidend an, wenn es ihnen selbst zum Nutzen gereichte.

Vom Glauben des Papstes wollten sie nichts wissen, weil sie die seelische Beeinflussung fürchteten, allein sie verschmähten auch die orthodoxe Religion, die ja im Mittelalter überhaupt nicht tiefer Wurzel gefasst hat. Sie fanden ihr vollständiges Auslangen mit dem religiösen System des zweifachen Princips, wie es ohne Hierarchie und Kirche von einigen frommen Männern verkündet wurde, die keines Klosters bedurften und keines Dieners, der ihnen die Felder bestelle. Zudem gebot dieser Glaube, dass jeder Gläubige gebunden sei, den Zehent zu

zahlen.*) Es war dies also auch in ökonomischer Hinsicht ein guter Glaube, denn da die Zahl der Glaubensprediger gering war, kam ihr Unterhalt nicht hoch zu stehen, und der Zehent verblieb dem Grundherrn.

Dieser bosnische Schössling des Feudalismus beugte sich nicht vor der Idee des Königthums; er erkannte den König zwar an, aber nicht als etwas ihm Uebergeordnetes, sondern als den Verwalter einer Mitherrschaft in der Souveränität. Nirgends im Laufe der historischen Entwicklung offenbart sich das Gefühl der Individualität so scharf wie in diesem Lande, in der Felsenwelt der Geieradler. Es hat auch anderwärts mächtige Dynasten gegeben, unser Matthäus Csák von Trentschin ist nicht eben der letzte, allein immer haben sie irgend ein staatsrechtliches oder ethisches Feigenblatt zur Hand, um ihr Vorgehen zu bemänteln. Der bosnische *plemenaš* oder *velikaš* (grosser Herr) ist ein kleiner König; ist er gut, so ist er gnädig gegen seine Diener; ist er böse, so kennt seine Leidenschaft kein Mass, ihm befiehlt Niemand. Zu Hunderten stehen im Lande die riesigen Monolithe umher, die dem Gedächtnis dieser slavischen Hyksos gewidmet sind.

Eine Stunde südwestlich von Rogatica steht auf einer Lichtung im Laubwalde, der die Lehne einer hübschen kleinen Hochebene umgrünt, ein gewaltiger, düsterer Grabstein, zwei Meter lang, und darin eingegraben ist als Zeugnis für ewige Zeiten folgende Inschrift: «Hier ruht Vlatko Vlavić, der vor keines Menschen Sohn sich gebeugt, und sei er noch so mächtig gewesen. Er reiste viel, er starb zuhause und liess nicht Sohn noch Bruder hinter sich. Diesen Stein hat ihm sein Wojwode Miotoš von Lužine errichtet.» Noch im Tode der Typus eines

*) Ch. Scheffer, Chrestomathie persane. Paris. I. In dem Werke «Erklärung der Religionen» des Abû' Ima' â li Muhammêd ibn 'Ubaid'-Allah. (Publications de l'Ecole des langues orient. viv.)

mittelalterlichen Magnaten des stolzen Bosnien (*ponosna*, stolz, heisst es in den Gesängen der Lautenschläger). Nur der Tod vermochte ihn dem gleich zu machen, der ihm gedient. Und selbst der nicht. Sein Gedächtnis bleibt auf dem Stein erhalten, auf seiner eigenen Erde will er zu Staub werden; die Tausende von Sclaven sind spurlos zugrunde gegangen, ihrem Andenken wurde keine Dauer zutheil, nicht einmal durch das Bewusstsein ihrer Leiden, denn diese waren sie ja gewohnt.

Wir müssen die Seele des mittelalterlichen bosnischen Herrn begreifen, wenn wir nach der Ursache der geschichtlichen Veränderungen forschen. Der erobernde Türke begriff den bosnischen Bogumilen. Er fühlte, dass dieses Element sich weder mit Raizen, noch mit Ungarn vertrug, dass es ihm nicht um politische Unabhängigkeit zu thun war, sondern um die Herrschaft auf seinem eigenen Boden, wo ihm seine Leibeigenen dienten. Andererseits hatte die ungarische Staatsgewalt unter Matthias die bosnische Dynastie gestürzt, die Burg Jajce annectiert, mit Besatzung belegt, und die Gegend als Grenzland eingerichtet. Wer sich zu ihr flüchtete, Raize oder Bosniak, den nahm sie freundlich auf, doch wollte sie keinerlei Restauration des Landes Bosnien.

Mittlerweile (1463—1526) führte die türkische Staatsgewalt die Pacification des Landes geschickt durch. Sie besetzte die Hercegovina und bildete aus ihr einen eigenen Bezirk. Wir können nicht genug betonen, dass die Tendenz der vornehmen bosnischen Grundbesitzer, die Gesichtspunkte des Staatsinteresses, selbst im mittelalterlichen Sinne genommen zu perhorrescieren, in den einzelnen Gegenden bald mehr, bald minder kräftig zutage trat. Am üppigsten überwucherte diese staatsfeindliche, private Rechtssouveränität in der Gegend südlich vom Ivansattel, dem sogenannten Chulmia, seit 1448 Hercegovina. Dieser Land-

strich war unter der Kotromanischen Dynastie an Bosnien gekommen und bei diesem verblieben, so sehr auch der berühmte Czar Dušan ihn zurückzuerobern trachtete. Im XV. Jahrhundert jedoch hatte sich das Geschlecht der Hranić allmählich unabhängig gemacht und vom deutschen Kaiser Friedrich III. den Herzogstitel (*dux*) erbeten und erhalten. Auf diesem heissen Boden, in der Heimat des Kalksteins und des feurigen Weines, spielte ein noch unbändigerer Adel den Herrn. Dieser wollte keinen König von Bosnien, und jeder Einzelne trieb auf eigene Faust Politik. Im Mittelalter wird mit einer gewissen leicht zu durchschauenden naiven Schlauheit gefleht und gedroht. Um augenblicklicher Vortheile willen werden beschworene und besiegelte Verträge gebrochen, ist aber der Vortheil ausgenutzt, so ist man wieder zu haben. Es sind grosse Kinder, mit den Kräften eines Riesen, unerreichbar zwischen ihren Felsen. Sie sind stolz, doch empfindlich und vor allem rachsüchtig. Ihr Glaubensleben ist eine gewisse Summe von Aberglauben und Formen, zur Speculation neigt ihre Seele nicht.

Die türkischen Befehlshaber hatten die Schwächen dieser Völker alsbald erkannt, an Gelegenheit dazu fehlte es ihnen ja nicht, und nun giengen sie mit Energie und Geschicklichkeit an die mohammedanische Propaganda. So hatten sie das schon bei den Bulgaren, Serben, Griechen und Albanesen gemacht. Allein von den vornehmeren Elementen dieser Völker waren die Glaubenstreuen ausgewandert, und die Uebergetretenen giengen alsbald in dem Rassenkreise des Osmanenthums auf und wurden Beamte. Bei dem bosnischen Adel dagegen war in erster Linie nicht die Anhänglichkeit an die Glaubensgrundsätze entscheidend, sondern der Gesichtspunkt, dass er durch Annahme der mohammedanischen Religion seine privatrechtliche Stellung und damit zugleich seine staatsrecht-

lichen Vortheile unversehrt bewahren konnte. So kam es, dass der überwiegende Theil des bosnischen und hercegovinischen Hochadels, die Bogumilen aber insgesammt, zur mohammedanischen Religion übertraten.

Die Bedeutung dieses mohammedanischen Massenübertrittes liegt vom Standpunkte des Islam darin, dass der Sultan nicht blind darauf los eroberte und nicht auf Grund von Principien, die den allgemeinen mohammedanischen Grundsätzen gleich waren, die Gesammtheit der Halbinsel vereinheitlichen wollte. Er rechnete mit den Verhältnissen, beliess den Leuten in der Form von Privilegien ihre vom Mohammedanismus abweichenden mittelalterlichen Vor- und Herrschaftsrechte und fügte sie auf diese Weise dem Rahmen der mohammedanischen Staatenbildung ein. Er that dies aus zwei Gründen: einmal, weil Bosnien das nordwestliche Grenzthor des Reiches gegen Mitteleuropa bildete, und dann, weil er dadurch dieses kriegerische Volkselement sicher und dauernd in den Dienst der mohammedanischen Idee stellte. Auch dem gewöhnlichen Osmanen war seine Religion sein Alles, der bosnische Mohammedaner aber hatte ausser diesem «Allen» noch einen kostbaren Besitz: er fühlte sich Herr auf seiner eigenen Erde, und zwar noch darüber hinaus, da er sich als den Schild seiner Religion gegen die «Ungläubigen» ansah. Der Bogumilismus hatte sich auf eine Idee beschränkt, die nur ein enges Gebiet erfüllte; in der grossen Gesammtheit des Mohammedanismus aber wuchs das bosniakische Selbstbewusstsein des Mannes. Er wurde Mohammedaner, aber kein Türke, kein Osmanli. Er erlernte wohl dessen Sprache, nahm dessen Gewohnheiten an, soweit sich dies aus der Glaubensgemeinschaft ergab, allein er behielt seine Muttersprache. Bosnisch stammelte er als Kind, bosnisch war sein Gesang, dies war die Sprache des Hauses, des Landes. So verschmolz die altbosnische

historisch-politische Individualität mit dem Mohammedanismus als einer religiösen und socialen Idee. Und so innig war die Verschmelzung, dass dieser bosnisch sprechende Mohammedaner sich für einen besseren Mohammedaner, einen besseren Rechtsgläubigen hielt, als das übrige Volk des Sultans, des Khalifen seiner Religion. Es passt trefflich auf die Bosniaken, was der Wahabite Abd-el-Latif dem Volke Riad gesagt hat. Er erzählte ihnen den überlieferten Ausspruch Mohammeds, dass die Anhänger seiner Religion sich in 73 Secten spalten würden und von diesen 72 auf den Grund der Hölle gelangen und nur eine im Paradiese Platz finde. «Und welches, Du Gottesgesandter,» fragte man, «welches sind die unterscheidenden Merkmale jener seligen Secte, der das Paradies ausschliesslich zutheil wird?» Darauf Mohammed: «Diejenigen werden diese Glücklichen sein, die mit mir und meinen Genossen in allem übereinstimmen.» Und diese, sagt Abd-el-Latif mit dem Brusttone der Ueberzeugung, sind durch Gottes erhabene Gnade wir, das Volk Riad.

Aus solchen Abd-el-Latifs bestand das bosnische Herrenelement mohammedanischen Glaubens. Da die Staatsreligion ihre Vorrechte verbürgte, fassten sie natürlich jeden einzelnen Satz, jede kleinste Vorschrift ihrer Religion im buchstäblichen Sinne auf; ihre staatsrechtliche Stellung war mit ihrer starken religiösen Ueberzeugung verwachsen. Uebrigens waren sie dazu schon als Rasse vorher veranlagt. Wie jedes Gebirgsvolk, das geschlechterweise in der Absonderung einzelner Thäler seit seiner Einwanderung starr an seinen Gewohnheiten hieng, hatten sie gleich von Hause aus eine conservative Tendenz. Dazu kam noch ein Zug des bosnischen Volkscharakters: die ausserordentliche Zähigkeit in der Negation. Um es durch ein Paradoxon auszudrücken: ihre Action ist die Negation, und zwar eine mit zwei Polen: «nun erst recht!» und «nun erst recht

nicht!», letzteres als Axiom in die Worte gefasst: «*za inat!*» Dieses geflügelte Wort ist nur annähernd zu verdeutschen, es bedeutet: «aus Trotz», wienerisch: «justament!». Selbst der christliche Bosniak sagt: «*za inat bi se i poturčio*», d. h. «aus Trotz könnt' ich sogar Türke werden!».

Während der türkische Staatsorganismus immer mehr erstarkte, und es seiner aggressiven Tendenz gelang, sich des Landes zwischen Donau und Theiss zu bemächtigen, Polen in Angst zu versetzen, Constantinopel zur Herrin der Krim und des Kaukasus zu machen, hatten auch die bosnischen Mohammedaner ihr goldenes Zeitalter. Wie zur Zeit des west- und oströmischen Imperiums die leitenden illyrischen, germanischen, gothischen, turanischen und slavischen Elemente Leib und Seele in den Dienst der imperialistischen Idee gestellt hatten, so erwächst auch aus den mohammedanischen Bosniaken und den seelisch ihnen ähnlichen Arnauten (Albanesen) eine ganze Reihe tüchtiger Grossveziere. Wir brauchen nur auf die Familie Sokolović hinzuweisen, die dem Khalifat, beziehungsweise der osmanischen Reichsidee in hervorragender Weise dienen, aber immer bosnische Herren bleiben. Indem diese religiöse, staatsrechtliche und politische Verschmelzung des privilegierten bosnisch-mohammedanischen Herrenelements von Generation zu Generation fortschritt, wurde sie nur immer gründlicher. Und da es sich durch Heirat mit Osmanlis und anderen mohammedanischen Elementen des Orients mischte, erhielt der slavische Urtypus, obgleich die bosnische Familiensprache beibehalten wurde, einen gewissen orientalischen, mitunter turanischen Schmelz. Ein gewisses Gefühl von Ritterlichkeit offenbart sich in den sattelgewohnten, die Falkenbeize übenden Burgherren, die gerne Gastfreundschaft erweisen und sich für ihre Angelegenheiten interessieren, in die sie aber keinem Menschen Einrede gestatten. Sie ehren den Sultan und sterben für ihn,

seine Beamten jedoch, die ja nur seine Knechte, hassen sie, selbst wenn sie mit ihnen gleichen Stammes sind; sind sie aber Osmanlis, dann werden sie förmlich verachtet, denn das sind ja Türken mit viereckigen Schädeln und schleppendem Gang.

Wie man sieht, ist dieses bosnisch-mohammedanische Element eine balkanische Neubildung des Mohammedanismus, die durch die Kraft der mohammedanischen Religion ihre eigenen socialen Privilegien befestigt hat. Und mehr als befestigt, denn diese seine privilegierte Stellung wurde für das türkische Reich selbst ein Stein, der auch den Reformbestrebungen des Mohammedanismus im Wege stand. Dieses Element wollte von keinem «liberalen» Fortschritt etwas wissen, ob es nun vom Goldenen Horn oder anderswoher kam.

## III.

Die Bedeutsamkeit der von dem bosnischen Mohammedanern gespielten Rolle und die Wendung ihres Schicksals erklärt sich aus jenen Veränderungen der internationalen Exigentien des türkischen Reiches, die man in der Regel kurzweg orientalische Frage nennt. Eigentlich sollte man aber gar nicht von einer Frage sprechen, denn sie bietet Stoff, um ein ganzes Buch von Fragen zusammenzuschreiben. Wir könnten auch darauf hinweisen, wie jede geschichtliche Entwicklung eine Frage ist, auf welche die folgende Entwicklung die Antwort ertheilt, und so ist es überflüssig, gerade das zukünftige Schicksal der Balkanstaaten immer als eine schwebende Frage hinzustellen. Doch wir wollen diese Frage weder abstract, noch in ihren geschichtlichen Einzelheiten behandeln. Uns genügt es, die Gesichtspunkte zu beleuchten, von denen aus wir die Bedeutsamkeit unseres Gegenstandes in den Vordergrund stellen können.

Die letzte Eroberung, die das türkische Reich machte, geschah 1666, als es die Insel Kreta gewann. Von da an rücken seine Grenzen einwärts, und in der ganzen Welt wurzelte sich die Ueberzeugung ein, dass das Reich im Sinken begriffen sei, sich in seine Elemente aufzulösen beginne, und das Ende des Islams als staaterhaltenden Systems bevorstehe. Es wurde zum Gemeinplatze, das Schicksal des alten Ostreiches zu citieren, und es gehörte zum Bon ton der internationalen politischen Bildung, den Zeitpunkt, wo der politische Untergang des Osmanenthums eintreten müsse, auf einen bestimmten Termin festzusetzen. Wir wollen kein Wasser in den Bosporus tragen, nur müssen wir einen Umstand ins Reine bringen. Das türkische Reich ist nicht Byzanz. Es hat dessen Verwaltungsmaschine und deren Wesenheit übernommen, es hat sie in den Dienst der mohammedanischen Ideen gestellt, allein es stützt sich bis zum heutigen Tage auf ein physisch vollkommen gesundes, in seiner Religion und Moral nicht erschüttertes, starkes Volk, auf die militärisch hervorragende Nation der Osmanli. In Byzanz gab es nachgerade kein Volk mehr, der Sultan hat noch ein Volk.

Aus diesem Grunde gieng jener natürliche balkanische Process, das Zerfallen in gesonderte politische Organismen, nur langsam vor sich; er dauert, seit 1699, schon zweihundert Jahre fort, und seine Wirkung wird eigentlich erst im XIX. Jahrhunderte sichtbar und fühlbar. Wir möchten die nationale Kraft, wie sie sich in den christlichen Balkanstämmen kundgibt, nicht geringer schätzen als nöthig. Allein wir würden gegen die historische Gerechtigkeit verstossen, wenn wir nicht die Thatsache ihrer Befreiung, neben der Mangelhaftigkeit der türkischen Verwaltung, in erster Reihe dem materiellen und moralischen Gewichte zuschreiben würden, mit dem zwei europäische Grossmächte auf die Balkanhalbinsel gedrückt haben.

Von Osten her war Russland berufen, nachdem es sich im grössten Tieflande Europas, auf der russischen Ebene, als einheitlicher Staat constituiert hatte, einen Einfluss auf den östlichen Theil der Balkanhalbinsel auszuüben. Im Westen war es die Habsburgische Monarchie, der seit 1699, d. h. dem Karlowitzer Frieden, durch den Besitz der Save-Donaulinie die führende Rolle gesichert blieb. Neunzehn Jahre später (1718) macht der Friede von Passarowitz die Habsburger nicht nur zu Herren des gesammten Gebietes der ungarischen Krone, sondern er lässt sie auch jenseits der Save, auf der Halbinsel selbst, Raum gewinnen. Allein die Habsburger legen als damals mitteleuropäische Macht das Hauptgewicht nicht auf die Grenzerweiterung gegen Osten, sie sind im Westen gebunden. Sie möchten wohl im Osten Eroberungen machen, es schwebt ihnen das östliche Ideal des mittelalterlichen ungarischen Staates vor, das ihren Bestrebungen in den Augen der zu befreienden Völker einen gewissen Anstrich von Legitimität gibt; allein ihre materielle Kraft reicht nicht aus, die Seemächte (England, Frankreich, Holland) schützen den Sultan. Josef II. verbündet sich mit den Russen, zu erobern aber versteht nur Russland, und im Frieden von Sistow (1791) willigten die Habsburger in die Beibehaltung der alten Savegrenze ein.

In diesen Kämpfen bildeten die mohammedanischen Begs von Bosnien die Kerntruppe des türkischen Widerstandes. Wir bezweifeln ihre persönliche Tapferkeit nicht, glauben aber doch, dass Bosnien für den Sultan mehr durch die fragwürdige Führung der Habsburgischen Heere gerettet wurde. Die Früchte ihrer Tapferkeit durften sie reichlich geniessen, indem ihre Privilegien bekräftigt wurden. Die ganze Macht im Lande fiel in ihre Hände. Der Nordgrenze entlang war die Vertheidigung an Erbcapitanate vergeben, und der Vertreter des Sultans, der Pascha von

Travnik, konnte nichts thun, als was diese mächtigen Capitäne zuliessen.

Die Pforte durchlebte zu Ende des XVIII. Jahrhunderts und während der napoleonischen Kriegszüge eine Zeit der schwersten politischen Krise. Im Westen zog die grosse Strömung der französischen Revolution ihre Furchen durch die europäische Gesellschaft, und gleichzeitig gieng es im Osten mit dem bisherigen System des mohammedanischen Sultanates, der alten europafreien Regierung, zu Ende. Allein nicht nur, dass die Nothwendigkeit der inneren Reform sich aufdrängte, es brach auch im Zusammenhange damit die Revolution der Serben aus, und der Zerfall des Reiches schien bevorzustehen.

In diesen traurigen Tagen der Prüfung hielten die bosnischen Mohammedaner dem Sultan unerschütterlich die Treue. Sie schlugen jeden Versuch der aufständischen Serben ab, auch die bosnischen Christen in ihre Bewegung hineinzuziehen. Natürlich schrieben sie es dann ihrem politischen Verhalten zu, dass der Thron des Sultans gerettet wurde. Ihren Ueberlieferungen, ihrer Denkungsart entsprechend, wurde es zum politischen Dogma der bosnischen Mohammedaner, dass jede Neuerung, die von den bestochenen Rathgebern des Sultans verkündet werden und eingeführt werden solle, — schlecht sei.

Ganz wie die abgewirtschafteten Janitscharen, hielten sich auch die bosnischen Begs für die stützenden Säulen des Reiches. Demnach, dachten sie, sei es ihre durch die Religion gebotene Pflicht, den Sultan vor seinen Rathgebern zu schützen und alles zu verhindern, was auch nur im geringsten nach Veränderung aussehe. Wer Analogien wünscht, mag ihnen füglich jene Partei an die Seite stellen, die päpstlicher sein will als der Papst und kaiserlicher als der Kaiser.

Allein wir würden gegen die geschichtliche Wahrheit verstossen, wenn wir nicht erwähnten, dass sie in dieser Auffassung durch das Vorgehen der Franzosen bestärkt wurden, die 1809 Dalmatien und die illyrischen Provinzen Oesterreich entrissen und dort mit unerhörten Neuerungen auftraten. So grosse Erfolge die Franzosen in Dalmatien auf materiellem Gebiete erzielten, die Seele des dortigen Volkes haben sie nicht verstanden.

«Die Pariser Herren verstanden sich nicht auf Organisation und verwarfen jedes System, das ihrer Ansicht nach ihre Vorurtheile verletzte. In ihrer Schwärmerei für die Idee der Gleichheit und bei ihrem Reiten auf abstracten Principien wussten sie nicht, dass deren Anwendung die Bevölkerung schädigen musste. Sie begriffen nicht, dass es in der Natur der Sache lag, den Fortschritt nur allmählich einzuimpfen. Sie hatten keine Ahnung, dass es die Grundbedingung zur Civilisierung der Barbaren war, sie energisch zu organisieren. Es galt vor allem Ordnung zu machen, um dann aus ihren Reihen intelligente Führer zu gewinnen.»

Der diese goldene Wahrheit ausspricht, ist Marschall Marmont, Herzog von Ragusa, der an der Spitze dieser Provinzen stand. Er hatte sosehr recht, dass die Bewohner der unter französische Herrschaft gelangten Militärgrenze zum Theil nach Bosnien flohen,*) da das türkische Joch ihrer Denkungsart und ihren Sitten besser entsprach, als die europäische Civilisation. Man kann sich denken, welche Furcht die in der Nachbarschaft eingeführten Neuerungen bei den Mohammedanern erregten. Je mächtiger die europäische Civilisation an das Thor Bosniens pochte, desto nervöser und halsstarriger wurde es verbarricadiert. Und als es dem Sultan, der sein Heer auf europäischen Fuss stellen

*) Brief Mamula's vom 6. November 1808; Pariser Kriegsarchiv, Armée de Dalmatie.

wollte, endlich gelang, die Janitscharen auszurotten, fanden diese in Bosnien eine letzte Zuflucht (1826).

Ein Gemisch von Staunen und Abscheu ergriff den glaubenstreuen mohammedanischen Beg beim Anblicke des Fez, das dazumal als gottlose Neuerung galt. Bekanntlich klammern sie sich noch heute krampfhaft an das meistens aus mährischem Tuche gearbeitete Fez; damals aber glaubten sie, es sei Christenwerk und jeder, der es trug, ein Ketzer.

Vom europäischen Standpunkte erscheint die Reform, die Sultan Mahmud damals in seinem Reiche einführen wollte, ausserordentlich gering, und das Reformwerk selbst entsprang nicht sowohl aus Ueberzeugung als aus Zwang. Der griechische Freiheitskampf und der unglückliche russische Krieg wirkten mit elementarer Macht auf die Pforte, es musste etwas geschehen. Dieses Etwas wollten die Bosniaken nicht. Kein Wunder, da dem Sultan in Constantinopel keiner seiner Leute zu sagen wusste, wie weit er gehen solle. Der englische Gesandte prophezeite der Reform kein langes Leben, nur der österreichische Botschafter war günstigerer Meinung und schrieb: «In diesem grossen Körper ist noch Kraft genug, um weiterzuleben, nur muss sein belebendes Organ, die mohammedanische Religion, unangetastet bleiben.» *)

Der Wiener Hof befolgte, seitdem die Monarchie der Habsburger 1815 an Umfang gewonnen und eine entscheidende Rolle als conservative Grossmacht übernommen hatte, eine entschieden türkenfreundliche Politik. Die Ansicht seines Botschafters stimmte völlig mit der Richtung des Fürsten Metternich überein, der, als man ihn zu einer energischen katholischen Propaganda und zur Emancipation der Christen drängte, offen erklärte: «Der Katholicismus

---

*) 20. Februar 1830. Geh. Arch.

allein wird das türkische Reich niemals retten können, sein Heil liegt im Islam.» *) Er hat ein starkes Vertrauen zur Reformfähigkeit des Islam und sieht als Folge der Gleichberechtigung der Rajah, d. h. rechtlosen Christen, eine für Russland günstige Revolution voraus. Metternich benahm sich gegen die Pforte immer verständig, human und sympathisch. Russland war schonungslos, gewaltthätig und anspruchsvoll. Und die Türkei hörte nicht auf Metternich, sondern auf Russland, weil sie dieses fürchtete. Dem Orientalen imponierte ein in Worten geäussertes Wohlwollen nicht, ihm konnte sich nur der russische Wille verständlich machen, denn diesen bekam er zu fühlen.

Genau so dachten auch die mohammedanischen Begs in Bosnien und im westlichen Theile des Reiches die Albanesen von Scutari unter Mustafa Pascha Bušatlija. Sie kümmerten sich nicht um die Reformen, und da sie sahen, dass die Pforte schwach war, versuchten sie es 1831 mit einem mohammedanischen Aufstande. Ein gewisser Hussein, Capitän im Bezirke Gradačac, verkündete in Bosnien den Grundsatz der mohammedanischen Freiheit. Sein Freiheitsgrundsatz war nämlich, nur dem zu gehorchen, dem er gehorchen wollte. Er liess sich zum Anführer ausrufen und scheint von einem unabhängigen mohammedanischen Bosnien geträumt zu haben. Etwas Derartiges wollten auch die Albanesen. An dieser Bewegung fallen zwei charakteristische Züge auf. Die Bosniaken erkennen keinerlei Interessengemeinsamkeit mit den übrigen nichtbosnischen Mohammedanern des Balkans an, und das bringt auch die Albanesen zu Falle. Dies ist eine Lehre. Und dann haben die bosnischen Mohammedaner die Eigenschaft, dass sie sich spalten, sobald es zur That kommt. Die vornehmen hercegovinischen Mohammedaner Ali von Stolac

*) «Le seul catholicisme ne pourra jamais sauver l'empire Ottoman, et son salut est dans l'Islamisme.» 10. März 1830.

und Ismail Čengić, die ebensowenig Reformfreunde waren, wie Capitän Hussein, traten «darum erst recht» auf die Seite des Sultans und wenden sich als Legitimisten gegen den Revolutionär Hussein. Da musste denn freilich Hussein fallen, und Ali erhielt 1833 die Hercegovina als besondere Provinz zu verwalten. Der arme Sultan Mahmud wollte aufrichtig, dass zwischen Muselmanen und Rajah kein Unterschied sei, aber er konnte seine bosniakischen Antireformer nicht anders besiegen, als indem er eine seiner Provinzen den auf ihre Privilegien noch eifersüchtigeren Hercegovinern auslieferte. Reaction durch Feudalismus zu besiegen, das ist förmlich eine Specialität dieser türkischen Reform.

Die natürliche Folge von alledem war, dass in Bosnien selbst das winzige Mass von socialer Ordnung aufhörte, welches die einzelnen religiösen Schichten durch die Macht der Gewohnheit Jahrhunderte lang in einer Art Gleichgewicht erhalten hatte. Es ist nicht unsere Absicht, diese Darstellung durch Aufzählung von Atrocitäten zu illustrieren. Nur auf die eine Thatsache sei hingewiesen, dass die Reaction gegen die türkischen Reformen jede Ordnungswidrigkeit möglich machte; die Anarchie wurde der regelmässige Zustand. So wie Leute mit starker Lunge sich in Sumpfluft acclimatisieren, gewöhnte sich dieses Land daran, kein Oberhaupt zu haben. Menschenleben zählten gar nicht. Vor dem Konak des Gouverneurs zu Mostar standen Pfähle. Die Bewohner sahen gleichgiltig zu, wie die Leichentheile der Hingerichteten daran vertrockneten. Die Leute des Sultans aber schwiegen, da sie ohnehin nichts thun konnten. An der croatischen Grenze war die Schiesserei an der Tagesordnung, der österreichische Botschafter in Constantinopel recriminierte vergeblich. Und er wollte doch ihr Bestes. Für Metternichs Politik in dieser Hinsicht ist sein Brief vom 15. Fe-

bruar 1833 an den Londoner Gesandten Neumann bezeichnend.*)

«Die Existenz und die Aufrechterhaltung des ottomanischen Thrones,» schreibt er, «ist, obgleich er im Hinblick auf sein Verhältnis zur christlichen Bildung als Anomalie erscheint, ein gemeinsames Interesse Europas und ein nothgedrungenes der österreichischen Politik. Jenes grosse Gebiet, über das der Sultan, wenn auch mehr dem Namen nach, als in Wirklichkeit, die Herrschaft ausübt, würde, wenn sein Thron zu Falle käme, unbedingt einer grossen Anarchie zum Opfer fallen, und dadurch die Einmischung des Auslandes herbeiziehen. Es ist also das Interesse sämmtlicher Mächte, zum Vortheile des Friedens, eine praktische Politik zu befolgen, eine solche aber kann sich nur die Befestigung des ottomanischen Thrones zum Ziele setzen.»

Wir citieren die Worte des Staatskanzlers nicht, um aus der freundlichen Haltung Oesterreichs gegen die Pforte ein System zu bilden, sondern nur als Beweis, dass der Wiener Hof aufrichtig an die Möglichkeit glaubte, den Islam zu reformieren. Der Herrscher selbst, unser König Franz I., der den Verhältnissen am Balkan ein besonderes Interesse widmete, wollte in erster Reihe Frieden, und wenn er auch die Stabilität der Zustände nicht garantieren konnte, wie er ja auch in die Selbständigkeit Serbiens eingewilligt hat, so warf er doch immer die der conservativen Türkei günstigen Mittel in die Wagschale.

Der arme Sultan Mahmud starb eines Montags, am 1. Juli 1839. Seine Jugend war unglücklich gewesen. Er hatte ein goldenes Herz, er wollte wirklich das Gute, allein er erreichte nicht viel. Rum und Arak haben ihn getödtet. Sein Nachfolger Abdul-Medschid war noch ener-

---

*) Metternich, Schriften V, S. 476.

gischer im Wollen, aber ebenso schwach im Ausführen. Auch er ist ein Reformsultan. An seinen Namen knüpft sich die Thatsache des am 9. Juli 1839 im Kiosk von Gülhane verkündeten grossen Hati-Scherif, der ein Verfassungsprogramm ist. Diese nach europäischen Grundsätzen ausgearbeitete Verfassung sollte die Magna charta des Reiches werden. Der Sultan sass auf seinem Throne am Ufer des Marmarameeres. Sein Hofastrolog schaute auf die Uhr des Münedschin-Pascha und wartete, bis sie vier Uhr schlagen würde. Die europäischen und asiatischen Ufer wiederhallten vom Getöse einer ungeheuren Volksmenge. Und nun erhob sich Reschid-Pascha und verlas angesichts der Vertreter Europas mit Stentorstimme die grosse Urkunde:

Alle Unterthanen des Sultans sind vor dem Gesetze gleich.

Die Erbcapitanate sind aufgehoben.

Neue moderne Verwaltung, gerechte Steuerreform, Religionsfreiheit, gute Gesetze, Schulen, kurz alles, was wünschenswert und zweckmässig, wird eingeführt.

Und dann donnerten die Kanonen, und eine grosse Lustbarkeit gieng an.

Und dann, als die Menge sich zerstreute, fragte ein jeder: «Aber wozu sind denn diese Reformen gut?»*)

Und in der Provinz nahm man die Reformen genau so auf wie in Constantinopel. «Man hörte sie kühl und gehorsam an, aber mit einer Gleichgiltigkeit, dass offenkundig wurde, wie wenig das Volk begriff, um was es sich handelte.» Und diese Reform war in Constantinopel ausgedacht.

In Bosnien vernahm man die Verfügungen des Hat mit Erbitterung. Die Begs wollten ja nichts, was Ver-

*) Ges.-Ber. vom 3. November 1839. Geh.-Archiv.

änderung hiess. Bezeichnend genug dachte in Constantinopel niemand daran, im Sinne des Hati-Scherif die Verwaltung Bosniens zu reformiren. (Tanzimati-Hairie hiessen die neuen Verfügungen.) Nahe an zehn Jahre übte die Pforte die Oberherrschaft sozusagen nur dem Namen nach aus.

Der Vertreter, beziehungsweise Statthalter des Sultans residierte zu Travnik, sein Titel war Muschir, Anführer. Die Provinz Bosnien war in vier Districte, Sandschaks, getheilt: Zvornik mit den östlichen Theilen, Klissa mit den westlichen, Bosna mit Travnik als Mittelpunkt umfasste die Mitte des Landes. Die Hercegovina figurierte, wie schon erwähnt, unter Ali von Stolac, mit seinem Familiennamen Rizvanbegović, als selbständige Provinz.

Insofern es sich um Verwaltung handelte, wurde diese durch Musselims, d. h. vom Muschir ernannte Vertreter ausgeübt, die jederzeit ihres Amtes enthoben werden konnten; die Richter, Kadis, wurden — mit Ausnahme des vom Muschir ernannten Richters von Travnik — durch den Scheik-ül-Islam in Constantinopel ernannt; in Sarajevo, der jetzigen Hauptstadt, sprach ein Oberkadi (Oberrichter) Recht.

Die türkische Reform war anfangs nur bestrebt, den an den nördlichen und westlichen Grenzen herrenmässig wirtschaftenden Erbcapitanaten ein Ende zu machen, denn diese kleinen Könige thaten, was sie wollten. An ihre Stelle kamen dann die Musselims, unter dem Titel Pascha (mit zwei Rossschweifen).

Im Jahre 1839 gelangte ein sehr anständiger Muschir, Kiamil Pascha, nach Travnik. Als die Einführung der Reformen aufs Tapet kam, gestand er aufrichtig, dass er nicht die Macht dazu habe. «Die Bosniaken,» sagte er, «opponieren, wie ja immer, und gehorchen der Verordnung nur, soweit es ihnen beliebt.» An einzelnen Orten, beson-

ders in der Nähe der croatischen Grenze, nahmen sie die Verordnungen, «Bujuruldis», gar nicht an, oder zerrissen sie sogar. Dann half sich der Muschir, indem er etliche der mohammedanischen Notablen oder eine der Parteien gewann und mit deren Hilfe regierte. Eine Weile gieng ja die Sache, dann aber vertrugen sich die streitenden Parteien und kehrten sich gegen den Statthalter. Dieser hat, wie Kiamil selber sagte, keine andere Waffe im Lande als seine Sprache. Damals gab es unter den Begs zwei Hauptparteien. An der Spitze der einen stand Fazli Pascha Serifović, der Musselim von Sarajevo, als Haupt der Regierungspartei; der Führer der Opposition, Mustafa Pascha Hermis, wohnte in Banjaluka und war ein Todfeind Fazlis, gegen den er das ihm untergeordnete Volk unausgesetzt aufwiegelte. Wenn dann der Statthalter, der gewaltsamen Opposition überdrüssig, dareinfuhr, wurde nicht ihm Recht gegeben, sondern er wurde abberufen. Der Vorgänger Kiamils, Chosrev Pascha, hatte als Türke den Versuch gemacht, die christlichen Bauern gegen ihre Gutsherren in Schutz zu nehmen, und unparteiische nichtbosnische Mohammedaner als Musselims eingesetzt. Man empörte sich gegen ihn. Er suchte bei der Pforte um Beistand an, allein er wurde im Stiche gelassen und obendrein abberufen.

Als Kiamil Pascha sah, dass er mit ihnen nicht fertig wurde, versuchte er es mit dem System der völligen Nachgiebigkeit. Er jagte, im vollen Sinne des Wortes, die den Bosniaken missliebigen Beamten weg und entliess sein albanesisches Militär, das den Leuten verhasst war. Allein kaum war ihr Wunsch erfüllt, als sie mit neuen Forderungen hervortraten: er solle die Pächter der Staatssteuern cassieren, den Einfuhrzoll herabsetzen, kurz sie forderten die Aufhebung jeglichen Zwanges, den er ihnen im Interesse der Erhaltung des Staates auferlegte. In der Nähe

von Travnik lebte damals ein heiliger Derwisch, Seri Baba, zu dem pilgerte der vielgeplagte Pascha, sich Raths zu erholen. Allein auch der konnte ihm nicht helfen, und der Pascha war nicht wenig froh, als er endlich Bosnien verlassen konnte.

Freilich ist es auch wahr, dass diese immerfort wechselnden fremden Paschas, die ihr Amt oft für Geld gekauft hatten, die Verhältnisse des Landes nicht kannten. Kein Wunder also, dass leitende Elemente dieser Art mit ihren Reformversuchen scheitern mussten, allein das wäre auch geschehen, wenn die bosnischen Mohammedaner fanatische Verfechter des liberalen Fortschrittes gewesen wären.

In der Hercegovina war der Weltlauf damals ein ganz anderer als in Bosnien. Alibeg Rizvanbegović, der als Reformmann die Herrschaft in dieser besonderen Provinz erhalten hatte, befolgte eine ganz selbständige Politik. Er war ein bedeutender Mann, einer jener Balkanführer, der im Mittelalter ohne Zweifel einen selbständigen Staat aufgerichtet hätte. Thatsächlich kümmerte er sich nicht um die Politik von Constantinopel und regierte die Hercegovina, als bewirtschafte er seine eigenen Güter. Die Steuer lieferte er pünktlich ab, auch schickte er den Persönlichkeiten, die bei der Pforte Einfluss hatten, Geschenke, damit man ihm in seine Sachen nicht hineinrede. Als die Montenegriner den berühmten Smalj Aga Čengić getödtet hatten, bekriegte er sie zwei Jahre lang mit Erfolg, schloss aber dann mit ihrem Wojwoden Frieden. Den Christen that er nichts zuleide, er führte die Seidencultur ein, pflanzte Reis und liess Bergingenieure auf Erze schürfen. Noch jetzt ist viel die Rede von Alis Regierung, unter der man mit dem Hammer gearbeitet und sich mit dem Feuer der Flinte vertheidigt habe. *(Já čekić kuca, já puška puca.)* *)

---

*) Istočno blago. Mehmed beg Kapetanović-Ljubušak. Sarajevo 1896, S. 1. (Orientalische Sprichwörter.)

Nur arbeitete Ali nicht für den Sultan, sondern für sich. Er war ein Feind der Travniker und der Sarajlias (so hiessen die Sarajevoer), sah nur auf seine eigene Provinz, und wehe dem, der gegen ihn auftrat. Wie einst der berühmte Ali Tepelendi in Janina mit den griechischen Christen kokettiert hatte, so trachtete auch Rizvanbegović die Sympathie der Christen zu gewinnen, um seine Mitbegs im Zaume zu halten. Denn sie liebten auch ihn nicht, obgleich er Fleisch von ihrem Fleische war.

Das Ausland kümmerten alle diese inneren Bewegungen nicht. Oesterreich suchte, seinen Ueberlieferungen getreu, den Christen zu helfen, setzte aber der türkischen Regierungspraxis niemals mit übermässiger Energie zu. Der russischen Regierung war es ganz recht, wenn der Mohammedanismus den Ast unter sich selbst durchsägte. Die allgemeine diplomatische Meinung gieng dahin, dass «jedes aufgeklärte türkische Ministerium für die Russen nur Zeitverlust bedeute».*)

Die bosnische Anarchie, d. h. die Oligarchie der bosnischen Begs, nahm immer mehr zu. In Sarajevo gieng man so weit, dass man dem Statthalter des Sultans nicht gestattete, sich länger als vierundzwanzig Stunden in der Stadt aufzuhalten. Im Jahre 1846 wurde Čenkel-zade Mehmedi Tahir Pascha Gouverneur, ein energischer, altmodischer Türke, der seinem eigenen Kopfe folgte und auf die Begs losgieng. In der Krajna, um Bihać her, brach 1849 der Aufstand zuerst aus. Dieses einemal war das Glück der Pforte hold.

Bosnien war unter sämmtlichen türkischen Provinzen die letzte geblieben, in der der Sultan endlich den Muth aufbrachte, das zu thun, was er anderwärts schon 1830 gethan hatte. Er begann mit einer Recrutierung. Da

*) «Tout le temps que dure ici un ministère éclairé, est un temps perdu pour les Russes.» Bericht aus Constantinopel, 25. November 1846.

brach denn der bewaffnete Aufstand der mohammedanischen Bosniaken gegen den Sultan aus. Der Widerstand der fanatisierten Mohammedaner dauerte zwei Jahre (1850 bis 1851). Die Ulemas von Sarajevo erhoben die Anklage, der vom Sultan entsandte Commandant und Militärbevollmächtigte Omer Pascha, der Renegat, der «Giaur», wolle sie zu Christen machen, und es ist nicht zu leugnen, dass die Grundbesitzer in fast allen Gegenden Bosniens zu den Waffen griffen.

Der Aufstand, ohne einheitliche militärische Führung und Kanonen, gieng indes über eine Reihe von Scharmützeln nicht hinaus; es gelang Omer, mit seinen disciplinierten Truppen (4000 Mann und 32 Kanonen), wenn auch nach langem Kampfe, ihn niederzuschlagen. Er kannte den Aufständischen gegenüber keine Gnade. Das niedere Volk, Christen und Türken, hatte sich neutral verhalten.

In der Hercegovina verlegte sich Ali anfangs darauf, zu beobachten, wer der Stärkere bleiben würde. Sein Sohn Hafiz war Alttürke, sein Sohn Rizvan Reformtürke. Sie stritten miteinander bis aufs Messer, während ihr achtzigjähriger Vater insgeheim die Aufständischen ermunterte, offen aber zu Omer hielt. So verlor er nach und nach ganz den Boden unter den Füssen. Sein Minister a latere, Ibrahim Kawass Baši, der Bajraktar (Fahnenträger) Pamuk und das Haus Panjavić bildeten eine besondere Partei und inaugurierten in Mostar ein besonderes Regiment. Zur Aufrechthaltung der Ordnung bedienten sie sich radicaler Mittel: sie hoben Zoll und Steuern auf und erklärten, jeder könne thun, was er wolle. Allein dieser ideale Zustand währte kaum einige Tage, denn die Heeresmacht dieser mohammedanischen Utopisten war bald zersprengt. Ali wurde von Omer, als er sich im Februar 1851 meldete, verhaftet und dann überall mitgeführt. Am

3. April, bei Dobrina (zwischen Banjaluka und Jaice), gieng «zufällig» ein Gewehr los, und Ali stürzte todt nieder. Nun liess Omer die mohammedanischen Notablen truppweise zusammenfangen und schleppte sie, den Strick um den Hals, durch alle Städte und schliesslich über Saloniki nach Constantinopel. Viele starben in der Verbannung, und es leben noch jetzt Greise, die für die «bosnische Freiheit» gelitten haben. Am 15. August 1851 wurden endlich die Reformen zu Sarajevo verkündet, das, nachdem die Hercegovina neuerdings mit Bosnien vereinigt worden, zur Hauptstadt erhoben war.

Wir mussten dieses Aufstandes gedenken, denn er war der erste Fall, dass die mohammedanische Staatsgewalt ihre eigenen mohammedanischen Unterthanen mit Waffengewalt zu Reformen in europäischem Sinne zwang, nachdem ihr dies in Güte nicht gelungen. Und um dies durchzusetzen, musste sie die obersten, privilegierten Schichten der bosnischen Gesellschaft aufrühren. Wie man sieht, beginnt also die neuere sociale Entwicklung Bosniens mit dem Augenblicke, wo die Pforte die Gleichheit vor dem Gesetze gewaltsam einführen, oder vielmehr zur Wahrheit machen will.

Und nun begann die Verwaltungsreform auf türkische Manier, in Constantinopel ein geschminkter Centralismus à la française ohne Franzosen, eine Rechtsgleichheit in der Theorie, Versprechungen, im Verhältnis zu den Landeignern Erleichterungen einzuführen. Und um all dies durchzuführen, importierte man türkische Beamte, statt sich einheimischer zu bedienen.

* * *

Von der Zeit Omer Paschas bis zur Occupation waren es 28 Jahre. In diesem Zeitraume standen 23 Statthalter an der Spitze der Provinz. Ein grosser Krieg (der Krim-

krieg) und der siegreiche Kampf gegen die Serben stärkte das Ansehen der türkischen Waffen, der mohammedanische Feudalismus schien gebrochen. Nichtsdestoweniger war der grosse Auflösungsprocess, der innerhalb dieses westlichen Randes des türkischen Reiches begonnen hatte, nicht aufzuhalten.

Wir wollen hier die Reaction der christlichen Elemente und die Schwankungen ihrer politischen Anschauungen während dieser Zeit nicht charakterisieren. Es genüge zu bemerken, dass die türkische Regierung als Regierung die Empfindung hatte, die Einführung der Rechtsgleichheit und einer gerechten Ordnung der inneren wirtschaftlichen Zustände des Landes sei für sie eine Frage des Seins oder Nichtseins. Einzelne Mitglieder der türkischen Regierung fassten die Frage sehr richtig auf, allein was konnten sie thun, wenn die Mohammedaner sich dem Gesetze gegenüber einfach auf Obstruction verlegten?

Wir könnten hier Tausende von Beschwerden, Briefen, Bittgesuchen anführen, allein unser Raum gestattet nicht einmal, die charakteristischen zusammenzufassen. Der bezeichnendste Fall ist gewiss der im Districte von Travnik, dessen Zehenteinkünfte die Brüder P. für 1,425.000 Gulden pachteten, wobei sie sich eines Mitbewerbers, der sie um 200.000 Piaster überbot, dadurch entledigten, dass sie dem entscheidenden Organe 500 Ducaten gaben. Die Pforte erhielt Kenntnis von dem Falle und erliess einen in bosnischer Sprache abgefassten Ferman, worin die Bestechung der Beamten verboten würde. Das Volk lachte, und auch die Beamten, die den Erlass vorlasen, lachten. Aber in diesem Labyrinthe von Missbräuchen begegnen wir nur einer bestimmten, sich immer wiederholenden Erscheinung.

Die Wirkung der politischen Ereignisse müssen wir beiseite lassen. Sie spiegeln sich in dieser Provinz wie in

einem Hohlspiegel wieder. Selbst der Intelligenteste sah nur bis zum Rande seines Thales und wog jede Aenderung nur aus dem Gesichtspunkte seiner «*kuća*», seines Hauses. Gewisse «grosse Ideen», wie nationale Gleichberechtigung, croatische oder serbische Idee, panslavistischer Gedanke, gelangten nicht einmal bis in die Klöster. Ordnung wollte man; der Herr wie der Leibeigene, der Mohammedaner wie der Christ. Allerdings standen sich die drei Glaubensbekenntnisse, als Vertreter von drei gesonderten «Nationalitäten», feindselig gegenüber. Der Mohammedaner, als Herr und Muselmann, hasste die «Rajah», der Katholik und der Griechisch-Orientalische hassten den Mohammedaner.

Der mohammedanische Herr vom alten Schlage lebte in der festen Ueberzeugung, dass er nie zur Ruhe gelangen werde, so lange die Rajah einen blanken Para in der Tasche hätten; dagegen erblickten die beiden, einander sonst abholden christlichen Confessionen ihr Heil nur in der Austreibung der Herren. Allein selbst mitten in dieser Feindschaft der Gefühle machte es das harte Wort des Lebens beiden begreiflich, dass sie ihren Process nicht selbst schlichten konnten, sondern dass es eine über ihnen stehende Macht geben müsse, der sie Gehorsam schulden würden. Und ebenso klar war es ihnen, dass diese Macht nicht die türkische sein konnte. Der mohammedanische Herr hasste nicht den Sultan, wohl aber den Osmanen als Rasse, desgleichen der Christ den Osmanen als Mohammedaner, der ihm sein Recht nicht gönne.

Die Pforte hatte vergeblich versucht, den Uebeln abzuhelfen, vergeblich die Partei des grundherrlichen Elements ergriffen. Den Aufstand konnte sie niederwerfen, allein Ordnung zu machen, eine Organisation aufzurichten vermochte sie nicht mehr. Darum musste die Occupation erfolgen.

## IV.

Die Occupation Bosniens und der Hercegovina ist als politische Thatsache von zwiefachem Charakter; ihre innere und äussere Seite ist gleich wichtig. Ihre innere Bedeutung liegt darin, dass sie der naturgemässe Ausfluss der Balkanpolitik der Habsburger ist. In ihrer Beziehung nach aussen aber bedeutet sie für die westliche Hälfte der Menschheit einen Versuch, der, wie schon in der Einleitung gesagt worden, erweisen soll, inwiefern es möglich sei, den Osten, beziehungsweise diesen äussersten Rand des europäischen Ostens durch europäische Mittel dem Rahmen des Westens einzufügen.

Zwei unumstössliche Wahrheiten sind durch die geschichtliche Entwicklung bestätigt: einmal, dass die Habsburger dem Islam gegenüber niemals einen feindlichen Standpunkt eingenommen und angesichts der Zerfallssymptome im türkischen Reiche eine sozusagen antiseptische Politik verfolgt haben, nicht minder klar aber, dass die türkische Regierung, die doch ihre Länder auf Grund einer mohammedanischen Lebensanschauung eingerichtet hat, und wo doch in Bosnien der staatsrechtlich allein entscheidende Adel mit seinem Herrn eines Glaubens war, dennoch die europäischen Ideen nicht einzubürgern vermochte, weil sie ihrer Mohammedaner nicht Herr wurde.

Als der Regierung unseres Königs die Aufgabe zufiel, den ihr gewordenen Auftrag zu vollführen, d. h. Ordnung zu machen, wo keine war, da konnte sie verschiedene Wege einschlagen. Sie hätte tabula rasa machen können. Nach orientalischem Rechtsgrundsatze heisst es: wer die Kraft hat, hat die Macht. Wenn auch nicht gerade in dieser positiven Form, allein thatsächlich fasst die Geschichtsphilosophie der orientalischen Eroberer dies so auf. Die Regierung konnte dem Beispiele der befreiten Balkan-

staaten oder Russlands folgen, denen mohammedanische Bevölkerungen als Unterthanen zugewachsen sind. Diese Staaten (Rumänien, Griechenland, Serbien, Bulgarien) bekannten sich zwar zum Principe der Rechtsgleichheit, allein theils kümmerten sie sich nicht um das mohammedanische Element, theils beförderten sie dessen Auswanderung oder Einschrumpfen. Unsere Regierung gieng aber den anderen Weg: sie wollte versuchen, auf Grund einer stufenweisen Entwicklung der bestehenden Zustände die Rechtsgleichheit zur Wahrheit zu machen. Als conservative Grossmacht konnte sie gar nichts anderes thun. Und übrigens war sie sogar durch die öffentliche Meinung beider Staaten der Monarchie darauf hingewiesen.

In der neueren Entwicklung der Länder Oesterreichs handelt es sich bei dem politischen Kampfe um das Gleichgewicht der die einzelnen Theile bewohnenden Rassen, und der Grundsatz des suum cuique stösst bei jeder Partei bis zu gewissem Grade auf Wiederhall.

Bei uns, wo der Zersetzungsprocess des türkischen Reiches gewisse Besorgnisse erregt hatte, und wo seit 1848 ein gewisses moralisches Dankgefühl gegen die Türken eingewurzelt war, herrschte und herrscht die Meinung, dass die Unterdrückung des bosnischen «Türkenthums» schädlich wirken könnte. Nur erläuterungsweise sei dazu bemerkt, dass der bosnische Mohammedaner seiner Rasse nach ein südslavischer Bosniake ist und die nämliche Sprache spricht, wie sein blutsverwandter Volksgenosse von katholischer oder orientalisch-orthodoxer Religion. Diese türkische Sympathie ist neueren Datums, gehört aber zum Inventar unserer politischen Sympathien. Erstaunlich genug, dass unmittelbar, nachdem bei uns die Flut der türkischen Eroberung verebbt war (1718), von der ganzen Einwirkung des Osmanenthums ausser einigen Wörtern, ein paar Bruchstücken von Moscheen und einigen Beziehungen in der Denkungsart des einge-

wanderten walachischen und serbischen Volkes, kaum mehr eine Spur übrig war. Die türkische Beziehung hörte vollständig auf, und gerade weil die osmanische Eroberung die alten magyarischen Volksschichten des heutigen Slavonien und Südungarn abgemäht hatte; überall, wo sich Fremde niederliessen, gieng seit dem XVIII. Jahrhundert unsere Berührung mit den Türken nur durch Vermittlung der Balkanvölker vor sich. Ja selbst in philologischer Hinsicht äussert sich — ein paar glänzende Beispiele ausgenommen — die Gleichgiltigkeit gegen die türkischen Sprachen in bedauerlicher Allgemeinheit. Und dennoch ist das alles kein Hindernis für ein gewisses Mass von politischer Sympathie, das übrigens in der wirtschaftlichen Ausnützung des türkischen Reiches nicht von dem Erfolge begleitet war, der auf Grund solcher Sympathie erwartet werden konnte.

Aber nicht nur, dass die erwähnten innerpolitischen Auffassungen die österreichisch-ungarische Politik in ihrer conservativen Tendenz bestärkten, schon der primitivste politische Sinn sprach dafür, dass man in Bosnien die auseinanderstrebenden Elemente vereinigen müsse und daher keinem derselben auf Kosten der anderen einen Vortheil gewähren dürfe. Darum sind — obgleich Proclamationen nur ephemeren Wert zu haben pflegen — die Worte vollkommen richtig, mit denen die Proclamation vom 28. Juli 1878 den Einmarsch unseres Heeres in Bosnien kundgab; sie versprachen Gleichheit vor dem Gesetze, Sicherheit des Lebens und Besitzes, Aufrechterhaltung von Religion und Sitte.

Allein mehr als das konnte der neue Souverän auch nicht sagen. Machte er sich doch anheischig, zu leisten, was der frühere Souverän nicht gekonnt: er wollte Allen das gleiche Recht sichern. In diesem Falle konnte gar keine Rede davon sein, dass der Credit der Mohammedaner Einbusse, sie selbst Herabsetzung erleiden sollten. Doch

angenommen, er hätte erobern wollen. Wäre es denn da taktvoll gewesen, ein seit 400 Jahren in mohammedanischer Weltanschauung aufgewachsenes Element, das mit den feinsten Fasern seiner Seele an seinem Glauben hängt, und in dessen Hand der Einfluss, der Boden sich befindet, gerade in seinem Glauben anzugreifen? Die Habsburger hätten die mohammedanische Religion vertheidigt, auch wenn sie dazu nicht durch Artikel 2 der mit der Pforte abgeschlossenen Convention vom April 1879 verpflichtet gewesen wären. Allein die Monarchie hat mehr gethan, als nur den mohammedanischen Glauben beschützt. Sie unterstützte die mohammedanische Kirche, und ihre Unterstützung richtete sich darauf, die Reinheit der mohammedanischen Religionsgrundsätze aufrechtzuerhalten.

In anderen Ländern, wo der Islam aufgehört hat, Staatsreligion zu sein, gilt er nach dem Sturze der türkischen Herrschaft besten Falles nur als geduldetes Glaubensbekenntnis. In Bosnien dagegen achteten Civil- und Militärverwaltung gleicherweise mit einer, man darf wohl sagen, bis in die geringsten Einzelheiten gehenden Sorgfalt auf die Besonderheiten der mohammedanischen Religionsorganisation. Sie nahmen Rücksicht auf die Stellung der mohammedanischen Frau und auf das mohammedanische Hausrecht. Bezeichnend genug wurde bisher noch keine einzige Beschwerde erhoben, dass einer mohammedanischen Frau von neugieriger oder roher Hand der Schleier entrissen worden wäre. Allerdings trug auch die Loyalität der christlichen Bosniaken viel dazu bei, dass die moslimische Frau unangetastet blieb; wäre aber dies geschehen, wenn die Regierung ihren Beruf in antimohammedanischem Sinne aufgefasst hätte? Diese mohammedanophile Tendenz gieng so weit, dass sie die Stellung der mohammedanischen Frau, innerhalb der vom Islam gezogenen Grenzen, dem durch die europäische Bildung dargebotenen Humanismus näher-

zubringen trachtete. Es wurde die Institution der weiblichen Aerzte eingebürgert, die durch taktvolles Benehmen das Vertrauen der mohammedanischen Frauen gewannen, so dass ihre Hilfe Jahr um Jahr von mehr Frauen in Anspruch genommen wird.

Die Civilgerichtsbarkeit hält die Sonderstellung der mohammedanischen Frau gleichfalls in Ehren. Damit ist vielleicht nicht viel gesagt, denn es handelt sich nicht bloss um das Inehrenhalten, vielmehr ist offen zu gestehen, dass im ganzen Verfahren die türkischen Regeln in Geltung sind. Kommt eine Frau vor Gericht, so muss immer ein Vertrauensmann, eventuell der Gemeindevorsteher zugegen sein, und mit Ausnahme des Kadi hat niemand das Recht, die Identität einer mohammedanischen Frau festzustellen. Verfügt das Gericht von amtswegen eine Hausdurchsuchung oder ein sonstiges Vorgehen in einem mohammedanischen Hause, so muss es die Hausleute vorher davon verständigen, damit die Frauen sich beizeiten verbergen oder wenigstens verschleiern können. Auch bei solchen Anlässen interveniert der mohammedanische Gemeindevorstand oder ein anderer mohammedanischer Vertrauensmann.

Diese bis zur Kleinlichkeit gehende Fürsorge bekundet sich selbst bei der Volkszählung. Da die Organe derselben die mohammedanischen Häuser nicht betreten können, glauben sie einfach, was die Männer angeben. Aus diesem Grunde ist die sonst sehr detaillierte und verlässliche Volkszählung hinsichtlich der Zahl der mohammedanischen Frauen lückenhaft.

Auch bei den bosnisch-hercegovinischen Truppen wird auf die mohammedanischen Ceremonien Rücksicht genommen. Sie erhalten eine rituelle Kost, es wird ihnen ein Ort zum Beten und zur Vornahme ihrer Waschungen angewiesen, und ein besonderer Militärseelsorger (Imam) überwacht die Erfüllung ihrer religiös-sittlichen Pflichten.

Wir können aus Erfahrung sagen, dass der bosnische Mohammedaner eigentlich erst beim Militär das Wesen seiner Religion kennen lernt, und es ist keine uninteressante culturgeschichtliche Erscheinung, dass zu Beginn des XX. Jahrhunderts ein christlicher Kriegsherr für die pünktliche und correcte Beobachtung des Mohammedanismus Sorge tragen lässt. Auch in der russischen, englischen und bulgarischen Armee werden die Mohammedaner in religiöser Hinsicht berücksichtigt, aber man kümmert sich nicht darum, was sie innerhalb der von der militärischen Disciplin gestatteten Gewissensschranken thun; in unserer Armee hingegen wird von ihnen die genaue Befolgung ihrer Religion und ihrer Vorschriften gefordert. Die mohammedanischen Soldaten aus Bosnien sind auch in einer österreichischen oder ungarischen Garnison auf ihre Seelendisciplin verpflichtet; in Wien, Graz und Budapest wurden ihnen sogar besondere Friedhöfe eingeräumt.

Diese — wir dürfen es getrost sagen — von Staatswegen angeordnete mohammedanische Tendenz geleitet die Anhänger Mohammeds bis in das Spital oder Untersuchungsgefängnis, in die Curorte, ja selbst in das Strafhaus zu Zenica.

Gestehen wir, dass diese Tendenz vielleicht ins Extrem gerathen ist. Die von so vielen Orten herstammenden Beamten sind im allgemeinen Mohammedanophilen geworden und haben den Befehl der Regierung mit Liebe ausgeführt. Es steht zu befürchten, dass diese neue Regierung, wie Josua, die Sonne in ihrem Niedergange aufhalten wollte, nicht um die Gegner zu besiegen, sondern um sie von der Redlichkeit ihrer Absichten zu überzeugen. Wer jemals in einst von Türken bewohnten Gegenden gereist ist, in Serbien, Rumänien, der Krim, ja im westlichen Theile Bulgariens, kann in der Einrichtung der Häuser noch den orientalischen Charakter erkennen, aber die Mo-

scheen sind verschwunden, oder es ist höchstens hie und da eine erhalten, um von Vergangenem zu berichten. Diese Erscheinung ist unglaublich schnell eingetreten. Man braucht sich ja nur vorzustellen, wie Budapest im XVI. und XVII. Jahrhunderte aussah: eine vollkommen orientalische, türkische Stadt. Nach der Rückeroberung war es, als sei sie von einem Zauberstabe berührt worden; die kleine Grabmoschee auf dem Rosenhügel ist fast das Einzige, was daran erinnert. Es erschien den christlichen Heeren ebenso natürlich, die nichtsnutzigen Moscheen anzuzünden und die besseren zu militärischen Zwecken zu benützen, als es einst ein natürlicher Zustand war, wenn die türkischen Eroberer in Ermangelung von geräumigen Localitäten die christlichen Kirchen als Magazine benützten. Man begreift, dass Volk und Geistlichkeit in dem kirchenschänderischen, heidnischen, türkischen Soldaten den bewussten Erniedriger des Christenthums erblickte, obgleich doch der Janitschare die geräumige Kirche nur in Ermangelung von Kasernen und Stallungen für solche Zwecke ausersah.

Als dann das türkische Reich seine Eroberungen nacheinander aufgab, verschwanden zu allererst die Moscheen. Die christliche öffentliche Meinung betrachtete dies als etwas so Selbstverständliches, dass gewiss jeder, der ein Wort für ihre Erhaltung gesprochen hätte, in den Ruf eines Heiden oder Vaterlandsverräthers gekommen wäre. Und wie das Wort der mittelalterlichen Mönche: «Wo der Hunne seinen Fuss hinsetzt, wächst kein Gras mehr!», ein geflügeltes Wort wurde, ebenso hört man heutzutage Lyriker und poetisierende Reisebeschreiber bis zum Ueberdruss klagen, dass der Glockenklang den Muezzim, den Ausrufer der Moscheen, vertreibe.

All dies ist ja auf türkisch gewesenen Gebieten vorgekommen. Nur gerade in Bosnien nicht. Die Sache steht vielmehr so, dass in diesem Lande, wo das reine Rassen-

Osmanenthum niemals Wurzel geschlagen hat, eine Moschee nach der anderen gebaut wird. Auch hier kam es vor, dass in der Hitze der Occupation unsere Soldaten keine besseren Magazine finden konnten als die aus soliderem Material gebauten Moscheen. So wurden in Foča elf Moscheen mit Beschlag belegt, weil sie Steinbauten waren. Allein die Civilregierung war durchweg bestrebt, diese Moscheen zurückzugewinnen, und das ist ihr mit grossen Opfern auch gelungen. Gegenwärtig sind sämmtliche Moscheen zu Foča wiederhergestellt, ja es wurden sogar Mittel (3400 Kronen) für ihre Ausschmückung bewilligt.

Vom modernen und liberalen Standpunkte war dies eine schöne That der Regierung, oder besser gesagt, sie ist nach normaler politischer Erwägung taktvoll vorgegangen. Allein es fragt sich, ob es vom Gesichtspunkte der orientalischen Volksseele aus richtig war. Die Leute hätten sich mit der Zeit in das unvermeidliche Schicksal ergeben; war doch der militärische Standpunkt auch zur Zeit des Sultans ohne Widerspruch als berechtigt anerkannt. Man hätte sich gewiss auch jetzt damit abgefunden. Anerkennung aber hat die Regierung dafür nicht geerntet; es sei ja ihre Pflicht gewesen, hiess es.

Es wäre indes ein Irrthum, das Verhältnis zwischen dem Staate und der mohammedanischen Kirche auf Grund europäischer Theorien zu würdigen, Zwar verlangt die jetzige bosnische Regierung in der That nicht, dass ihre Bürger einer gewissen Confession angehören sollen. Ihrem Grundsatze nach ist die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte von der Religion unabhängig. Sie zwingt niemanden — von den Soldaten abgesehen —, an dem Ritus seiner eigenen Religion theilzunehmen, allein ihre executiven Organe erscheinen bei den rituellen Festen aller Confessionen. Bei dem Uebertritte von einer Religion zur anderen erkennt sie das weltliche Recht als giltig an,

wobei das Eherecht unberührt bleibt. Obgleich die Gewissensfreiheit selbst in ihren geringfügigsten Beziehungen gewahrt ist, betrachtet sie die einzelnen Confessionen nicht als Privatgesellschaften, denn dies widerspräche der historischen Entwicklung, besonders aber der religiösen Ueberzeugung des Volkes. Vor 1878 war die mohammedanische Religion staatsrechtlich und religionspolitisch die Staatsreligion, jetzt ist sie eine der christlichen gleichberechtigte, recipierte, also unter Aufrechterhaltung ihrer geschichtlichen Individualität gewahrte Confession. Der Begriff der recipierten Religion ist jedoch — obgleich nicht codificiert, allein thatsächlich — nur von der heutigen formellen Lage der Religionen zu verstehen, denn wir müssen bei der Bewertung der Beziehungen der mohammedanischen Religion mit Begriffen rechnen, die von der christlichen Weltanschauung durchaus abweichen.

Bekanntlich kennt der Islam eine kirchliche Organisation und priesterliche Hierarchie in der Weise, wie die christlichen Kirchen sie haben, nicht. Kirchengemeinden sind ihm eigentlich fremd, es fehlt die Gliederung der einzelnen Organe des kirchlichen Lebens. Der «Imam» ist der Vorbeter, er nimmt in der Regel die Circumcision vor und schliesst die Ehen, wenn die Parteien diese nicht vor ihrem «Kadi», dem Richter, geschlossen haben. Theologische Ausbildung wird von ihm nur erfordert, wenn er zugleich «Chatib», d. h. Freitags-Vorbeter in irgend einer grossen Moschee ist. Der Sultan, als Haupt der Kirche, ist zugleich Imam. Im Sinne des Islam übt er die höchste weltliche und kirchliche Gewalt aus, letztere durch den «Scheich-ül-Islam». Der Imam wird entweder durch die Gemeinde gewählt oder für die Stiftungsmoscheen durch den Curator der Stiftung ernannt. Die geeigneten Männer aus der Familie des ersten Imam haben ein Vorrecht auf diese Stellung. Wird die Stellung von mehreren bean-

sprucht, so entscheidet der Kadi; auch der Mufti hat übrigens auf seine Entscheidung Einfluss, insofern er die Befähigung der Candidaten prüft. Nur die Besetzung der wichtigsten Chatib-Stellungen ist dem Scheich-ül-Islam vorbehalten.

Den Imams, als Männern mit ausschliesslich kirchlichen Obliegenheiten, stehen die Ulemas als kirchliche Rechtsgelehrte, ferner die Muftis zur Seite. Letztere sind durch Diplom ernannte Beamte, deren Beruf es ist, sowohl für Parteien als auch für Behörden über einzelne concrete Fragen kirchlicher oder rechtlicher Natur Gutachten *(fetva)* abzugeben.

Da das mohammedanische Recht *(seri)* nicht nur die kirchlichen Dogmen, sondern auch die Rechtsvorschriften über die verschiedensten Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens enthält, gehören auch die Richter *(kadi)* in eine Gruppe mit den rein kirchlichen Beamten.

Hier sind schliesslich noch die «Hodschas» zu erwähnen. Hodscha bedeutet eigentlich einen absolvierten Theologen, er ist im Grunde identisch mit dem Ulema. In der Regel jedoch werden die Lehrer der Lehranstalten niederen Grades Hodscha genannt. Der Hodscha wird durch den Schulpatron ernannt, beziehungsweise aufgenommen; die an den staatlichen Schulen angestellten also durch den Staat. Im Sinne des türkischen Schulgesetzes von 1869 (25. Dschemasiul asir 1285) werden die Lehrer der Elementar- und Mittelschulen durch die Landesschulcommission ernannt. An Stiftungsschulen haben die befähigten Nachkommen des ersten Hodscha ein Vorrecht auf diese Stellungen; unter mehreren Bewerbern entscheidet der Kadi.

Diese lockere Organisation bestand nach der Occupation auch in Bosnien und der Hercegovina, allein die Mohammedaner selbst fühlten, dass sie hinter den organi-

sierten christlichen Kirchen zurückblieben, und blickten mit einer Eifersucht, die mit einigem Neid gemischt war, auf deren Statuten. Schon im Jahre 1879 regten einzelne vornehme Mohammedaner die Idee einer autonomen mohammedanischen Kirche von Bosnien an und wandten sich an Se. Majestät mit der Bitte um eine gewisse Organisation. Diese Bitte wurde erfüllt und im Jahre 1882 die Stellung des «Reis-el-Ulema» (Haupt der Gesetzkundigen) geschaffen, dem ein Rath von vier Mitgliedern (Medschlis-el-Ulema) beigeordnet war. Der Reis-el-Ulema ist ebenso wie der römisch-katholische und orientalisch-orthodoxe Erzbischof als Oberhaupt seiner Kirche bestellt und empfängt sammt den Mitgliedern seines Rathes seine Jahresbesoldung vom Staate.*)

Auf diese Weise erhielt die mohammedanische Confession ein Organ, das als oberste Instanz in kirchlichen und speciellen rechtlichen Angelegenheiten der Mohammedaner waltet.

Allein diese staatliche Unterstützung der mohammedanischen Kirchenorganisation erstreckt sich auf alle Zweige des religiösen Lebens. Den Grundstock des Mohammedanerthums bilden nicht nur der Reis-el-Ulema, das Haupt des bosnischen Islam, und die acht in den verschiedenen Gegenden des Landes vom Staate ernannten Muftis. Die Regierung wollte dem ganzen bosnischen Islam Leben einhauchen. Es handelte sich um keine Neuerung, sondern man wünschte den culturellen Blutumlauf des Mohammedanismus auf der von seiner Religion gestatteten Grundlage zum Pulsieren zu bringen. Zuerst wurde die Organisierung des mohammedanischen Unterrichtswesens auf die Tagesordnung gesetzt; diese heikle Frage, an der

*) Er bezieht vom Aerar 16.000 Kronen Jahresgehalt, die Mitglieder des Rathes 4000 Kronen, gleich den römisch-katholischen Domherren und den Mitgliedern des orientalisch-orthodoxen Consistoriums.

die europäischen Bestrebungen, wenn sie mit übermässigem Eifer ans Schaffen gehen, am ehesten scheitern.

Ein auf westlichen Grundsätzen beruhender christlich-europäischer Staat, der seine moderne Richtung um jeden Preis zur Geltung bringen wollte, hätte sich um die mohammedanischen Schulen nicht gekümmert. Sein «sub hoc signo vinces» hätte gelautet: Sie mögen thun, was sie wollen. Der Staat errichtet die staatliche Schule, die können auch die Mohammedaner besuchen. Was diese nebenbei privatim aufrechterhalten, ist eine Winkelschule, welche die Regierung nur vom polizeilichen Standpunkte aus angeht. In Bosnien jedoch wurde nicht dieser Grundsatz aufgestellt. Es wurde zwar kundgegeben, dass die staatlichen Elementar- und Mittelschulen Kinder aller Confessionen annehmen, allein der staatliche Schutz wurde auch den gesonderten confessionellen Schulen der Mohammedaner zugewendet. An den staatlichen, oder wie sie hier heissen, gemeinsamen Schulen werden seit 1894 besondere — aus Landesmitteln bezahlte — mohammedanische Religionslehrer angestellt. Im Jahre 1894 gab es 96 solche Lehrer, im Jahre 1900 gibt es deren 112.

Im Jahre 1894 verwendete die Regierung auf die mohammedanischen Religionslehrer 38.290 Kronen, gegenwärtig 44.400 Kronen; die siebenjährige Summe, die für Religionsunterricht aufgewendet wurde, beträgt 251.230 Kronen. Dazu kommt noch die Besoldung der mohammedanischen Religionslehrer an den verschiedenen Mittel- und Handelsschulen für die Jahre 1890—1900 mit 72.046 Kronen.

Das alles aber halten wir für unsere natürliche Verpflichtung. Die Regierung bekundete ihre Sympathie für die Mohammedaner dadurch, dass sie sich ihres besonderen confessionellen Unterrichtswesens annahm. Da gilt es vor allem jenem pädagogischen Grundprincipe der Mohamme-

daner Rechnung zu tragen, dass ihre Kinder keinerlei weltlichen Unterricht geniessen dürfen, ehe sie sich die religiösen Satzungen des Islams bis zu einem gewissen Grade angeeignet haben. Diese, und nur diese religiösen Kenntnisse erwirbt das mohammedanische Kind in seiner eigenen confessionellen Schule, dem «*Sibian Maktebi*», in dem es an die 5 und 6 Jahre lernend verbringt, um erst dann in die Elementarschule zu gelangen, wo es im Vergleiche zu seinen christlichen Mitschülern natürlich einen bedeutenden Zeitverlust erleidet.

Das türkische Reichsschulgesetz wollte diesem Uebelstande abhelfen und verordnete, dass das *Mekteb*, die mohammedanische Volksschule, einen vierjährigen Lehrcurs enthalten solle. Ausser der türkischen und arabischen Schrift sollen Rechnen, Geographie und die Geschichte der Türkei gelehrt werden. Allein in Bosnien wurde unter der türkischen Herrschaft gerade diese Verfügung des Gesetzes nicht ausgeführt. Religion wurde zwar gelehrt, auch das Schreiben und Lesen arabischer Buchstaben, das Lesen des Korans wurde den Kindern beigebracht, und sie mussten Gebete in arabischer Sprache auswendig lernen. Arabische Sprache aber wurde nicht gelehrt, und da trat denn wirklich das Negativum des ungarischen Sprichwortes ein: «Sie sprachen arabisch, obwohl sie nicht arabisch konnten.» Und dieser Verstandesmord dauerte 5—6 Jahre.

Die mohammedanische Intelligenz, soviel von ihr in der Welt herumgekommen war, hatte die lebhafteste Empfindung für die Nachtheile, die sich aus diesem ausschliesslichen und nicht einmal systematischen Religionsunterricht ergaben. In ihrem Kreise entstand 1894 eine Bewegung, deren Ziel die schleunige Reform der Mektebs war. Das mohammedanische Kind sollte zwar zuerst in die Elemente seiner Religion eingeführt werden, aber schon nach drei Jahren in die Elementarschule eintreten können. Dies ist

der Inhalt der Bewegung zu Gunsten der Mektebreform (*Mukjatib-i-Ibtidaje*).

Man brauchte also Hodschas von höherer Bildung und Geldmittel zur Erhaltung dieser Reform-Mektebs. Die Ausbildung der Hodschas übernahm die Regierung, indem sie eine besondere mohammedanische Lehrerbildungsanstalt errichtete. So entstand in Sarajevo die mohammedanische Präparandie: «Dar-ul-muallimin», für welche die Regierung jährlich 6200 Kronen aufwendet.

Um für die Kosten der Reform-Mektebs Deckung zu schaffen, hielten die vornehmen Mohammedaner und Ulemas eine Versammlung, in der sie die Meinung äusserten, es sei hiezu ein Theil des Ueberschusses des als «Vakuf» bezeichneten Landesfonds zu verwenden, dann aber die mohammedanische Bevölkerung zu Beiträgen je nach dem Vermögensstande der Einzelnen aufzufordern, zu deren Einhebung districtweise eigene Deputationen zu bilden wären. Die Deputationen kamen zustande, und die Landescommission des Vakuf nahm die Angelegenheit der freiwilligen Beiträge in die Hand. Im District von Bihać wurden 16.000, in dem von Travnik 20.800, in dem von Sarajevo 9830 Kronen freiwillig gewidmet. In der Hauptstadt Sarajevo kamen voriges Jahr nur 2106 Kronen zusammen, weil die Grosshändler und die besitzende Classe gegen diese Reform waren. Die Regierung förderte diese sociale Bewegung dadurch, dass sie zur Erhaltung der 59 bis jetzt errichteten Reform-Mektebs dieser Art jährlich 20.000 Kronen beiträgt. Im Bezirk Mostar, also in der Hercegovina, gibt es 12 solche reformierte Mektebs, es kommt dort ein Mekteb neuen Systems auf 4700 Mohammedaner, während der Durchschnitt nur 1 : 10.700 beträgt.

Trotzdem nun aber der mohammedanische Reformunterricht solche Fortschritte macht, hat die Zahl der Mektebs alten Systems nicht abgenommen. So gab es im

Jahre 1882 in der Hercegovina 47 alte Mektebs mit 63 Hodschas und 7500 Kronen Erhaltungskosten; jetzt aber gibt es deren 53 mit 91 Hodschas und 25.000 Kronen Jahreskosten, wovon aber 12.000 Kronen für die 12 reformierten Mektebs abgehen.

Wollten wir nur die Zahlen sprechen lassen, so könnten wir sehr kurz sein. Wir können nachweisen, dass es jetzt keine christliche Regierung gibt, die aus Staatsmitteln so viel für mohammedanische Cultuszwecke geopfert hat; aber wir dürfen auch getrost behaupten, dass selbst die mohammedanische Regierung der Türken die Religion ihres Staates nicht so systematisch unterstützt hat, wie es die jetzige bosnische Regierung thut. Das Totale der seit zehn Jahren gemachten Ausgaben für die kirchliche Organisation, die Schulen und verschiedene Cultuszwecke, für den Bau von Moscheen und im Interesse der (6) von Mohammedanern besuchten staatlichen *(ruschdié)* Bürgerschulen beträgt 1,155.751 Kronen, der jährliche Durchschnitt 155.575 Kronen. In dieser Summe figurieren sogar jährlich 2000 Kronen für Salutschüsse; soviel verschiesst das Land beim Feste des Ramazan.

In der vom Staate gewährten Summe sind nicht inbegriffen 150.000 Kronen, die jährlich aus dem Landesfonds des Vakufs für dieselben Zwecke aufgewendet wurden, in zehn Jahren also 1,500.000 Kronen.

Betrachten wir die Sache mit westeuropäischen Augen, so könnten wir denken, die Frage wäre durch diese Zahlen entschieden. Allein es wäre ein Wunder, wenn diese intensive Entwicklung des religiösen Lebens der Mohammedaner bei den durch 400 Jahre in Formen und Denkungsart verknöcherten Bosniaken das Gefühl der allgemeinen Befriedigung erweckt hätte. Wie sollten sie auch mit Freude begrüssen, was ihnen der «Fremde» bot, wenn ihnen auch das Weniger von ihrem eigenen Khalifen, dem Sultan, nicht

recht war? Ihr Ideenkreis dreht sich so ausschliesslich um ihre Religion, dass selbst die geringste Veränderung in ihren Augen eine Neuerung ist. Was neu ist, ist nicht alt, also ist es schlecht. So weit denken sie nicht, dass ihr Glaube ja den Fortschritt nicht ausschliesst; ihr Glaube will von nichts wissen, wovon man ihnen einreden kann, dass es der «Fremde» eingeführt hat... zu ihrem Schaden. Sie sehen um sich her das Gedeihen und Streben der christlichen Confessionen. Diese hätten auch schon früher gerne Fortschritte gemacht, allein damals konnten sie es ihnen durch ein Machtwort verbieten, und jetzt wird eine steinerne Kirche nach der anderen gebaut. Auch sie, die Mohammedaner, bauen ja Dschamias (Moscheen), aber schlecht, auch sie halten sich Hodschas, aber sie bezahlen sie ärmlich. Immerhin dulden sie es, dass auch Christen auf der Welt sind, dass aber sie, die Bekenner der Staatsreligion, den früher kaum geduldeten Christen gleichgestellt sein sollen, diese Art Glaubensfreiheit betrachtet der Mohammedaner nur als Zwang, besonders wenn ein Prophet vorhanden ist, der dies verkündet. Und wie sollte sich so einer nicht finden? Seht ihr, in den *Mektebti-ibtidajes* (Reform) wird die Religion gefälscht, da schickt eure Kinder nicht hin. Was will man von euch? Die Regierung soll euch das Geld des Vakuf herausgeben, das ihr so ungeheure Zinsen trägt — sie glauben nämlich, die Regierung habe es confisciert — damit werdet ihr schon auslangen. Seht nur, wie viel die Serben und Christen bekommen, und ihr? nichts, oder doch nur sehr wenig. Wir wollen eine mohammedanische Bank, die das Vermögen aller, welche bankerott werden, bis zu 30% übernimmt. Solches Zeug wird dem Volke vorgeredet, das von einer Bank nicht mehr weiss, als dass sie etwas ist, was sein muss.

Es ist also vollkommen begreiflich, dass nur der kleinere, intelligentere Theil der Mohammedaner in seinem eigenen Interesse die mohammedanische Reform angebahnt hat, die

grosse Masse des Volkes aber sie gleichgiltig hinnahm und nichts versteht, als wenn man sie glauben macht, dass etwas gegen ihre Religion ist. Was soll die Regierung thun? Nichts, wie die Türken? Dann geht das religiöse Leben der Mohammedaner zugrunde, denn in solchen des Fortschritts unfähigen Händen kann und will es sich dem Rahmen des Staatswillens nicht einfügen. Oder soll die Regierung bei dem Princip der Glaubens- und Rechtsgleichheit bleiben? Sie kann nichts anderes thun. Von den gegen die bosnische Regierung erhobenen Anklagen kann nur eine einigermassen berechtigt erscheinen, d. h. vom westeuropäischen Standpunkte, nämlich: dass sie in ihrem unerschütterlichen Vertrauen auf die Fortschrittsfähigkeit des Mohammedanismus der Meinung war, das mohammedanische Element sei völlig für ihre eigenen Ziele begeistert. Und in dieser Hinsicht hat sie, aus einer Freundschaft für die Mohammedaner, wie sie bisher wenigstens sonst nirgends beobachtet wurde, die grösste mohammedanische That gethan, nämlich in Bosnien die kirchlichen Vakuffonds gerettet — für die Mohammedaner.

## VI.

Der Vakuf ist eine Stiftung der Pietät im Sinne des mohammedanischen Kirchenrechtes. Die Stiftung kann zu Gunsten einer Moschee, des Gottesdienstes, eines zeitweise zu bringenden Lammopfers, einer Volksküche, eines Spitals, Bades, Brunnens, einer Wasserleitung u. s. w. gemacht sein, also zum Besten eines beliebigen öffentlichen Zweckes kirchlicher oder sonstiger Art, dessen Nützlichkeit durch den Koran und seine Ergänzungen unmittelbar oder mittelbar anerkannt ist. Der Gegenstand der Stiftung ist stets ein ertraglieferndes unbewegliches Gut, also ein Acker, Zinshaus, Warenmagazin u. s. f. Das für die Stiftungen bestimmte unbewegliche Gut heisst «Mewkufé» und ist unver-

äusserbar. Nur das Benützungsrecht kann an einen Anderen übertragen werden, das Besitzthum selbst verbleibt allezeit dem Vakuf. Einen Theil des Einkommens behält der Stifter sich und seinen Nachkommen vor.

Wer unbeweglichen Besitz hat, kann davon einen Vakuf stiften. Jeder einzelne Vakuf wird von dem besonderen Curator, dem «Mutevelli», verwaltet. Den ersten Mutevelli ernennt der Stifter, der auch bestimmt, wer in Zukunft dieses Amt erhalten soll und auf welche Weise. Oft vererbt sich das Amt des Mutevelli in bestimmten Familien. In der Türkei gibt es auch zahlreiche kaiserliche (vom Sultan gestiftete) Vakufs. Für ihre Verwaltung besteht in Constantinopel ein eigenes Vakufministerium, das zugleich in Gemeinschaft mit dem Scheich-ül-Islam die Oberaufsicht über die privaten Vakufs führt. Die auswärtigen Organe des Vakufministeriums sind die in den Provinzen und Bezirken ansässigen Vakufdirectoren und -Aufseher.

Trotz dieser Organisation war die Aufsicht sehr mangelhaft, und während der langen Anarchie, die der Occupation vorausgieng, hatte in Bosnien überhaupt jede Controle aufgehört. Die «Mutevellis» verwalteten die ihnen anvertrauten Vakufs als ihr Eigenthum, und alsbald trat grosser Mangel an den zur Erhaltung der Moscheen, des Gottesdienstes und der Schulen nöthigen Geräthschaften ein. Dazu kam noch, dass die Vakufbeamten der türkischen Epoche Bosnien zumeist verlassen hatten, die Evidenzlisten grösstentheils verloren gegangen waren, die einzelnen Mutevellis aber es gerathen fanden, sich lieber nicht zu melden.

Schon 1880 erhoben die anständigen Mohammedaner die Forderung, dass die Angelegenheit der Vakufs geordnet werden müsse. Nach und nach wurden dann die Stiftungen ausfindig gemacht, und 1883 machte die Regierung den ersten Versuch zu einer Ordnung der Vakufdirection. Unter dem Vorsitz des damaligen Bürgermeisters von Sara-

jevo, eines Ulema im Range eines Mollah, wurde eine Commission von sieben angesehenen, gesetzeskundigen Mohammedanern und zwei der türkischen Sprache kundigen Beamten eingesetzt, deren Aufgabe war: vor allem sämmtliche Vakufs auszuforschen und zusammenzuschreiben und dann die Moscheen sowie die Mutevellis zu beaufsichtigen und die Rechnungen der letzteren zu prüfen. Zur Unterstützung dieser Commission wurde in jedem Bezirk eine Bezirks-Vakufcommission gegründet, die, unter dem Vorsitz des Kadi, aus dem Imam der Hauptmoschee, dem Hodscha der am Commissionsorte befindlichen Schule und aus zwei mohammedanischen Mitgliedern der Bezirkscommission *(medžlis)* bestand. Zugleich wurde beschlossen, dass der Ertragsüberschuss der einzelnen Vakufs (also die Summe, die nach Bestreitung des vom Stifter bezeichneten Zweckes übrig blieb) der Landes-Centralcommission einzuliefern sei. Diese Verfügung entspricht dem türkischen Reichs-Vakufgesetz vom Jahre 1863, in dessen § 12 bestimmt ist, dass, wenn unter der Hand des Curators (Mutevelli) das Erträgnis des Vakuf verloren geht, oder wenn der Zweck der Stiftung zu existieren aufhört, das Einkommen an die kaiserliche Vakufkammer (das spätere Ministerium) abzuliefern sei. Bei dem Zustande, in dem sich die bosnischen Vakufs befanden, musste dieses Verfahren auf den Ertragsüberschuss sämmtlicher Vakufs ausgedehnt werden. Die Landes-Vakufcommission verwendete die eingeflossenen Summen sammt den gesetzmässig eingehobenen Vakufgebüren im Geiste der Stiftungen, d. h. zur Unterstützung von nothleidenden Vakufs, oder zur Erhaltung von Moscheen und mohammedanischen Schulen. Um den Fonds zu vermehren, liess die Commission auch Miethäuser bauen, deren Ertrag in den Landes-Vakuffonds fliesst.

Die Neuordnung missfiel natürlich zahlreichen Mutevellis, die im Sinne des Stiftungsbriefes eine geringe Ent-

lohnung bezogen und sich daher gewöhnt hatten, den Ertragsüberschuss zu ihrem eigenen Besten zu verwenden, die eigene Person als Selbstzweck zu betrachten. Sie begannen also sich zu beschweren, dass die Landes-Vakufcommission den hauptstädtischen Instituten zum Nachtheile der Provinzanstalten Vortheile zuwende, dass sie den Ertragsüberschuss, der dem betreffenden Vakuf gebüre, dem Seri zum Trotz zu anderen Zwecken verwende.

Um diesen Klagen Einhalt zu thun und die Zweckmässigkeit einer centralen Verwaltung der Vakufs noch besser zur Geltung zu bringen, wurde 1894 die Landes-Vakufcommission reorganisiert. Sie bestand nun aus einundzwanzig mohammedanischen Mitgliedern, so dass jeder Bezirk durch mindestens zwei Mitglieder vertreten war. Diese grosse Commission hält jedes Jahr durch mehrere Wochen Sitzungen, ihr Präsident aber und noch zwei Mitglieder, nebst dem erforderlichen Hilfs- und Bureaupersonal, sind ständig als «Vakufdirection» in Sarajevo thätig. Als Regierungscommissär dient ein Beamter der Landesregierung. Die Landes-Vakufcommission entscheidet in allen Vakufangelegenheiten unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung.

Diese Regelung entsprach dem Wunsche der intelligenten Mohammedaner, und sie waren damit zufrieden. Auch konnten sie nicht anders, denn wohin sie blickten, sahen sie nur, dass die einzelnen Regierungen in den ehemals türkischen Provinzen sich um den Vakuf nicht kümmerten. Die eine oder die andere mischte sich nicht gerade in seine Verwaltung ein, aber es war ihr auch gleichgiltig, wozu immer der Ertrag durch die — Mutevellis verwendet wurde. So gieng wenigstens das Saatkorn des Islams schneller zu Ende. In Serbien wurde das mohammedanische Kirchengut einfach expropriiert zu dem Preise, den man zahlen wollte — mit Zustimmung der Pforte. Im

russischen Reiche, in der Krim, ist vom Mohammedanismus kaum noch eine Spur geblieben, und im Kaukasus kümmert man sich nicht um ihn. Allerdings hat die russische Staatskirche auch den Versuch gemacht, die Mohammedaner zu bekehren. Allein diese Bestrebungen waren nicht gerade von glänzendem Erfolge gekrönt. Das russische Rechtsleben ist gezwungen, mit der Selbständigkeit der inneren Verwaltung ihrer *inoródjec,* der asiatischen Völker, zu rechnen, und gewährt innerhalb dieses Rahmens auch dem Islam die Möglichkeit der Religionsübung. Allein zwischen dem russischen System und dem unseren ist der grosse Unterschied, dass jenes den Mohammedaner duldet, jedoch sich um seine Entwicklung nicht kümmert, wir aber auf dem Boden der Rechtsgleichheit und gleichen Berechtigung stehen. Russland befolgt ein asiatisches System, indem es gleichsam ein christliches Sultanat über die mancherlei Religionen seines Weltreiches errichtet. Dieses System taugt für den Westen ebenso wenig, als es im Interesse des russischen Reiches, beziehungsweise der Orthodoxie läge, die Consequenzen der freien Religionsübung sofort zu acceptieren.

In der Dobrudscha (Rumänien) stehen die Vakufs unter der Controle eines vom Sultan ernannten Mufti und werden von Commissionen der Gemeinden verwaltet. An der Spitze einer solchen Commission steht der Curator, der einen Cassier und zwei Commissionsmitglieder zur Seite hat. Die rumänische Regierung aber kümmert sich nicht darum. In Thessalien werden die Vakufs von der hellenischen Regierung einfach ignoriert, da sie die Tendenz hat, Gutsverkäufe zu fördern. Es wird geduldet, dass die Vakufs «in der Stille enteignet werden».

Im Fürstenthum Bulgarien wird den mohammedanischen Institutionen ein Augenmerk zugewendet, nicht bloss wegen der Suzeränität der Pforte, sondern auch wegen der

Zahl der mohammedanischen Bevölkerung (329.657 Männer, 313.601 Frauen). An der Spitze der Kirche steht ein Obermufti, der 22 Bezirksmuftis unter sich hat. Der Mufti führt die Aufsicht über das Kirchenvermögen, das in jeder Gemeinde durch eine gewählte Commission von 5—8 Mitgliedern (für die Ortschaften) oder von 7—15 (für die Städte) mittels eines Cassiers von nicht über 1500 Francs Gehalt verwaltet wird. Bei den Vakufverkäufen oder -Täuschen ist die Bestätigung des Unterrichtsministers erforderlich. Die Finanzbehörden sind berechtigt, die Cassen der Commissionen jederzeit zu scontrieren, und die Kostenvoranschläge werden durch die Bezirkschefs genehmigt. Die Staatsgewalt übt also auch im Sinne des provisorischen Statuts vom 15. September 1895 eine strenge Controle aus.*)

Günstiger als das alles ist die durch Staatsunterstützung gleichsam protegierte Vakufdirection in Bosnien, deren einzelne Grundsätze übrigens auch von den Bulgaren beachtet wurden. Die englische Regierung ersuchte schon 1894 um Mittheilungen über die Organisation der Vakufdirection in Bosnien, um sie auf Cypern anzuwenden, obgleich das englisch-türkische Uebereinkommen die Aufsicht über die Vakufs auf Cypern der türkischen Regierung vorbehalten hat, was hinsichtlich Bosniens nicht geschehen ist. Und im Jahre 1896 erbat sich der englische Obercommissär zu Kairo den Organisationsentwurf der bosnischen Direction als Muster für die Reform der egyptischen Vakufdirection.

Die neue Organisation bewährte sich auch in der Praxis. Es gibt jetzt in Bosnien 950 Vakufstiftungen, deren Erträgnis sich 1889 auf 457.126 Kronen belief. Seit der Reorganisation ist dieses Erträgnis folgendermassen gestiegen:

---

*) Vrjemenni pravila duhovnoto upravljenie na mjuszljiumanit. 1895, Ukas Nr. 63.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Im Jahre | 1895 | . . . . | 469.830 | Kronen |
| » » | 1896 | . . . . | 511.636 | » |
| » » | 1897 | . . . . | 519.792 | » |
| » » | 1898 | . . . . | 610.770 | » |
| » » | 1899 | . . . . | 612.928 | » |

Aber auch der Wert des Stiftungsvermögens hat sich gehoben, und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Im Jahre | 1895 | auf | . . . . | 8,546.186 | Kronen |
| » » | 1896 | » | . . . . | 8,830.172 | » |
| » » | 1897 | » | . . . . | 8,923.136 | » |
| » » | 1898 | » | . . . . | 8,993.156 | » |
| » » | 1899 | » | rund . . | 9,000.000 | » |

Diese Wertsteigerung kommt daher, dass ein Theil des Einkommens capitalisiert und meist in Häusern oder anderen Immobilien angelegt wurde.

Der Hauptgrundsatz der Vakufverwaltung ist, dass von dem Erträgnis jedes einzelnen Vakufs in erster Reihe die mit dem Stiftungszweck verbundenen Ausgaben zu bestreiten sind, und nur der dann verbleibende Ueberschuss zum Landes-Vakuffonds geschlagen wird. Gegenwärtig beträgt der Ueberschuss des Vakufs etwa 242.000 Kronen; davon entfallen 20.000 Kronen für die Kosten der Fondsverwaltung, 30.000 Kronen auf den capitalisierten Reservefonds, die übrigen 190.000 Kronen werden zu mohammedanischen Kirchen- und Schulzwecken, namentlich zur Unterstützung nothleidender Vakufs verwendet.

Gegen eine solche Organisation der Vakufs erheben natürlich diejenigen Einwendungen, die sich noch an die guten alten Zeiten erinnern. Auf dem Lande heisst es: «Früher hat der Mutevelli den Vakuf gefressen, jetzt geht das Geld nach Sarajevo; damals haben wir nichts davon zu sehen gekriegt und jetzt auch nicht.» Dann wieder wird

gemeint, die Provinzcommissionen wären nur Abstimmungsmaschinen, die Provinz bekäme nichts. Die Leute haben nicht einmal zu ihren eigenen Glaubensgenossen als Beamten Vertrauen, den Fremden aber mögen sie schon gar nicht. Am besten, sagen sie, wäre es, alles zu vertheilen, weil aber die Vernünftigern sich doch den Sinn ihrer Rede überlegen, hat jeder eine Idee. Nur Eines fällt Keinem ein, dass nämlich, wenn die Regierung diese Fonds nicht sozusagen aus dem Boden gewühlt hätte, heute wohl wenige Hodschas davon einen Bissen Brot sehen würden. Diese Stimmung ist von den Wortführern zu Travnik und Mostar sehr geschickt ausgenützt worden. Nur ist, sobald sie gegen die «Neuerungen» losziehen, ihre Argumentation, ihr Fundamentalsatz eine flagrante koranschänderische Reform. Sie wollen nämlich, dass das Vermögen und Einkommen sämmtlicher Vakufs zu Gunsten eines neu zu schaffenden Studien- und Vakufsfonds eingezogen werde. Dieser Plan jedoch verletzt die Heiligkeit der einzelnen Stiftungen, während nach dem Organisationsentwurf der Landes-Vakufcommission dem Landes-Vakuffonds nur jene Summe zufliesst, die übrigbleibt, nachdem die eigenen Bedürfnisse der einzelnen Vakufs gedeckt sind.

Wir haben erwähnt, dass der Stifter einen gewissen Theil des Einkommens sich oder seinen Nachkommen vorbehalten kann. Diese gesetzliche Verfügung bietet Gelegenheit zur Gründung von zahlreichen uneigentlichen Vakufs, d. h. kleinen Fideicommissen *(ewladijat)*, da die Familie ein solches Vermögen nicht veräussern kann, jedoch einen grossen Theil des Ertrages geniesst. Die bosnische Regierung erhält selbst diese aufrecht, obgleich solche kleine Fideicommisse kein volkswirtschaftliches Interesse haben und in christlichen Ländern Fideicommisse bloss zur Sicherstellung von grossen Vermögen bewilligt werden. Im allgemeinen ist zu sagen, dass jeder Vakuf als Besitz der todten Hand

den Verkehr hindert, also vom Standpunkte des freien Güterverkehres nicht gerade nützlich erscheint.

Dass trotzdem die Vakufgüter in Bosnien nicht nur aufrecht erhalten, sondern durch die Schaffung des Landes-Vakuffonds sogar vermehrt wurden, ist bloss geschehen, weil auf das Verbleiben des mohammedanischen Elements im Lande grosses Gewicht gelegt wurde. Man zog in Betracht, dass die Mohammedaner, da sie einer systematischen kirchlichen Organisation entbehren, eine derartige Einrichtung unbedingt benöthigen, und zwar hauptsächlich, um neben den organisierten christlichen Kirchen bestehen zu können.

Allerdings ist jede Regierung, die sich nicht mit irgend einer Confession identificiert, verpflichtet, die berechtigten Bedürfnisse der einzelnen Culte gleichermassen zu befriedigen. Wenn sie aber das religiöse Leben der Mohammedaner in so prägnanter Weise fördert, wäre es eine gewisse Naivetät, von den leitenden Elementen vorauszusetzen, dass sie bei diesem Vorgehen nicht auch die Gründe der Zweckmässigkeit in die Wagschale gelegt haben sollten. Eine Regierung, die da weiss und sieht, dass in diesem Lande das Vermögen und das städtische Element zum überwiegenden Theile mohammedanisch sind, die seit Jahren empfindet, dass sie nicht einmal die vermoderten Wurzeln des Mohammedanismus ausreissen kann, ohne damit der ihr anvertrauten Gemeinschaft zu schaden — eine solche Regierung sollte wohl geradezu den lebenden Baum des Mohammedanismus fällen wollen?

Die Antwort auf diese Frage geben die politische Rolle und das wirtschaftliche Gewicht des Mohammedanismus.

## VII.

Das mohammedanische Element in Bosnien wohnt grösstentheils in den Städten. Der Grundbesitz aber be-

findet sich zum weit überwiegenden Theile — wenn wir es auch nicht nach Procenten ausweisen können — in seinen Händen.

Es thut uns zwar leid, diese sozusagen biologische Studie mit positiven Erläuterungen überbürden zu müssen, aber es ist nicht zu vermeiden, wenn wir ein treues Bild von den socialen Bewegungen des Mohammedanismus geben wollen.

Das Besitzrecht und die damit verbundenen Verhältnisse haben sich in Bosnien nach mohammedanischen Grundsätzen entwickelt. Im Sinne des Islam gehört nämlich aller Boden Gott, folglich ist sein Vertreter, der Khalif (Sultan), auf dieser Welt der thatsächliche Hauptbesitzer. Dieses Grundprincip ist jedoch kein Hindernis für die Entwicklung eines vollen, persönlichen Eigenthums. Solches kann der Khalif verleihen, andererseits kann Jemand brachliegendes Land der Cultur unterwerfen oder Grund und Boden als Beute gewinnen. Die den «Ungläubigen» abgenommenen Gebiete schenkt der Khalif seinen Kriegern oder Männern, die sich zum Islam bekennen, und für diese Gründe wird der Zehent bezahlt. Solche, die nach der Unterwerfung irgend eines Gebietes zum Islam übertreten, haben von ihrem Donationsbesitz 10—50 % des Erträgnisses als sogenannte Schatzung zu entrichten, können jedoch über den Besitz frei verfügen und ihn unbeschränkt auf Familienmitglieder vererben.

So ist dies im Serī, dem religiösen Gesetz, angeordnet. Allein dieses religiöse Gesetz ist durch die weltlichen Verordnungen der Sultane ergänzt, die in «Kanune» gefasst sind. Die bedeutendste solche Sammlung stammt aus der Zeit Sultan Suleimans II., und auf dieser Grundlage haben sich die Besitzverhältnisse auch in Bosnien entwickelt.

Im Sinne dieses Kanuns gehören die bosnischen Immobilien dem Khalifen, beziehungsweise dem Staate. Der Staat jedoch verwaltet seine Immobilien nicht selbst, son-

dern vergibt sie an Mohammedaner als beschränktes Eigenthum. Dieses beschränkte Eigenthum, über das sein Eigenthümer weder in seinem Leben, noch für den Fall seines Todes verfügen kann, und das dem Staate Steuer zahlt, heisst «Erazimirié», kürzer: «Mirié». Das Mirié konnte anfangs nur im Mannesstamme vererbt werden; mit der Zeit wurde dieses Erbrecht auch auf die Blut- und Stiefgeschwister von väterlicher und mütterlicher Seite und auf die überlebenden Ehegatten ausgedehnt. In Ermangelung eines gesetzlichen Erben fällt der Besitz an den Staat zurück, der ihn nach Entrichtung der Umschreibungsgebühr *(tapu)* an einen anderen vergibt.

Im Gegensatze zu dem beschränkten Eigenthum steht das volle Eigenthum, das «Mulk». Als solches werden aber vom Gesetz nur die städtischen Gründe, beziehungsweise die Hausstellen und unmittelbar anstossenden Gärten anerkannt. Volles Eigenthum ist im Sinne des Serī noch ausserdem das auf beschränktem Immobil erbaute Haus, der mit Erlaubnis gepflanzte Weinstock oder Obstbaum. Das Mulk entspricht also dem Begriff unseres Eigenthums, während das Mirié um ein wesentliches beschränkter ist.

Es gab in Bosnien — wie in Ungarn und dem Sandschak von Pozega während der Türkenherrschaft — Ziamets und Timars, d. h. Lehen. Das sind die Spahigüter. Das Spahigut war eigentlich persönlicher Besitz, der das Recht von Mirié- und Mulkbesitzern nicht berührte. Der Spahi leistete persönlich, eventuell mit Gefolge Kriegsdienst und erhielt dafür auf Lebenszeit ein Besitzthum. Diese Lehensform wurde schon durch Byzanz unter dem Namen «Pronia» eingebürgert. Mit der Zeit bemühten sich die Spahis, das Besitzthum auf ihre Söhne zu vererben — ganz wie in Byzanz die Proniaren — und erfüllten die übernommenen Verpflichtungen nicht. Diesem Missbrauch machte der Hati-Scherif von Gülhane (1839) ein Ende. Jetzt hat sich die

Erinnerung an das Spahiluk nur noch in einigen Vakufgütern erhalten, indem es Stiftungen gibt, die noch heute die staatlichen Gefälle, nämlich den Zehnten und die Tapugebühr geniessen.

Ohne Zweifel hat die Einrichtung des Miriébesitzes und dessen bis zu gewissem Grade bestehende Gemeinsamkeit in hohem Masse beigetragen, dass der unter Cultur stehende Grundbesitz fast gänzlich in die Hände der Mohammedaner, als des herrschenden Elements, gelangte und darin auch noch verblieb, als in der Türkei bereits die Reform des Verwaltungs- und Rechtswesens begann, und die Besitzfähigkeit der Nichtmohammedaner ausgesprochen wurde.

Die moderne bosnische Regierung hatte sich mit der Frage abzufinden, ob es besser sei, die Fundamentalsätze dieses seit 400 Jahren sozusagen zu einem volksthümlichen Recht gewordenen materiellen Besitzrechtes von Grund aus zu verwerfen, oder es in vernünftiger Weise Schritt für Schritt weiterzuentwickeln. Nur der Dilettant reisst nieder, ohne dafür Besseres aufzustellen. Man blieb also bei der Tendenz zur natürlichen Fortentwicklung und bestrebte sich, was die türkische Regierung Positives geschaffen hatte, zu verbessern und langsam zu verändern. Die türkische Regierung hatte nämlich das sogenannte Tapuverfahren eingeführt, nach dem über jeden einzelnen Besitzkörper ein Besitzbrief ausgestellt wurde, worin die Benennung, Lage und Ausdehnung des Besitzthums nebst dem Namen des früheren und jetzigen Besitzers verzeichnet war. Bei jeder Uebertragung musste dieser Besitzbrief *(tapu,* in bosnischer Mundart *tapija)* erneuert werden, wofür eine gewisse Taxe zu entrichten war. Obgleich die türkische Regierung in erster Linie gerade vom fiscalischen Standpunkte ausgegangen war und das Gewicht auf das Gefälle gelegt hatte, ist es doch zweifellos, dass sich schon

bei der Ausstellung der Tapubriefe eine gewisse Individualisierung des Immobils zeigt, und dass diese Einrichtung, mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt, zu einem wesentlichen Factor im Rechtsleben hätte werden können. Was der türkischen Verwaltung nicht gelang, hat die jetzige Regierung versucht. Sie führte die Katasteraufnahme des Landes durch und einstweilen, bis die Grundbücher fertig sein würden, organisierte sie die Tapucommissionen und reformierte die Institution des Tapu. Gegenwärtig ist das Grundbuch schon im grössten Theile des Landes, in 42 Bezirken eröffnet, und damit hat die Institution der Tapubriefe aufgehört. Die Aufrechthaltung des Mirié und Mulk war, wie die Praxis zeigte, in Bezug auf das Grundbuch von keinerlei Nachtheil und führte zu keiner Unordnung.

Als die «christliche» Regierung das Besitzrecht dergestalt conservierte, gab es verhältnismässig wenig Klagen gegen ihre Verfügungen. Diese Fragen sollen und dürfen auch nicht von dem Standpunkte gewogen werden, ob Mujo N. und Ibro X. über die Sache so oder so denken. Wenn schon eine oder die andere Ungehörigkeit vorkam, war doch auch der Weg des Rechtsmittels dagegen gegeben. Erinnern wir uns nur an die Zeit, als die Grundbücher bei uns eingeführt wurden — wir meinen nicht die Zeit Josefs II., sondern die Fünfzigerjahre — und an die Gefühle, mit denen die besitzende Classe sie aufnahm. In dieser Hinsicht zeigte sich in Bosnien keine Widersetzlichkeit. Und doch ist dies die Grundlegung zu der grossen Thatsache der Agrarfrage, von deren einzelnen Phasen in den Parlamenten wie in der Presse soviel die Rede war.

Wie schön klingt der oft gehörte Wunsch: die bosnische Agrarfrage muss gelöst werden, das mohammedanische Besitzrecht ist unhaltbar, der arme an der Scholle klebende Kmet, d. h. Leibeigene, muss befreit werden. Die Türken wussten dieses Problem nicht zu lösen, darum — heisst es

— erfolgte die Occupation, nun müssen wir es lösen. Darum sei das Volk unzufrieden, der Grundbesitzer wie der Kmet.

Wir erklären von vornherein, dass wir mit keinerlei Programm hervortreten wollen. Hätten wir durch Aufrührung eines vierhundertjährigen Besitzzustandes und durch dessen Heilung nach gordischem Recept die Revolution zu einer beständigen gemacht, so hätten wir den mohammedanischen Grundbesitzer ausgerottet, ohne seinem Leibeigenen geholfen zu haben. Dazu bedurfte es in der That keiner grossen Weisheit. Thatsächlich sind radicale Lösungen zumeist die Eigenthümlichkeit solcher Regierungssysteme, die die Frage nicht kennen, denn wenn sie sie kennen würden, hätten sie nicht den Muth, die Verantwortung für das Elend zu übernehmen, das solchen Lösungen in der Regel auf dem Fusse folgt.

Es ist ein Irrthum zu glauben, dass der christliche Ackersmann in Bosnien, der Kmet, Sclave oder mindestens Leibeigener des türkischen Grundherrn sei, in dem Sinne, wie die Leibeigenschaft bis zum Jahre 1848 bei uns bestand. Auch versteht es sich von selbst, dass es nicht minder ein Irrthum ist zu glauben, die bosnische Agrarfrage sei identisch mit jener Agrarbewegung, die sich jetzt infolge des Umsichgreifens der socialen Lehren bei uns zeigt. Von einer solchen Bewegung ist in Bosnien keine Rede.

In Bosnien ist die Folge des landwirtschaftlichen Systems, dass der bosnische Mohammedaner, insofern er Grundbesitzer ist, sich unmittelbar weniger mit der Bewirtschaftung seines Besitzes beschäftigt. Der kleinere Grundbesitzer, der Aga, aber auch der grössere, der Beg, besorgt selber in der Regel nur sein Haus und den Hausgarten. Dagegen sind Aecker, Wiesen, Hutweiden u. s. w. in kleinere und grössere Parcellen getheilt; diese werden an einzelne Bauern oder Bauernfamilien hintangegeben, welche diese Ländereien mit ihrer eigenen Arbeitskraft bebauen und von deren Er-

trag in erster Reihe den staatlichen Zehent, von dem Rest aber den dem Grundbesitzer zukommenden Antheil *(hak)*, in der Regel von $^1/_3$—$^1/_5$, zu zahlen haben. Diese Bauern heissen Kmeten. Eine Parcelle, auf der eine Kmetenfamilie ansässig ist, heisst Tschiftluk. Der Umfang eines Tschiftluk wechselt zwischen 8·7 und 17·4 Katastraljoch, ist also weit geringer als die alte «Session» der Hörigen. Ein Tschiftluk enthält Ackerland, Wiese, Obstgarten, die Hausstelle, umhegten Wald, Hutweide und sämmtliche Wirtschaftsgebäude. Das Tschiftluk kann also als eine Bauernwirtschaft gelten, die meistens den ungetheilten Gemeinbesitz der Kmetenfamilie bildet. Dieser gemeinsame Besitz ist die sogenannte Zadruga, das System der Hausgemeinschaft, das wir auf Grund neuerer Forschungen eher für eine vom mittelalterlichen Steuersystem herstammende Wirtschaftsform, als für eine Eigenthümlichkeit der Urbevölkerung oder der slavischen Nationalität halten möchten. Ein solches Tschiftluk bildet jetzt eine besondere grundbücherliche Einheit. Die einzelnen Grundherren werden darnach gewogen, wie viele solche Tschiftluks sie besitzen. Sagt man z. B. von N. N., er besitze 20 «Häuser» *(kuća kmeto)*, so bedeutet das den Besitz von 20 Tschiftluks. Das Wort Tschiftluk (richtig *ciftlyk*) bezeichnet ein Terrain, das man mit einem Joch *(cift)* Zugthiere in einem Tage pflügen kann. Im Eisenburger Comitat heisst man das: *egy kanczaalja rét* (soviel Wiese, als unter eine Stute geht), d. h. wo ein Pferd seine Weide findet.

Das herrschaftliche Landstück heisst Begluk, Land des Begs. Sein Kennzeichen ist, dass dieses Begsland inmitten seiner Kmetengüter, oder in deren Nachbarschaft liegen muss. Es ist also Allodialland, auf das der Kmet nicht die Hand legen darf, und auf diesen Begluks ist hie und da noch diese oder jene Art von Robot gebräuchlich. Auf dem Begluk befinden sich das Wohnhaus *(konak,*

*čardak),* die Fruchtscheuern *(hambar)* und die Körbe für den Mais.

Es gibt zwar noch keine detaillierte Statistik über die Vertheilung der Kmetengüter, immerhin können wir einige Angaben machen. Unter den 76 Grossgrundbesitzern des Tuzlaer Bezirkes beträgt z. B. die kleinste Anzahl von Tschiftluks 37, allein Mustajbeg Uzeirbegović besitzt 370, drei Tuzlić 512 und Smailbeg Skopljaković 200 Tschiftluks. Die Witwe des Bürgermeisters Fadilpasić von Sarajevo besitzt 519 Parcellen, Tschiftluks, von gutem schwarzen Boden im Savegelände.

Im Bezirke von Banjaluka gibt es 79 Besitzer von 50—200 Tschiftluks. Ragibbeg Džinić verfügt über 500 Parcellen und Fehim Effendi Djumlić, der in Constantinopel wohnt, über 700 Kmetengüter. Rechnet man auf jede Parcelle fünf Köpfe, so leben auf den Besitzungen dieses Begs 3500 Seelen. Im Bezirke von Bihać gibt es viele Grundherren von 100 Parcellen. Am wohlhabendsten ist die Witwe Mehemed Beg Kapetanović Ljubušak's, eine Tochter Almaschanuma Babić Begs (desselben Babić, welchen Omer Pascha tüchtig foltern liess); sie besitzt 337 Parcellen mit etwa 1700 Seelen. Der Travniker Bezirk hat eine uralte wohlhabende Grundbesitzerclasse. Wir kennen dort 48 Grossgrundbesitzer mit über 50 Kmetengütern. Die Witwe des Hafizadić Šerif Beg hat 250 Tschiftluks, Ali Beg Suleimanpasić 220, Hamdi Beg Hassanpasić 200. Im Bezirke Sarajevo stehen die Familien Kapetanović und Fadilpasić mit 200—400 Parcellen voran.

So ist denn hier Grund und Boden in den Händen einer auch nach unseren Begriffen wohlhabenden Classe von Grossgrundbesitzern. Wir müssen jedoch betonen, dass die Kmeten ihrer Person nach völlig frei sind, die Parcelle zu gelegener Zeit verlassen können, einem Herrenstuhl oder einer sonstigen grundherrlichen Obrigkeit nicht unterstehen,

ja selbst in der Wahl des Productionszweiges oder der Wirtschaftsmethode von dem Grundbesitzer gänzlich unabhängig sind, dem gegenüber sie lediglich die Verpflichtung haben, die Parcelle nicht unbebaut zu lassen und den Antheil des Grundherrn zu bezahlen. Das Verhältnis des Kmets zum Aga und Beg ist also sehr der Halbpacht ähnlich, die auch bei uns gebräuchlich war, nur dass der Antheil des Agas niemals die Hälfte des Erträgnisses erreicht. Dagegen ist das Recht des Kmeten umfassender als das des Halbpächters, denn wenn er seiner erwähnten Verpflichtung genügt, kann er von der Parcelle nicht entfernt werden, und das Anwesen geht nach seinem Tode auf seine Erben über, wofür es in den Kmetenfamilien eine eigene Erbfolgeordnung gibt.

Das wäre also in Kürze jenes sogenannte Agrarverhältnis zwischen dem Grundherrn und seinem Kmet. Es beruht auf alter Gewohnheit, die erst nach langer Zeit schriftlich festgelegt wurde. So ist es nicht zu verwundern, dass von beiden Seiten viele Missbräuche vorkamen, und die Agas, die sich stets des Schutzes der türkischen Regierung erfreuten, zu Willkür und Gewaltthat neigten. Sie suchten den Kmeten, besonders den wohlhabenderen, über deren Schuldigkeit hinausgehende Leistungen abzupressen, die ärmeren Agas aber nahmen die Gewohnheit an, im Frühjahr auf ihr Landgut zu übersiedeln und sich bis zum Herbst von ihren Kmeten erhalten zu lassen. Diese und andere Missbräuche schürten die Unzufriedenheit der Kmeten dermassen, dass ihre Klagen selbst der Pforte zuviel wurden, die dann 1859 die Abgesandten der christlichen Kmeten in Constantinopel empfieng. Dadurch gelangte die Pforte in die eigenthümliche Lage, die mohammedanischen Grossgrundbesitzer zur Nachgiebigkeit anhalten zu müssen. Wir können uns nicht in die Einzelheiten dieser Verhandlungen einlassen, wie sie vor dem Tansimatrathe in Constantinopel

stattfanden. Thatsächlich stellte sich da die türkische Behörde auf den Standpunkt, dass das Agrarwesen ein Pachtverhältnis sei, in das sich der Staat nicht imperativ einmengen könne, sie vermittelte also bloss und machte Zugeständnisse hinsichtlich der Steuer. Der Vorsitzende der Commission, Rüschdi Pascha, zeigte soviel guten Willen, dass die christlichen Hörigen sich vorderhand mit dem Wenigen zufrieden gaben, das sie damals erreicht hatten. Das Resultat wurde in Bosnien durch die christlichen Abgesandten mittels der Verordnung des Sultans vom 12. September 1859 ausgewiesen, die wegen ihrer Datierung vom 14. des Monats Sefer kurz als Seferverordnung bezeichnet wird und noch jetzt das grundlegende Patent des grundherrlichen Verhältnisses ist. Dieses Patent wurde aber von der Pforte schon in positiver Form herausgegeben, da die Kmeten zu dem im Monat Zilhidsche (Juni) 1859 erlassenen Firman des Sultans kein Vertrauen hatten.

Dieses Sefergesetz regelt das Verhältnis zwischen Aga und Kmet bis ins einzelne. Es bestimmt, wie gross in jeder Gegend der Antheil des Agas an den verschiedenen Producten sein soll, wer das Anwesen mit Wirtschaftsgebäuden auszurüsten habe, dann die Modalitäten der Kündigung und des Verziehens, kurz es erstreckt sich auf alle Seiten dieser Frage. Einige seiner Verfügungen entsprachen jedoch dem Gewohnheitsrechte nicht und sind daher auch nicht ins Leben getreten. So, um nur eine zu erwähnen, die Verfügung, dass die Regelung der zwischen Aga und Kmet bestehenden Verhältnisse durch schriftlichen Vertrag zu geschehen habe. Dies war unzweckmässig, schon weil die meisten Kmeten nicht einmal ihre eigene Muttersprache lesen und schreiben konnten, noch weniger also die türkische, in der die Beamten nach dem Dictat des Aga den Vertrag ausstellten. So kam es, dass das Sefergesetz, was es auf der einen Seite aufbaute, auf der anderen niederriss, also

auch der Unzufriedenheit kein Ende machte, obgleich seine wesentlichen Verfügungen unter Rücksichtnahme auf die Wünsche der Kmeten getroffen waren.

Wir müssten alte Dinge aufwärmen, um von den Ergebnissen des Sefergesetzes ein genaues Bild zu entwerfen. Die Pforte wollte das Gute, allein die Missbräuche hörten nicht auf. Der mohammedanische Grundbesitzer paralysierte, wo er nur konnte, die einzelnen Verfügungen des Gesetzes. Dem Christen war es nicht um Politik zu thun, er «wollte existieren» und — das mohammedanische Volk verarmte sammt seinem Kmeten. So ist all das von einem türkenfreundlichen Consul im Jahre 1860 niedergeschrieben. Also selbst diese gemässigte Reform hatte nicht ins Leben treten können. Nur zu sehr haben also diejenigen Recht, die da sagen, man müsse, insoferne das Agrarverhältnis geregelt werden soll, dem bosnischen Volke erst die Möglichkeit der Existenz sichern. Aber wie soll das geschehen?

Im Jahre 1878 kam unsere Regierung. Das einfachste Verfahren wäre gewesen, den Grundbesitzer auszuschätzen; er möge dann zusehen, was er beginne. Diese Methode brauchen wir wohl gar nicht ernstlich zu erörtern.

Eine andere Methode wäre die Ablösung gewesen. Diese Operation hätte mindestens 600 Millionen Kronen gekostet. Gesetzt nun, der Regierung wäre diese Anleihe gelungen, so war das nächste Resultat, dass die der Arbeit ungewohnten mohammedanischen Grundherren, die bis dahin von ihren Kmeten erhalten wurden, die Ablösungsgelder aufgebraucht hätten und dann als verkommene Proletarier dem Lande zur Last gefallen wären, nicht ohne ihre Verarmung dem Staate zur Last zu legen.

Werfen wir nur einen Blick auf unsere Urbarialablösung. Nach langen Kämpfen hatte der ungarische Grundbesitzer endlich im Jahre 1848 auf die Urbarialleistungen verzichtet, freiwillig, in wirtschaftlich schwacher Situation,

unter geldknappen Verhältnissen. Das war die richtige Husarengrossmuth, so aus dem Stegreif; — nicht die Idee, denn die war eine ganze Generation hindurch gereift, sondern die Ausführung. Kossuth dachte sich die Durchführung so, dass er eine Anleihe aufnehmen und die Entschädigung in vier Raten bar auszahlen würde. Noch war der grosse Freiheitskampf gar nicht beendet, als am 24. Mai 1849 bereits in Wien eine provisorische Commission unter dem österreichischen Finanzminister Kraus zusammentrat, die Berechtigung der Urbarialentschädigungen anerkannte und auf Grund der in Eile bewerkstelligten Conscription — einen Vorschuss votierte. Es ist ein besonderer Zufall, dass diese grosse, durch die fremde Regierung ausgeführte Operation nicht den ganzen Mittelstand von Grund aus ruiniert hat. Die ganze Entschädigungssumme macht für das Gebiet der ungarischen Krone seit 1848—1849 308 Millionen Gulden aus. Legen wir die Hand aufs Herz, wir neues Geschlecht, und gestehen wir, dass unsere volkswirtschaftliche Entwicklung in einer gesünderen Richtung erfolgt wäre, wenn wir die Urbarialablösung nicht als eine einfache Finanzoperation angesehen hätten, sondern als ein zwischen Hörigen und Grundherrn bestehendes Verhältnis, bei dem die zukünftigen Existenzbedingungen beider Theile ernsthaft abzuwägen waren. Leider konnte es nicht so gemacht werden, weil unsere geschichtliche Entwicklung der systematischen Durchführung in die Quere kam.

Ein zweites Beispiel. In Russland befreite die Grossherzigkeit Czar Alexanders II. die Leibeigenen am 2. März 1861. Die Vorarbeiten der Reform hatten vier Jahre gedauert, man konnte sie bequem durchführen. Der Czar konnte sich die besten Rathgeber wählen, die Commissionen nahmen das ihnen vorgelegte Elaborat an. Als der Czar am 28. Januar 1861 den Staatsrath berief, liess er ihm bis zum 15. Februar Zeit zur Verhandlung des Vorschlages, mit dem

Bedeuten, dass derselbe an Einzelheiten wohl Aenderungen vornehmen dürfe, die Principien aber unverändert bleiben müssten. Obgleich nun diese mit grosser Sorgfalt unter dem Protectorat des Czaren durchgeführte Reform aus väterlichem Wohlwollen im Wege der Octroyierung vor sich gieng, krankt Russland noch jetzt daran. Seitdem ist Russland ein Welttheil für sich geworden, allein der Besitz des Adels leidet schwer, der alte Mittelstand geht unrettbar zugrunde, und die Lage der Bauernclasse ist nicht minder kläglich. Wir können nur auf diese Erscheinung hinweisen, die mit einer gewissen Gesetzmässigkeit überall eintritt, wo die Besitzverhältnisse sei es durch die Gesellschaft selbst, sei es durch Czarenmacht mittels «faits accomplis» verändert werden.

Wir schliessen uns damit keineswegs den Anhängern jener Richtung an, die da behaupten, dass die Verhältnisse sich meistens von selbst lösen. Diese Nirwanataktik macht die Staaten kraftlos. Allein in Bosnien konnte auf diesem Gebiete von 1878 bis jetzt nichts gethan werden, als dass man versuchte, die jetzige Grundlage ins Gleichgewicht zu bringen. Zunächst musste man die Verhältnisse kennen lernen. Galt es doch gerade eine Politik des Experimentierens, des Umherhaschens zu vermeiden, als deren warnendes Beispiel die algerische Politik Frankreichs erscheint.*) Die bosnische Regierung unternahm es also, das Sefergesetz zur Ausführung zu bringen, und wo dieses den Anforderungen nicht genügte, griff sie zum Gewohnheitsrecht. Auch vertraute man diese Angelegenheit nicht den gewöhnlichen Gerichten an, sondern wies sie den Administrationsbeamten zu. Als die Regierung die Erfahrung gemacht hatte, dass in der Erledigung dieser Angelegenheiten ein Verschleppungssystem eingerissen war, erliess sie 1895 ein

*) «Französische Agrarpolitik in Algerien» von Günther K. Anton, Leipzig 1893.

neues Regulativ, das für Agrarsachen die Appellation vereinfachte und der Bevölkerung bei den Verhandlungen von Agrarprocessen Einfluss gewährte. Jeder Verhandlung nämlich werden zwei bis vier Rathgeber beigezogen, und das Interesse jeder Partei wird durch mindestens einen, ihrer Religion angehörigen Vertrauensmann wahrgenommen.

Das Verfahren bewährte sich. Immerhin gibt es Fälle genug, wo der verlierende Theil sein Recht der Processerneuerung in Gottes Namen zehnmal ausüben würde und, wenn es nicht anders geht, seinen Beschwerdebrief schreibt oder schreiben lässt. Wer den Bauersmann als Processierer kennt, der weiss, dass dessen Appellation immer das höchste Forum ist. Das ist ein uralt-endemischer Zug des Bauern, sei er nun Schwabe, Franzose, Magyare oder Bosniake. Uebrigens glauben wir nicht, dass dem Bosniaken irgend ein anderer an Halsstarrigkeit über sei.

Wir geben zu, dass alles dies keine Lösung, sondern bloss eine Sicherheitsmassregel ist. Uebrigens wurde auch eine positive Verfügung getroffen, um den Kmeten die Ablösung zu ermöglichen. Die Regierung gewährt oder vermittelt jedem Kmeten, der seine Parcelle ablösen will und wirtschaftlich verlässlich ist, ein Darlehen. Von 1879 bis 1899 haben sich auf diese Art 16.500 Kmeten um rund 10,240.000 Kronen abgelöst, wovon 2,233.000 Kronen durch Vermittlung der Regierung von der Landesbank und anderen öffentlichen Fonds gedeckt wurden. Die Tendenz ist also in kurzen Worten diese: Die bosnische Regierung behält die bisherige Grundlage gewissenhaft solange bei, bis es möglich sein wird, mittels einer Finanzoperation die allgemeine Ablösung durchzuführen. Und auch in diesem Falle würde sie die den mohammedanischen Besitzern zufallende Entschädigungssumme längere Zeit als Depôt verwalten, mit deren Zinsenertrag der Berechtigte einstweilen vorlieb zu nehmen hätte. Dadurch würde die Classe

der Grundbesitzer vor Ruin und massenhafter Auswanderung bewahrt, das heisst insoweit der Staat eine solche sociale Frage überhaupt imperativ regeln kann.

Solange nicht diese Wendung eintreten kann, darf keine Regierung die Zukunft der Grossgrundbesitzer des Landes aufs Spiel setzen und ebensowenig das Schicksal der jetzigen, die grosse Mehrheit bildenden Kmetenclasse gefährden. Und wenn die Regierung solchergestalt das mohammedanische Element beschützt, dürfen wir doch auch nicht vergessen, was selbst die türkische Regierung berücksichtigt hat, nämlich dass die Mehrzahl der Unterthanen nicht aus Grossgrundbesitzern und nicht aus Mohammedanern besteht.

## VIII.

Es bedarf wohl keiner ausführlichen Darlegung, dass der Staat irgend einer Provinz, und so auch einer einzelnen Person, nur dann einen weiteren Kreis für ihre Thätigkeit einräumen kann, wenn die bewegenden Factoren dieser Thätigkeit die Garantien der Staatsgewalt nicht gefährden. Mohammedaner, Orthodoxe und Katholiken, das sind zwar Confessionen, und ihre Muttersprache ist gemeinsam, allein sie haben ihr besonderes, individuelles Bewusstsein. Dieses Bewusstsein können heute ohne Zweifel die Mohammedaner am stärksten geltend machen. Wir lassen die Ueberlieferungen der vielleicht ohnehin schon über Gebühr detaillierten Vergangenheit ganz beiseite. Wir haben bewiesen, dass der Grundbesitz heute noch ihnen gehört, dass ihre privatrechtliche Stellung, ihre materielle Existenz nicht gestört ist. Wir können aber noch weiter gehen: Ihnen gehört auch der politische Einfluss im Lande. Ist doch in 36 von 62 organisierten Gemeinden die absolute Mehrheit in den Vertretungskörpern mohammedanisch (zwei Drittel der Mitglieder der Vertretungskörper werden gewählt, ein Drittel

von der Regierung ernannt); in 17 Gemeinden haben sie die relative Mehrheit; in vieren stehen sie mit den Christen gleich, und nur in acht Gemeinden bilden sie die Minderheit. Da die Städte und Ortschaften die Mittelpunkte des socialen, politischen und culturellen Lebens sind, liegt das Gewicht der Entscheidung bei den Mohammedanern; auch ist der Bürgermeister immer einer der Ihrigen, drei Ortschaften ausgenommen, wo aber wenigstens der Stellvertreter des Bürgermeisters Mohammedaner ist. Stünde nun die bosnische Regierung nicht auf dem Boden der geschichtlichen Entwicklung, sondern auf dem Standpunkte des Plebiscits, zöge sie also bloss die Verhältniszahlen der Confessionen in Betracht, wie könnte sie zugeben, dass an der Spitze der Gemeinden Mitglieder jener Confession stünden, die kaum ein Drittheil der Bevölkerung bildet? Die Mittel, dies zu ändern, hat sie ja, allein sie hat es nicht gethan und wird es auch nicht thun.

All dieses politische Gewicht wissen die vernünftigen mohammedanischen Elemente auch zu schätzen, und wir müssen bekennen, dass, bisher wenigstens, die christlichen Elemente ihnen dies nicht missgönnen. Aber es beweist eine ängstliche Rücksichtnahme auf die orientalische Auffassung und Lebensanschauung, — dass die jetzige europäische Rechtspflege Bosniens folgerichtig vorgeht und in den Familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten der Mohammedaner, — die Vormundschafts- und Curatelsachen mit inbegriffen, — die Rechtsprechung nach mohammedanischem Gesetz, nach dem Serī, bestehen liess. Sie hat sogar die Šeriatsgerichte staatlich organisiert.*)

*) Diese Šeriatsgerichte sind besondere Gerichte, die in den Familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten der Mohammedaner zu entscheiden haben. Im Schosse jedes Bezirksamtes wurde ein Šeriatsgericht gebildet, dessen Agenden ein mohammedanischer Richter (Kadi) mit Hilfe seines Schreibers versieht. Die Behörde oberer Instanz ist das in den Rahmen des Oberlandesgerichtes

Allerdings hat man diesen Sondergerichten die Strafsachen aus der Hand genommen, und dies ist der Punkt, auf den jene Gewicht zu legen scheinen, die hiedurch die Wesenheit des Mohammedanismus und die oft angerufene orientalische Auffassung gefährdet sehen. Alle diese Einwände wären vollkommen gerechtfertigt, wenn über Katholiken und Orthodoxe ein besonderes confessionelles Gericht urtheilte. Wenn das Messen mit gleichem Masse ein westlicher Grundsatz und nicht richtig ist, richtig dagegen das Vorgehen nach confessionellen einseitigen Standpunkten, dann hat die bosnische Regierung ohne Zweifel einen Fehler begangen, indem sie das Strafrecht und Strafverfahren auf eine moderne Grundlage stellte und bei der Feststellung der strafwürdigen Handlungen und der Strafen auch die mit der mohammedanischen Religion verknüpften in Betracht zog.

Wir gehören zu denen, welche die Denkweise des Volkes der Aufmerksamkeit würdigen und jede Action darnach einrichten. Allein es ist etwas ganz anderes um den Standpunkt des Archäologen, Philologen oder Ethnographen, der bei jeder Veränderung nur seinen eigenen Standpunkt bemisst und diesen zunftmässigen Standpunkt auch bei der Prüfung der oft zwingenden Erfordernisse des praktischen Verfahrens geltend macht. Was soll denn geschehen, wenn es keine alte Rechtsvorschrift gibt oder eine solche nicht zu ermitteln ist? Solche Fälle kommen auf dem Gebiete des allgemeinen Privatrechtes auf Schritt und Tritt vor. Für solche Fälle, wo es kein altes Gesetz und keinen

---

gehörige Šeriats-Obergericht, an dem zwei Votanten mohammedanische Rechtsgelehrte sind. Damit diese Gerichte entsprechend ausgebildete Richter zur Verfügung haben, hat die Regierung in Sarajevo eine Schule für Šeriatsrichter geschaffen, die neben jeder derartigen Anstalt des Orients bestehen kann und überdies den Vorzug hat, dass an ihr nach Bedarf auch das westliche Recht gelehrt wird.

alten Gebrauch gibt, hat die Regierung als Subsidiarrecht das gegenwärtig in Oesterreich giltige bürgerliche Gesetzbuch als massgebend bezeichnet. Sie konnte ja gar nichts anderes thun. Ungarn besitzt kein codificiertes Privatrecht; sollte man also den Code Napoléon ins Leben treten lassen wie im türkischen Reiche? Sehr begreiflich, dass in zahlreichen Fällen ein hochgradiges Schwanken bemerklich wurde. Das kommt übrigens auch dort vor, wo man sich eines codificierten Rechtes bedient. Bei uns z. B. fällen in Schadenersatzfragen die einzelnen königlichen Gerichtshöfe und königlichen Tafeln durchaus gegensätzliche Urtheile, ja selbst die Praxis der Curie ist sehr veränderlich.

Man wird begreifen, dass in Bosnien, wo der Richterstand aus lauter neuen Elementen besteht, wo die Entwicklung erst 22 Jahre alt ist, und nach den Rechtsquellen geforscht werden muss, der Richter vor einer gar schwierigen Aufgabe steht. Es ist keine geringe Mühe, sich an die Volksseele heranzuarbeiten und den Kampf gegen das Misstrauen des Volkes, gegen seine am Gewohnten festgeklammerten Vorurtheile aufzunehmen.

Indem wir die beiden besprochenen Erscheinungen, die Anpassung der politischen Geltung und der Rechtsprechung, einander gegenüberstellen, dürfen wir nicht vergessen, dass der Mohammedaner heute seinen Willen nicht so schrankenlos auf Kosten der Uebrigen geltend machen kann wie einst. Es geschieht nicht Alles so, wie er es will, und es geschieht nicht Alles, was er will. Und wenn er die Ursachen in Betracht zieht, kommt er darauf, dass dies so ist, weil der Staatswille ihn beschränkt. Er trägt einen Zaum, den er bisher nicht gespürt hat. Dies hat zur biologischen Folge, dass, da er Recht haben muss, der Staat sein Feind ist. Denn wenn der Staat und dessen ausführendes Organ nicht sein Feind wäre, würde ja geschehen, was er will. Und es ist begreiflich, dass ein Volk, welches von Alters

her nur eine Anhäufung von Geschlechtern und Gemeinden war, die in kleineren territorialen Gliederungen lebten, ein Volk, das noch heute nichts anderes ist, den Begriff des Staates, solange es mit diesem nicht verwächst, als Zwang betrachtet. Die Südslaven nennen den Staatsbegriff mit einem neumodischen Worte «Država», von dem Zeitwort *a držati se*, niederhalten, beschränken, und das ist auch wörtlich ihr Gefühl. Diese Beschränkung ist der Ausgangspunkt.

Seitdem sie aufgehört haben, die *samodržec* (Autokraten), die Herren zu sein, hat sich der Weltlauf gründlich geändert. Viele von ihnen haben die Welt gesehen und betrachten den Unterschied zwischen Einst und Jetzt mit nüchternem Verstand. Mancher ist sogar Patriot, der lernen und fortschreiten will, viele aber haben gerade als Patrioten das Pochen des «mohammedanischen Herzens» in ihrer Brust zu vernehmen begonnen und das Alte höher geschätzt als das Neue. Sie lesen Zeitungen — es gibt schon 14 mohammedanische Lesezirkel — es ist Geld ins Land gekommen. Der Credit ist flüssiger geworden. Die Landesbank gibt den Begs auf ihre Besitzungen Darlehen (Einem allein z. B. 200.000 Kronen), und die Bedürfnisse sind wie überall gewachsen. Das Niveau der mohammedanischen Intelligenz hat sich entschieden gehoben. So behutsam, ihren Vorurtheilen und Auffassungen angemessen, sich auch diese Welt umgestaltet hat, die noch kein Westen, aber auch kein Osten mehr ist — sie haben geschaut und gesehen. Und sie sehen, dass ihre christlichen Connationalen schneller vorwärts kommen. Einerseits beneideten, andererseits verachteten sie diejenigen, die sich um sie kümmerten. Und hie und da kam ja auch von den Zaubergestaden des Goldenen Horns etwas wie ein stummer Wink des Auges herüber. Wie, wenn doch einmal! . . . Und da kam für die Brust dieses oder jenes wohlgesinnten Muselmannes ein Stern oder ein Titel zu seiner Bezeichnung in der mohammedanischen

Hierarchie. Diese kleinen Zeichen von dorther, aus dem Schatten des Khalifen, fanden bei einigen Verständnis, die sie dann weitergaben, bis die Phantasie aus weniger als Mücken förmliche Drachen erschuf.

So stellte sich nach und nach die Prädisposition zu jener, wir möchten sagen, socialen Nervosität ein, wo es nur noch eines Führers bedarf, damit bei einem orientalischen Volke der Zustand der «*petlanija*» eintrete, was etwa dem Faustmachen in der Tasche entspricht. Hier ist jedoch die Bewegung um einen Grad stärker, weil sie sich mit Intriguen mischt. Bei uns kommt bei den socialistischen Bewegungen die Erscheinung vor, dass die Leute sich die Hände reichen und nachts bei Sternenschein Eide schwören, einander nicht zu verlassen. Fragt man sie: warum? Weil alle Welt es thut. Dies ist nur die Form, die wirklichen Ursachen kennen nicht einmal die Führer, weil sie nur Beschwerden haben.

Der nervöse Zustand der bosnischen Mohammedaner begann, wie jede Volksbewegung auf dem Balkan, mit Beschwerden. In alter Zeit konnten sie das nicht, damals liess der Christ durch seinen Geistlichen schreiben. Der geringe Mohammedaner aber bekam, wenn er den Mund aufzuthun wagte, ebenso den Stock zu spüren wie der Christ. Der türkische Soldat war den Bosniaken gegenüber nicht sehr wählerisch; seinen Sold bekam er ohnehin nicht, also prügelte er wenigstens die Bauern. Später gestattete die Pforte Beschwerde zu führen, bis sie es überdrüssig wurde. Eine Zeitlang war das Beschwerdeführen verboten, und da galt es für eine förmliche Concession, wenn mit Bitten vermischte Klagen erlaubt wurden. Heute ist das Beschwerdeführen ein Recht, dessen sich jeder Bosniake unbeschränkt bedient. Die Beschwerde bewegt sich gewöhnlich im Rahmen der Allgemeinheit, gräbt längst erledigte Dinge wieder aus und geht immer um den Kern der Sache herum. Auch

hinsichtlich der Personen ist in den Klagen keine Consequenz. Bald thut ihm dieser weh, bald ein anderer. Heute mag er Einen, morgen hält er ihn wegen irgend einer eingebildeten Unbill für seinen Todfeind. Du hast ihm vielleicht eine Wohlthat erwiesen, ihm das Leben gerettet, aber wenn zufällig Du oder Dein Diener vergisst, ihm mit schwarzem Kaffee aufzuwarten — und er weiss doch, dass Du das schon hundertmal gethan hast und überhaupt sein Freund bist — so sieht er darin sofort eine absichtliche Beleidigung, die er Dir ankreidet.

Der Ungar ist ja auch eine schwierige Natur. Aber wenn man ihm eine Sache vernünftig auseinandersetzt, so begreift er sie und gibt einem Recht. Er lässt sich überzeugen, obgleich er vielleicht aus Princip seinen Standpunkt behauptet. Der Bosniake schreitet schon von vornherein mit dem Vorurtheil an seine Beschwerde, dass er nicht eher weggeht, als bis man ihm in allen Stücken Recht gegeben hat. Das einzige Mittel, das ihm imponiert, ist Gewalt. Die türkische Verwaltung brauchte, wenn sie konnte, Gewalt, und wenn sie nicht konnte, gab sie den gewaltsamen Forderungen nach. Jetzt heisst es angesichts der Anforderungen einer Rechtsordnung, sich in eine andere Weltanschauung zu schicken. Brauchen wir zu beweisen, wie schwer das ist? Wir sehen hier von den Fällen ab, wo ungeschickte oder unerfahrene Beamte Fehler begehen; wir möchten unsere Auseinandersetzung im allgemeinen auf die grosse Veränderung bezogen wissen, mit der jedes neue staatliche Organisationswerk verbunden zu sein pflegt.

Wir können von dem bosnischen Mohammedaner alles verlangen. Er ist anständig, kennt Barmherzigkeit und thut auch das Gute. Nur Eines hat er bisher nicht lernen können: Billigkeit. Wie kann nur einer glauben, die Masse der bosnischen Mohammedaner sei dankbar für das, was ihm in

neuerer Zeit erwiesen worden? Es soll keine Rüge oder Kritik sein, wenn wir behaupten, dass er nach einer solchen Masse von neuen Reformen, die in seinem Interesse unternommen wurden, gerade unter der Wirkung derselben und gerade mit europäischen Waffen ausgerüstet in die Schranken trat, und jene Erregung sich einstellte, deren authentisches Bild, deren Ziel und Chancen für die Zukunft wir aufzeigen wollen. Möglich, dass wir dabei ein paar Momente wiederholen werden, obwohl wir den Rahmen möglichst eng zu ziehen wünschen, allein wir sind dies schuldig, wenn wir die Einzelheiten des Bildes beleuchten wollen.

* * *

Wir müssen mit dem Anfang beginnen. Die Spuren der Bewegung führen in die Haupt- und Residenzstadt der alten bosnischen Welt, nach Travnik.

Im Jahre 1895 machten sich Travniker Grundbesitzer unter Führung des Muharem Beg Tezkeredžić auf, um Beschwerde zu erheben. Wir können ihre Klagen in vier Punkte zusammenfassen:

1. Agrarklagen vom Standpunkte des Grundbesitzers. Sie erheben das Wort hauptsächlich, weil das volle Eigenthumsrecht *(Mulk)* angeblich nicht nach ottomanischem Rechte beurtheilt worden sei und das Grundbuch statt dessen die Häuser ihrer Leibeigenen (Kmeten), die ihrer Ansicht nach ihr Eigenthum bilden, als *Mirié*, d. h. beschränkten Besitz aufgenommen habe. Wir haben bereits hervorgehoben, dass die bosnische Regierung, als die Institution der Grundbücher eingeführt wurde, sich direct auf den türkischen Standpunkt stellte und nur das als volles Eigenthum *(Mulk)* betrachtete, worüber der Besitzer einen *Tapu*, Besitzbrief, vorweisen konnte. So wie bei uns vor 1848 die auf Grund eines königlichen Schenkungsbriefes erfolgte Eintragung bei dem Capitel als voller Rechtstitel galt, so beurkundete das Tapu, als Ausfertigung des Sultans, den vollen Besitz. Natürlich zeigte jeder Besitzer, der ein Tapu hatte, das Document vor, und wer keines hatte, leugnete die Rechtsgiltigkeit des Tapu. Wir brauchen es nicht näher zu erörtern, dass die türkische Verwaltung ihre eigenen Rechts-

principien niemals von Grund aus geltend machen konnte. So geschah es dann, dass in den einzelnen Gegenden die Titel des Besitzrechtes immer so gewogen wurden, wie es der Clique der betreffenden Gegend gefiel. Unsere Verwaltung gieng, nachdem sie die Tapugrundlage angenommen hatte, consequent vor und nahm ein Bauernhaus, für das kein Tapu vorgewiesen wurde, als Mirié, d. h. als beschränkten Besitz des Grundbesitzers an. Der Hauptbesitzer dieses Mirié ist der Staat, aber es befindet sich in der Hand des betreffenden Grundbesitzers, der es nur mit Zustimmung des Staates, also mit vermittelter Erlaubnis des Bezirksamtes (Stuhlrichters) verkaufen kann. Da nun sämmtliche Parcellen von Leibeigenen solcher gebundener Besitz sind, wäre ein ausserordentlicher Wirrwarr eingetreten, wenn die Innengründe der Leibeigenen als freier, die Aussengründe aber als gebundener Besitz figuriert hätten. Es geschah übrigens auch, dass der Grundbesitzer sein volles Recht auf das Haus des Leibeigenen darthun konnte, und in solchem Falle wurde es im Verordnungswege (28. Juni 1895) gestattet, dass der Erbe der Leibeigenenparcelle das Haus unter dem Titel eines Mirié erstehe und dafür den Grundbesitzer entschädige. Diese Verfügung war gut angebracht, gefiel aber den Travniker Grundbesitzern nicht.

Diese eine minutiöse Sachkenntnis bedingenden Reformen objectiv zu beurtheilen ist auf Grund einzelner Fälle unmöglich. Thatsache ist, dass bei den Katasteraufnahmen in Bosnien und der Hercegovina die betreffenden Organe nicht durch Gesichtspunkte der Partei, Religion oder socialen Verhältnisse geleitet waren. Sie waren sehr sachlich, sehr loyal und wollten den Besitzer nicht verkürzen, aber auch den Leibeigenen nicht unterdrücken lassen. Natürlich aber war der geringste Vortheil, der dem Leibeigenen aus der Regulierung erwuchs, in den Augen eines Grundbesitzers eine Rechtsberaubung, während andererseits der Leibeigene, wenn er sah, dass man dem Grundbesitzer sein Land nicht wegnahm, eine gewisse Enttäuschung verspürte.

2. Eine zweite Klage richtet sich gegen die Verwaltung des Vakuf, die nicht im Sinne der Stifter erfolgen soll.

3. Wenn sie mit ihren Leibeigenen Streit haben, soll die Behörde die Partei der Christen ergreifen. Bis 1895 mussten sich die Beamten bei Agrarprocessen förmlich zu Tode amtieren; seitdem ist das Verfahren, wie schon erwähnt, einfacher. Auch diesen Punkt behandelt die Klage nur in der Allgemeinheit.

4. Das Aerar soll ihnen ihre Wälder genommen haben. Das jetzige Aerar hat die Wälder nicht genommen. Die türkische Staatsgewalt erklärte jederzeit, und zwar mit Recht, den Wald für staatlichen Grund und Eigenthum. Allein es gelang erst Omar Pascha, das Recht des türkischen Staates zur Geltung zu bringen. Seit 1800 leitete die Pforte die Verwaltung der Wälder auf dieser alten Grundlage. Allein ein Theil der Wälder wurde von den mohammedanischen Grundbesitzern aus eigener Machtvollkommenheit mit Beschlag belegt. Im Jahre 1884 verordnete die Landesregierung, dass jedermann seine Ansprüche anzumelden, aber zugleich seine Belege beizubringen habe. Sie that dies, weil in sehr vielen Fällen das Staatseigenthum auf Grund gefälschter Tapus usurpiert wurde. Die bosnische Regierung eignete sich den Standpunkt des türkischen Aerars an — sie konnte ja gar nichts Anderes thun — gestattete jedoch aus wirtschaftlichen Rücksichten, diese oder jene Besitzung durch einzelne Waldparcellen zu erweitern. Zu diesem Zwecke waren Commissionen erster und zweiter Instanz thätig, und zwar unter Betheiligung von Mohammedanern. Nun gab der Besitzer, der Wald usurpiert hatte, die Schuld wieder dem Tapu. Wozu ein Tapu, da die türkische Regierung ein Auge zugedrückt hatte, wenn man den Wald nahm? Jene wackere Regierung, deren Miserabilität die mohammedanischen Grundbesitzer selber am lautesten verkündet hatten! Und wenn sie eine Regierung geschmäht hatten, die bei allem durch die Finger sah, wie sollten sie nun eine Regierung loben, die ihnen das usurpierte Gut wegnahm? Es ist freilich wahr, dass die Usurpation, wenn sie lange dauert, ein gewisses Gefühl der Verjährung erzeugt und, wenn die Zurücknahme taktlos geschieht, zur Unzufriedenheit führt. Allein in diesem Falle handelt es sich darum, einen volkswirtschaftlichen Hauptreichthum des Landes zu retten, und dieses Ziel ist nicht anders zu erreichen als durch den Schutz des staatlichen Eigenthums. Uebrigens wurde mit ihnen nicht streng verfahren, allein wir wiederholen, dass in den Augen der mohammedanischen Grundbesitzer Bosniens jede geringste Regulierung, die nicht von ihnen ausgeht und zu ihren Gunsten dient, eine Ungerechtigkeit ist.

Mit dieser Beschwerde giengen sie bis zur Majestät, wurden jedoch, da keine sachliche Grundlage vorhanden war, abgewiesen. Von symptomatischer Bedeutung war die Action insofern, als die Leute sich insgeheim versammelt

und als Deputation organisiert hatten. Sie hatten also den Punkt gesucht, der gleichsam die Unzufriedenheit repräsentiren sollte, allein für ihre in allgemeinen Ausdrücken gehaltene Vorstellung keine Form gefunden.

Indes äusserte sich die Bewegung oder, sagen wir, die Nervosität hie und da in kleineren Symptomen. Sie wurden damals kaum beachtet, Reibungen gab und wird es auch immer geben, wo verschiedene Confessionen beisammen wohnen. Das Blatt «Glas Hercegovca» schrieb am 15. Februar 1894 in recht ungeschickter Formulierung, die Mohammedaner seien «mittelbar Heiden». Diese Stelle verletzte die Mohammedaner, und sie beschwerten sich bei der Landesregierung, die ihnen volle Genugthuung gewährte. Wenn man so die Leute ungeniert plaudern hörte, konnte man bei einiger Aufmerksamkeit dahinter kommen, was ihnen nicht gefiel. Selbstverständlich wurden die Steuer, das Forstgesetz, die Sanitäts- und Veterinärvorschriften nicht gerade schmeichelhaft beurtheilt. Auch die Nöthigung, eine gewisse Bauordnung einzuhalten, ist nicht nach dem Geschmack eines Volkes, das viel auf persönliche Freiheit gibt. Und den Grundbesitzern passt das Sefergesetz nicht, weil in ihren Augen das Kmetenrecht eine Neuerung ist. Das hatten sie natürlich schon vergessen, wie sie 1859 nur mit Mühe und Noth der Revolution entgangen waren und damals die Pforte die Leibeigenen beruhigt hatte. Auch darf man nicht glauben, dass der Kmet in die Begs verliebt sei. Wer Ohren hat, kann es immer wieder hören, was die zartesten Ehrentitel sind, die er ihnen gibt: «*neslana marva*» (salzloses Vieh) und «*žirovni krmci*» (Mastschwein). Doch wäre es zu nichts gekommen, wenn nicht hie und da allerlei Maulhelden, wie Kaffee- und Schenkwirte, in ihrer Weise das flüchtige Gerede vermittelt und dem, was einstweilen nur ungreifbare, abstracte Stimmung war, durch Worte Form gegeben hätten.

Voriges Jahr dann äusserte sich diese Bewegung zu Novi in gewisser Hinsicht als Obstruction.

Novi, der Mittelpunkt des gleichnamigen Bezirkes, liegt am Zusammenflusse der Una und Save. Einst gehörte es zu Unter-Slavonien und kam erst im XVI. Jahrhundert dauernd an die Türken. Als Grenzfestung spielte es eine grosse Rolle, daher auch die Pforte bestrebt war, das mohammedanische Element dort zu stärken. Die unablässigen Grenzstreitigkeiten kräftigten dieses grenzerische Mohammedanerthum. Selbst die geschichtliche Ueberlieferung der Mohammedaner ist bei den Leuten noch stark, sie hören gerne ihre Heldenlieder zur Gusla singen. Sie kennen sogar das Arzuhal (Klageromanze) vom armen Aga, der seine Unbill vom Grenzercapitän angefangen bis zum Kadi jedem Menschen in die Schuhe schiebt.*)

Eine Weile sahen sie die neuen Zustände gern, in dem Masse jedoch, als die neuen Einrichtungen Wurzel fassten und deren Wirkung fühlbar wurde, besonders aber weil durch die Einbeziehung Bosniens in das gemeinsame Zollgebiet der Bezirk seine Bedeutung als alter Grenzbezirk verlor, der Schmuggel aufhörte und auch die systematische Eintreibung der Steuern ihnen nicht zusagte, schliesslich ganz besonders, weil starke Lockungen zur Auswanderung geschäftig waren — aus allen diesen Gründen erwachte voriges Jahr in einem Theile des Volkes schon der Auswanderungstrieb. Der Hodscha von Novi, Kurbegović, trat als Wortführer der Bewegung auf. Er wurde im Januar folgenden Jahres seines Amtes enthoben. Allein die Auswanderungslust hatte bereits um sich gegriffen, und einige einflussreiche Mohammedaner, ja selbst der Bürgermeister

*) S. den Text in Dr. Otto Blau, «Bosnisch-türkische Denkmäler», 1868, S. 128.

von Novi, Sulejman Beg Čerić, begannen — wie wir sagen würden — der Regierung zu opponieren.

Die Opposition äusserte sich anfangs darin, dass die mohammedanischen Schulkinder der Schule fernzubleiben begannen und, darüber befragt, antworteten, es geschehe auf Befehl ihrer Eltern. Dann wurden Geld und Unterschriften für eine Klagepetition gesammelt, die in Wien eingereicht werden sollte. Die Klageschrift wurde auch fertig. Am 10. Februar d. J. reisten der Bürgermeister von Novi und Genossen nach Sarajevo, wo sie ihre Beschwerden vortrugen und sich dagegen verwahrten, als ob sie das Volk zur Auswanderung ermunterten. Die Klagepetition selbst beginnt mit Allgemeinheiten und stellt jede Neigung zur Auswanderung in Abrede, indem sie — sehr richtig — bemerkt, dass diese dem Interesse des Mohammedanismus zuwiderlaufe. Dann aber wird ausgeführt, die Ursache der Auswanderung sei darin zu suchen, dass ein wirtschaftlicher Niedergang eingetreten sei, die Steuer streng eingetrieben, und jeder Waldfrevel hart geahndet werde. Hierauf nimmt die Schrift den Ton der Beschwerde an und klagt, dass die Regierung Leute, die das Volk zur Auswanderung aufstacheln, wie den Hodscha Kurbegović, allzu strenge behandle. Einerseits also betonen sie selbst, dass die Auswanderung dem mohammedanischen Element schade, gleichzeitig aber klagen sie diejenigen an, die dieser antimohammedanischen Bewegung einen Damm setzen. Der Europäer fragt nun mit Recht: Wo steckt da die Logik? Und doch ist in der Sache ein gewisses System, die Schlaumeierei des Balkanmenschen: Die Behörde soll sich nicht in ihre Sachen mischen.

Die Landesregierung antwortete darauf: Wenn sie nicht Theil hätten an dem Drängen zur Auswanderung, so mögen sie es doch beweisen. Es komme nur auf sie an. Die Beschwerdeführer selber könnten doch nicht glauben,

dass die Behörden sie aus lauter Neckerei verdächtigen. Natürlich versicherte die Deputation die Regierung ihres wohlgesinnten Gehorsams.

Kaum waren sie heimgekehrt, als diese gute Gesinnung sich darin äusserte, dass die mohammedanischen Kinder den Strike fortsetzten, und der Bürgermeister den an die Stelle Kurbegović' ernannten neuen Hodscha dermassen einschüchterte, dass dieser zurücktrat. Infolgedessen wurde der Bürgermeister abgesetzt und einer seiner Verwandten, Rasimbeg Čerić, ernannt.

Ohne Zweifel hat jede Volksbewegung irgend eine — wenn auch subjective — Ursache, die erwogen werden muss, wenn man die Wirkung der Bewegung bewerten will. Die Klage über den wirtschaftlichen Niedergang ist nur relativ begründet. Von der Schweineseuche abgesehen, hat der Viehstand zugenommen, und was von regierungswegen zur Sanierung gethan werden kann, ist geschehen. Es wurde Saatkorn ausgetheilt und Nothstandsarbeiten angeordnet. Die Steuereintreibung ist ein stehender Klagepunkt, in vielen Fällen ja auch berechtigt, aber nur dann ein Auswanderungsgrund, wenn es keinen Weg zur Berufung gibt. Dazu aber ist die Möglichkeit gegeben, und dies ist auch gar nicht der wahre Grund. Bei den Geldbussen wegen Waldfrevels handelt es sich um minimale Beträge. Gewiss wurde zur Zeit der türkischen Wirtschaft der Wald frei gerodet. Dem hat das neue bosnische Forstgesetz ein Ende gemacht; Brenn- und Bauholz erhält jeder, der sich in entsprechender und vorschriftsmässiger Weise meldet, umsonst. Allein der Bauer schont den Wald nicht. Es fällt ihm gar nicht ein, seinen Bedarf anzumelden, sondern er haut einfach den Stamm um, der ihm just gefällt. Oftmals vergeht sich der Betreffende aus Unkenntnis, und wenn er dann bestraft wird, platzt er los: der Wald sei gemeinsames Eigenthum. Diese Gemein-

samkeit aber interpretiert er in seiner naiv-egoistischen Denkweise dahin, dass er devastieren kann, — dass er thun kann, was ihm beliebt.

Als im Jahre 1893 die Walachen in Skerisora, Albák und Topánfalva (Comitat Aranyos-Torda) wegen Verbotes der Holznutzung in Aufruhr geriethen, machte ein ausgezeichneter Oberbeamter von dem Umstande Meldung, dass die dortigen Walachen heilig daran glauben, Janku habe sie von der Leibeigenschaft befreit und ihnen die Freiheit gegeben, die ihnen von den Ungarn genommen sei. Sie glauben es, weil sie damals das Holz frei gefällt haben, wozu auch das deutsche System ein Auge schloss, während jetzt das Aerar mit Schutzwäldern wirtschaftet. So ist auch der bosnische Gedankengang. Nur würde die bosnische Regierung, so lange der ungarische Staat noch in einzelnen Gegenden locale Zugeständnisse machen kann,*) im vollen Sinne des Wortes den Ast unter sich selber absägen, wenn sie in einem Bezirke den Missbrauch angehen liesse und in den übrigen verdonnerte. Eine Verwaltung, deren Kraft zu so grossem Theile in der Forstwirtschaft liegt — von 5,121.469 *ha* Bodenfläche des Landes sind 2,581.585 *ha* Wald — kann, wenn sie leben will, keinen Waldfrevel gestatten. Insofern der Friede vom persönlichen Takte des Forstpersonals abhängt, ist sie verpflichtet, dieses zu controlieren.

Aber all dieses Gesuchsunwesen und Meinungsgewoge hat erst in der Hercegovina eine bereits augenfällige Form angenommen. Während in Travnik und Novi einfach ein verwaltungswidriges Petitionieren und höchstens Schulstürzen an der Tagesordnung war und ist, haben wir es in der feurigen Hercegovina schon mit einem Streben nach

---

*) Bei uns ist von 56,423.182 Katastraljoch (22,469.518 *ha*) Boden 15,767.369 Katastraljoch (9,074.124 *ha*) Wald, bei 40% Ackerland macht der Wald 27·94% aus.

Selbständigkeit, nach directem, wir sagen nicht: revolutionärem, aber anscheinend principiellem Gegensatze zur jetzigen Regierung zu thun.

Das ist folgendermassen gekommen:

Der Mohammedaner der Hercegovina ist feuriger, in seinen Meinungen hartnäckiger als der bosnische. Man könnte ihn mit den steinigen Hochebenen der Karstfelsen vergleichen, in deren zahllosen Löchern und kleinen Vertiefungen der Reisende leicht zu Falle kommt. Aeusserlich sind sie kalt, unempfindlich, innen aber unbändig, wenn sie sich einmal etwas in den Kopf gesetzt haben. Der Ruhm ihrer Väter ist in ihnen noch höchst lebendig, und sie erinnern sich ganz gut, dass sie unter den Türken vor gar nicht langer Zeit als besondere Provinz figuriert haben. Unweit von Mostar starrt, noch in Trümmern stolz, Herzog Stephans Burg, Stjepangrad, zum Himmel. Wenn jene alten Geieradler, die über der Ruine kreisen, reden könnten, würden wir lange Geschichten hören von den Kämpfen dieser harten Geschlechter, die ihnen so viel Futter geliefert haben.

Zu ihrer Energie gesellt sich noch die raschere Auffassung und lebhaftere Phantasie eines südlichen Volkes. Bei ihrer langen Abgeschlossenheit von den Hauptverkehrslinien gewöhnten sie sich nur langsam an die Berührung mit Fremden. Früher lebte jeder für sich, aber die Familien hielten mehr zusammen und gaben sehr viel auf die Abstammung aus der nämlichen Gegend. Diese Erscheinung kommt auch in einzelnen Gegenden Dalmatiens vor. Daheim streiten sie sich unablässig, nach aussen hin aber betonen sie, ohne Unterschied der Confession, die Landsmannschaft von Ragusa oder Spalato. Dieser Regionalismus paart sich in der Hercegovina sogar mit Geringschätzung der benachbarten Bosniaken, denn sie halten sich für etwas Besseres.

Aus diesem Grunde hat die Regierung von Sarajevo die Hercegovina immer glimpflich behandelt. Man schonte sie, man liess ihr zukommen, was nur irgend möglich war. Auch hat sich unstreitig dieser Landestheil wirtschaftlich bedeutend entwickelt, sein Wein ist sogar schon berühmt. Die «Herren», d. h. ein Theil der Mohammedaner, sympathisierten mit den Bestrebungen der Regierung, die übrigen — schwiegen. An der Spitze der Schweigenden stand Hadschi Ali Effendi Džabić, seit Beginn der Achtzigerjahre Mufti des Landes.

Ali Effendi ist das Haupt der Familie Džabić zu Mostar. Er ist mit den vornehmsten Häusern des Bezirkes verwandt. Seine Familie ist angesehen; über ihren Ursprung haben wir zwar keine sicheren Daten, doch zweigt sie wahrscheinlich von einem Stamme ab, der mit den Džabić von Jajce verwandt ist und schon vor der türkischen Eroberung Grundbesitz hatte. Mit Hussein und Muhammed Effendi Džabić zusammen besitzt er 40—50 Kmetenparcellen. Er ist ein stattlicher, man kann sagen schöner Mann, der typische Mufti mit jener geheuchelten Unterwürfigkeit, unter der sich ein desto grösserer Hochmuth birgt. An theologischer Bildung fehlt es ihm zwar nicht, doch ist sie nicht so bedeutend, dass wir seine Competenz in dieser Richtung besonders erwähnen müssten. Er hat sich stets als «correcter» Muselmann gezeigt und sehr geschickt mit Constantinopel geliebäugelt, woher ihm auch der Titel eines Ismiri Mollah kam. Seine Sympathie nach dieser Richtung war bekannt, allein man kennt ja die geheime Neigung der administrativen Weisheit, in der Regel auch dem Teufel eine Kerze anzuzünden, daher wurde dieser geringe Fehler an ihm schweigend hingenommen. Man konnte doch ihn, den «correcten» Muselmann, nicht zur Rede stellen. Wenn er, dem Gebrauche nach, als religiöses Haupt der Mohammedaner zum Festessen am Namenstage

Sr. Majestät eingeladen wurde, entschuldigte er sich in der Regel damit, dass seine Religion ihm die Betheiligung verbiete. Er wäre aber nicht minder empfindlich verletzt gewesen, wenn man ihn nicht geladen hätte. Seinen Gehalt strich er bei alledem hübsch in der Stille ein und gelangte nach und nach zu grossem Ansehen. Er ist ein guter Menschenkenner und weiss immer, auf welche Weise er den und jenen gewinnen kann. So wurde er eine Säule des Glaubens, den niemand angriff, der Anwalt der mohammedanischen Religiosität, die niemand antastete. Mit scharfem Auge erkannte er jene hervorstechenderen Züge der europäischen Ideen, die den Orientalen lächerlich erscheinen. Da sie sich schon an das Fez so schwer gewöhnt haben, ist es nicht einmal zu verwundern, dass der beturbante Muselmann auch für die europäischen Cylinderhüte nicht schwärmen kann. Er wusste sofort diesen und jenen «Schwaben» durch eine treffende Bezeichnung zu charakterisieren. Als man ihn dann auf die Illoyalität seines Benehmens aufmerksam machte, war er es noch, der oben hinaus wollte, und that verletzt. Auf diese Art gewann er bald eine grosse Partei und war eine Zeitlang in kirchlicher und politischer Hinsicht der Herr in Mostar. Allein die Eintracht der Hercegovinaer dauerte nicht lange. Ein Theil seiner Parteigänger vertrug seine Ueberlegenheit nicht und gründete einen Leseverein, den die Regierung unterstützte. Ali Effendi fühlte nun, dass es mit seiner Autorität gar bald vorbei sein musste, wenn die besseren Elemente sich gegen ihn verbündeten, und trachtete daher, die zur Regierung haltenden Mohammedaner ihr irgendwie abspenstig zu machen.

In diesem Streben kam ihm der Zufall zuhilfe, in Gestalt einer Mädchenentführung, die zum Ereignis aufgebauscht wurde. Auch säumte er nicht, die Gelegenheit beim Schopfe zu ergreifen und die Fahne des Islam hochauf flattern zu lassen.

# IX.

Die Ortschaft Kutilivac liegt in der Hercegovina, am rechten Felsenufer der Narenta, auf einem Abhange des nördlichen Ausläufers der Bergkette Podvelez. Von Mostar folgt man etwa 9 Kilometer weit der grossen Landstrasse nach Sarajevo, dann führt ein nöthigenfalls fahrbarer Reitweg zu den zerstreuten Häusergruppen des Ortes. Die Einwohnerzahl beträgt gegen 300, davon die Hälfte Katholiken, über 100 Mohammedaner und etwa 50 Orthodoxe.

Ein besonderes Anhängsel des Ortes — türkisch «Mahala» — liegt im nordöstlichen Theile des Feldes von Dubrava und heisst Dupoviči. In dieser Mahala wohnt unter sieben katholischen und serbischen Häusern eine einzige mohammedanische Familie, die des Bauern Osman Omanović. Sein Haus ist aus Stein, mit einem Schindeldach und mit dem Eingang im Halbstock, zu dem eine hölzerne Stiege hinaufführt. Neben dem Hause befinden sich ebenerdige Ställe. Das Haus sammt dem Obstgarten, mit einer Menge Maulbeer-, Pflaumen- und Feigenbäumen darin, ist mit einem zur Hälfte natürlichen, zur Hälfte geflochtenen Zaun umfriedet. Der Blick vom Hause aus fällt auf reiche Felder, und mitten durch das Grün der Mais- und Tabakpflanzungen sieht man das malerische Mostar mit seinen vielen Moscheen als bunten Prospect aus dem stumpfen Grau des Karstes auftauchen.

In der Nacht vom 2. zum 3. Mai des vorigen Jahres verschwand die sechzehnjährige Fata, die Tochter des Bauern Omanović. Man kann sich denken, welchen Aufruhr dies in der Mahala erregte, wo die Omanović die einzigen Mohammedaner sind. Was alles im Dorfe geschwatzt wurde, sei hier nicht verzeichnet; das Dorf glaubte, dem Mädchen habe der ihm bestimmte Bräutigam nicht

gefallen, und so sei es nach gut bosnischer Sitte aus dem Neste ausgeflogen — d. h. entführt worden.

Der Vater dachte vier Tage darüber nach, ob er die Flucht seiner Tochter der Behörde anzeigen sollte oder nicht. Endlich am vierten Tage sagte er es dem Gemeindevorstand. An demselben Tage, ja sozusagen in der nämlichen Stunde, begab sich der glaubenstreue Mufti Ali Effendi zu Mostar in Begleitung des Hodscha Hamza Effendi Puzić zum Bezirksvorstand und brachte den Fall zur Anzeige. Nur legte der Mufti das Gewicht nicht auf das Entweichen der Fata Omanović, sondern er verkündete laut, das Mädchen sei zur katholischen Religion bekehrt und deshalb entführt worden.

Was konnte die Behörde thun, vier Tage, nachdem die Tochter des Omanović entführt worden? Von Mostar über Metkovic an die dalmatinische Grenze sind es nur 43 Kilometer, nach Imotski aber, wohin das Mädchen angeblich gebracht worden, nur 40 Kilometer, also kaum 5—6 Meilen. Diese Entfernung kann man in vier Tagen wohl fünfmal zurücklegen. Das Mädchen wurde also nach allen Richtungen currentiert, die österreichischen Behörden wurden um ihre Mitwirkung ersucht, aber Fata kam nicht zum Vorschein. Wäre sie in Dalmatien gewesen, so hätte man sie finden müssen. Nun wurde der Vater vorgeladen, ein Advocat für ihn bestellt und ihm begreiflich gemacht, dass man ihn, wenn er etwa selbst seine Tochter ausforschen wolle, mit Geld und Brief unterstützen werde. Kurz man gestattete und förderte es, dass die Partei das Vorgehen der Regierung durch einen Advocaten controlieren lasse. Diejenigen aber, die sich an der Entführung des Mädchens betheiligt hatten, wurden von der Behörde streng bestraft. Das dürfte sogar zuviel des Guten gewesen sein. Allein Omanović lehnte den Beistand der Behörde ab. Wäre seine Tochter mit einem Christen ge-

gangen, so ist es unbedingt ausgeschlossen, dass er nicht nach ihr geforscht hätte. Es war also nichts anderes möglich, als dass Fata sich über Montenegro auf türkisches Gebiet geflüchtet habe. Kein Zweifel, dass ihr Roman sich irgend einmal aufhellen wird. Ali Effendi Džabić jedoch hatte seinen «Fall» gefunden. Für ihn war es klarer als der Tag, dass Fata gewaltsam getauft worden sei. Die Behörde leugnete es, also unterstützte sie den Uebertritt der Mohammedaner. Das brauchte er gar nicht erst zu beweisen, denn man glaubte es ihm ohnehin. Er brauchte diese Fata. Wie unangenehm für ihn, wenn das Mädchen zum Vorschein kam, sodass aus ihrem Falle kein Capital geschlagen werden konnte.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen schert sich kein Mensch um die Entweichung eines Mädchens. Im Dorfe wird davon gesprochen, vielleicht macht auch einer ein Lied auf die Geschichte, und dann ist wieder Ruhe, bis ein anderes Mädchen aus dem Elternhause durchgeht. Diesmal aber war die Prädisposition vorhanden, und der Fall zwang den Krankheitsstoff zum acuten Verlauf. Die Parteigänger des Mufti verbreiteten Schauermärchen. Man glaube aber nicht, dass all dies sich irgend durch geräuschvolle Kundgebungen äussert. Das Losziehen über die fluchwürdige Regierung, das Vivatrufen und Geschreivollführen, das Anbinden mit Polizisten, kurz all das, was im wortreicheren Westen als sogenannte gehobene oder gereizte Stimmung im Schwang ist, kennt man in Bosnien nicht. Man spricht hin und her, man macht salbungsvoll Plus aus dem, was man gehört hat, und wer mit ernster Miene das grösste Märchen behauptet, ist sicher, Glauben zu finden. Wie sollte sich auch der Glaube nicht verbreiten, da der grosse Mufti es sicher weiss, dass die Regierung der mohammedanischen Religion zu nahe tritt; die Mohammedaner müssen katholisch werden, der Anfang ist ja schon

gemacht. Freilich, jenes Mädchen ist nicht von Mostar, aber die Reihe wird schon auch an sie kommen. Die mundfertigeren Elemente, die Kaffeeschänker und Barbiere, wussten schon mehr. Und ein Kawedschi von flinker Zunge macht bei solcher Gelegenheit mehr schief, als was zehn vernünftige Begs wieder geradebiegen können. Im Lesevereine zu Mostar wussten sie das ganz gut, und um ihr Ansehen nicht zu verlieren, mussten sie zeigen, dass sie gute Mohammedaner sind. Sie giengen also zum grossen Džabić und baten ihn um Verzeihung für alles Vergangene, und er war so überaus gnädig, ihnen zu verzeihen, und seitdem hatten die Mohammedaner von Mostar wieder einen Hirten.

Džabić der Mufti beutete dann dieses politische Resultat den Umständen gemäss recht geschickt aus. Er bildete aus seinen Freunden eine Zwölfercommission, und sie begannen Beschwerden zu sammeln unter dem Motto: Der Islam ist in Gefahr. Sehen wir die Sache sachlich an, so müssen wir von vornherein sagen: Wenn zwölf Menschen sich in Brüssel oder Kiel oder auch Körös-Ladány zusammenthun mit der Absicht, sich zu beschweren, — werden sie da keinen Grund zur Beschwerde finden? Wenn wir philosophieren wollten, könnten wir vielmehr fragen: Gibt es überhaupt zwölf Menschen, die zufrieden sind? Wie sollte man vollends in der Hercegovina, wo man die Gelegenheit ergriff, um alles, was den Leuten nicht gefällt, in eine Form zu giessen, keinen Grund zur Klage gefunden haben?

In taktischer Hinsicht war also Džabić der Mufti von seinem Gesichtspunkte aus mit psychologischem Takt vorgegangen, als er die Flucht Fatas benützt hatte, um daraus nach bewährtem hercegovinischen Recepte eine allgemeine Action herauszuspinnen. In sachlicher Hinsicht freilich hatte er es verfehlt, erstens weil er eine falsche Voraussetzung

zur Grundlage seiner Beschwerden machte, diese also nicht wahr sind, und zweitens weil er auf diesen Grund auch seinen politischen Zweck aufbaute, der nichts anderes ist als die moralische und materielle Ausscheidung des mohammedanischen Elementes der Hercegovina aus der Staatseinheit, dem Staatsverbande. Was Ali Stolcević eine Zeitlang (1833—1849) mit grosser Schlauheit dem schwachen Sultan gegenüber durchsetzte, das wollte nun Ali Effendi der Mufti auf religiösem Gebiete zuwege bringen.

Um unser Urtheil zu begründen, wollen wir die Actionen Alis aufzählen. Nachdem die zwölf Männer den Zustand des Landes untersucht hatten, redeten sie sich und ihren Getreuen ein, sie wären die Vertreter der Mohammedaner des Landes. Viele von ihnen folgten, wie in solchen Fällen gewöhnlich, blindlings denen, welche nun einmal die mohammedanischen Forderungen bereits formuliert hatten, denn schriftkundig sind ja unter ihnen nur wenige. Der Ausgangspunkt war: Man tauft die Mohammedaner «weg». Begründung: der Fall Omanović und noch ein zweiter Fall, den sie heranzogen. Hanuma Arap, eine neunzehnjährige Mohammedanerin aus Mostar, war 1897 verschwunden und sollte sich, angeblich getauft, in Ragusa aufhalten. Es stellte sich heraus, dass diese Frau dreifach verheiratet war und sich darum geflüchtet hatte. Ihr eigener älterer Bruder suchte nach ihr, die Regierung unterstützte ihn in seinen Nachforschungen, aber die Frau blieb verschollen. Auch dies genügte als Beweis, dass die Bekehrungen systematisch betrieben wurden. Ferner ist ihr Schulwesen vernachlässigt. Jede Religion hat ihr Statut, nur die mohammedanische hat keine Organisation. Dem wollen sie also abhelfen und haben unter Miteinbeziehung der Direction des Vakuffonds ein Statut ausgearbeitet, wonach die Aufsicht über die religiösen Angelegenheiten des Islam und die Verwaltung der Vakufs nicht zu den

Verpflichtungen des Staates gehören, sondern ihrer Einsicht überlassen sein soll.

Sie liessen also einen Beschwerdebrief aufsetzen, der als interessanter Beweis für die Erscheinung dienen kann, wie sehr diese glaubenstreuen Elemente dort unten am Narentaufer, diese «altconservativen Mohammedaner», sich vereuropäisiert haben. Nur zu gut haben sie sich bereits das «Wörterbuch des Westens» angeeignet, und um nichts anderes zu erwähnen, sei der charakteristische Satz herausgestochen, dass sie in ihrer Beschwerde de dato 9. October 1899 die «Civilisation vom Ende des XIX. Jahrhunderts» anrufen. In dieser Schrift petitionieren sie gleichzeitig um die Bestätigung ihres Statuts und legen es in 114 Paragraphen gefasst vor. Es handelt sich also um eine mit Beschwerdeführung combinierte Reformaction.

Mit dieser Eingabe reiste dann die Deputation nach Wien und wandte sich an das zuständige Forum, nämlich an den im Namen des gemeinsamen Ministeriums mit der Verwaltung des Landes betrauten gemeinsamen Finanzminister (14. October 1899). Ueberdies erhielt sie auch Audienz bei Sr. Majestät und entwickelte ihren Standpunkt in einem Majestätsgesuch. Auf ihre Eingabe erfloss am 2. Februar 1900 folgende Allerhöchste Entschliessung, die ordnungsgemäss den Betheiligten zur Kenntnis gebracht wurde:

«Ich ermächtige Sie, den Unterzeichnern der vorliegenden Eingabe eröffnen zu lassen, dass Ich über dieselbe zwar keine Verfügung treffe, da kein Anlass vorliegt, welcher die darin zum Ausdrucke gelangten Besorgnisse rechtfertigen würde, dass Ich aber nach wie vor den religiösen Einrichtungen der Mohammedaner Meinen Schutz und ihren speciellen Bedürfnissen auch in Hinkunft eine besondere Fürsorge angedeihen lassen werde.

Wien, am 1. Februar 1900.

Franz Joseph m. p.»

Damit war die Action formell zu Ende. Die Besorgnisse, sagt die Allerhöchste Entschliessung, sind nicht gerechtfertigt, oder sagen wir: die Beweggründe sind nicht begründet, aber die Mohammedaner sind des Schutzes Sr. Majestät theilhaftig geworden, und er wird ihnen auch weiterhin seinen Schutz gewähren. Vom staatsrechtlichen und administrativen Standpunkte kann die Entscheidung des höchsten Forums kein Gegenstand des Streites sein. Da wir aber keinen amtlichen Bericht schreiben, sind wir eine ausreichende Beleuchtung der Motive schuldig, wegen deren die Beschwerde von dem höchsten Forum zurückgewiesen wurde.

Diese unbedingte Abweisung der Petition geschah aus zwei Gründen. Erstens weil die Behauptung der 14 mohammedanischen Petenten, dass der Mohammedanismus in Bosnien gefährdet sei, vollständig unbegründet ist, und zweitens, weil die Organisationsweise, welche Džabić und Genossen zur Annahme empfahlen, dem Interesse des Mohammedanismus zuwiderläuft.

Wir haben im Laufe dieser Skizze auseinandergesetzt, aus welchen Imponderabilien die Natur der Bewegung zu erklären sei. Einer Thatsache jedoch haben wir unsere Aufmerksamkeit noch nicht zugewendet, weil wir den behandelten Stoff pragmatisch darlegen wollten. Es gibt nämlich kein ehemals von Türken beherrschtes und jetzt unter christlicher Verwaltung stehendes Gebiet, ja keinen Staat mit einer Bevölkerung von gemischter Confession, wo im Laufe von 22 Jahren relativ oder absolut so wenig Glaubensänderungen vorgekommen wären wie in Bosnien. Lassen wir die Zahlen sprechen.

Von der Occupation Bosniens bis heute haben dort 144 Menschen den Glauben gewechselt. Bei allen diesen Glaubensänderungen liegt es den administrativen Aemtern ob, über die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen

Regeln zu wachen und die einzelnen Fälle zu registrieren. Nach diesem mit authentischen Urkunden belegten Register haben in mehr als 21 Jahren von 1,568.092 Einwohnern 144 ihre Religion geändert, jährlich also im Durchschnitt 7 Personen. Im Verhältnis zur Confession

| | | |
|---|---|---|
| sind katholisch geworden . . . . | 46 | Personen, |
| aus dieser Kirche ausgetreten . . | 79 | » |
| ihr Verlust . . . . . . . . . . | 33 | » |
| mohammedanisch geworden . . . | 29 | » |
| ausgetreten . . . . . . . . . . | 32 | » |
| ihr Verlust . . . . . . . . . . | 3 | » |
| griechisch-orientalisch geworden . | 58 | » |
| ausgetreten . . . . . . . . . . | 29 | » |
| ihr Gewinn . . . . . . . . . . | 29 | » |
| Israeliten geworden . . . . . . | 1 | » |
| ausgetreten . . . . . . . . . . | 3 | » |
| ihr Verlust . . . . . . . . . . | 2 | » |
| protestantisch geworden . . . . | 3 | » |
| ausgetreten . . . . . . . . . . | 1 | » |
| ihr Gewinn . . . . . . . . . . | 2 | » |
| confessionslos geworden . . . . | 3 | » |

Auch von diesen Convertiten ist ein Drittel, den beiden Staaten der Monarchie entsprechend, von österreichischer oder ungarischer Zuständigkeit. Der Grund der Conversion ist in der Regel das Heiraten, und da in dieser Hinsicht die orthodoxe Kirche bei Mischehen die exclusivste ist, so sind die meisten Uebergetretenen griechisch-orientalisch geworden, aber auch diese in welch geringer Zahl! Jeder Uebertritt ist zwar ein kleiner Romanstoff, aber sein Motiv ist nicht der Zweifel an den Satzungen der Religion, sondern irgend ein äusserer Grund. Wenn ein Fall von Entführung oder Zwang obwaltet, geben die Behörden das verirrte Lamm ohne Erbarmen seinen Eltern

oder Angehörigen zurück, denn sie verlangen, dass der Betreffende nach reiflichem Nachdenken seine Absicht unter den gebotenen Formalitäten kundgebe.

Dem römisch-katholischen Pfarrer B. B. wurde (1894) von der Regierung seine Jahressubvention von 100 Gulden entzogen, weil er ein orthodoxes Mädchen ohne Bewilligung in den Schoss der Kirche aufgenommen und getraut hatte. Noch ein Fall aus vielen: Ein katholischer Schustergeselle zu Dervent, Anton Magyarević, entführte aus heftiger Liebe das siebzehnjährige mohammedanische Mädchen Husnia Sarajlić, um sie zum Altare zu führen. Die Behörde würdigte die Gefühle des verliebten Burschen nicht und gab das Mädchen ihrem Vater zurück. In diesem Falle wurde das Verfahren auch durch Danksagungen der Mohammedaner von Dervent belohnt.

Doch genug von diesen ethnographischen Daten. In diesem historisch verknöcherten religiösen Rahmen ist jede Propaganda vollständig ausgeschlossen. Ja es lässt sich aus den alten Berichten der *propaganda fide* nachweisen, dass zur Zeit der türkischen Herrschaft viel mehr Mohammedaner ihren Glauben aufgegeben haben. Sie konnten allerdings nicht in Bosnien übertreten, aber sie flüchteten in die Militärgrenze, nach Dalmatien oder Serbien. Und von den Uebertritten, die gegenwärtig geschehen sind, lässt sich füglich sagen, dass sie unter behördlicher Aufsicht vollzogen wurden. Die bosnische Regierung fordert mit förmlich überstrenger Fürsorge das Verbleiben bei der Confession; man könnte ihr Verfahren füglich ein System zur Conservierung der balkanischen Religionen nennen.

Beweis dafür die auf den Uebertritt bezügliche Verordnung, die auf Grund Allerhöchster Bestätigung vom 30. Juni 1891 diese Dinge regelt, damit die persönliche Entschliessungsfreiheit des den Uebertritt Wünschenden so weit als möglich gewahrt werde. Zugleich aber will

dieses Verfahren die gewöhnlich mit Uebertritten verbundenen confessionellen Reibungen und Misshelligkeiten verschwinden machen.

Die Verordnung gestattet den Uebertritt jedem in Bosnien Zuständigen, der grossjährig ist oder die volle körperliche und seelische Reife erreicht hat; ausgenommen sind die Geisteskranken. Die Absicht des Austrittes ist bei dem Geistlichen jener Confession (a quo) anzumelden, zu welcher der den Austritt Wünschende gehört. Es ist zweckmässig, die Austrittserklärung in Gegenwart von 2—3 Zeugen abzugeben, damit sie vor der Behörde nachweisbar sei. Der Geistliche ist nicht verpflichtet, über die Abgabe der Austrittserklärung ein Zeugnis auszustellen. Hat er doch eines ausgestellt, so erscheint der den Austritt Anstrebende mit diesem ausgerüstet, und wenn keines ausgestellt wurde, mit den Zeugen vor der zuständigen politischen Behörde und ersucht, seine Austrittserklärung zur Kenntnis zu nehmen. Dies kann nicht verweigert werden, wenn der Geistliche oder die Zeugen die Abgabe der Austrittserklärung bestätigen. Ueber die Kenntnisnahme stellt die politische Behörde ein Zeugnis aus. Mit diesem erscheint der den Uebertritt Wünschende bei dem Geistlichen jener Confession (ad quem), der er beitreten will, aber der Geistliche kann ihn nicht vor Ablauf von zwei Monaten in den Schoss seiner eigenen Kirche aufnehmen.

Diese Verordnungen werden durch das Legitimationsverfahren ergänzt. Dieses findet statt, wenn der Vater oder Vormund des unmündig den Uebertritt Wünschenden oder der Geistliche einer der interessierten Kirchen die körperliche und seelische Reife oder die Zurechnungsfähigkeit des den Uebertritt Wünschenden in Zweifel zieht oder aber behauptet, der den Uebertritt Wünschende sei in seiner freien Entschliessung durch List oder Gewalt behindert worden. Das Legitimationsverfahren findet vor dem Bezirkschef statt, unter Anhörung jener Mitglieder des Bezirksmedschlik, die den beiden interessierten Kirchen angehören, und er entscheidet darüber, ob die gesetzlichen Bedingungen des Uebertrittes vorhanden waren oder nicht. Natürlich wird im letzteren Falle die Zurkenntnisnahme der Regierung, wenn sie schon erfolgt ist, hinfällig, und der den Uebertritt Wünschende darf in keine andere Confession aufgenommen werden.

Die Mitwirkung der Behörde richtet sich ausschliesslich darauf, dass der den Uebertritt Wünschende seinen freien Entschluss ohne alle Nebenrücksichten zur Geltung bringe und keinen Chicanen ausgesetzt sei.

Man begreift, dass die Orthodoxen und Katholiken von den Uebertritten wenig Aufhebens machen. Die Mohammedaner dagegen sehen in dem Casus jedes leicht entzündlichen Mägdleins oder schwärmerischen Jünglings eine absichtliche Bekehrung, was wir auch nach der Auffassung einer Confession, welche die Apostasie mit dem Tode bestraft, ganz erklärlich finden. Wenn aber die Regierung ihre Empfindlichkeit ohnehin in so übervorsichtiger, fast ängstlicher Weise berücksichtigt, wenn 29 Christen zur mohammedanischen Religion übertreten können, was in den befreiten Balkanstaaten ohne Beispiel dasteht, im russischen Reiche aber unmöglich ist, wenn es uns beinahe geniert, die Zahl der Uebertritte anzuführen, dann kann man nicht ernstlich vom Islam als einer gefährdeten Religion sprechen.

Wir haben diesen Satz gründlicher als nöthig widerlegt, allein wir hielten uns dazu verpflichtet. Hat doch der Mufti von Mostar gerade auf die Suggestion dieser Auffassung seine grosse Action gegründet, das Sr. Majestät eingereichte «Selbstverwaltungsstatut der islamitischen Glaubensangelegenheiten und des islamitischen Vakuf».

Das Wesen dieses Statuts besteht in der Forderung, dass die Landesregierung die Vakuffonds einer besonderen «Vakuf- und Mearif- (Unterrichts-) Commission» übergebe und das mohammedanische Element auf Grundlage der Gemeinde in die Verwaltung hineinbeziehen wolle. Der Ausgangspunkt ist unannehmbar. Keine bosnische Regierung wird diese Vakufs, die sie vor Vergeudung gerettet hat und durch mohammedanische Beamte in einer besonderen Administration systematisch zum Besten des mohammedanischen Cultus verwalten lässt, pure et simple aus der Hand geben.

Allein das Statut geht noch weiter. Es wünscht die Regierung zu controlieren, ob sie auch die Gesetze des

Islam in allen Stücken einhalte (§ 17). Es plant als höchstes Forum eine Synode, die in Vakuf- und Schulangelegenheiten unbeschränkt verfügt, kurz das Vermögen so verwaltet, wie sie es für gut findet, und es fügt scheinbar naiv hinzu:

«Alle diese Punkte sind giltig durchführbar, sobald die Synode sie beschlossen hat, und die Erwirkung irgend einer anderen Erlaubnis ist nicht erforderlich.» Das heisst, mit klaren Worten ausgedrückt, die Regierung möge der Vakufcommission, welche diese Fonds verwaltet und über sie entscheidet, befehlen, die Stiftungen herauszugeben, soll aber fortan nichts mehr dreinzureden haben.

Wir reden gar nicht von der Verwirrung in den Wirkungskreisen, welche die einzelnen Punkte dieses Statuts — wenn es ins Leben träte — unbedingt hervorrufen würden. Es ist interessant, dass in den §§ 47—60 eine besondere Commission für Cultusangelegenheiten geplant wird, die gleich einer Art kirchlichem Convent, einem islamitischen Wohlfahrtsausschuss, in § 49 Punkt 10 «darauf achten soll, dass nicht etwa irgend eine Verordnung der Regierung — und zwar in Civil- wie Militärsachen — mit den Grundsätzen der mohammedanischen Religion collidiere», und dass in Punkt 11 für die in Constantinopel studierenden Softas die Militärbefreiung gefordert wird. Dagegen nimmt § 52 die Hilfe der Regierungsgewalt in Anspruch für den Fall, dass «eine Verkürzung des Islam oder der Ceremonien» wahrgenommen würde. In den §§ 61—90 ist ein gewisses obligatorisches Unterrichtssystem geplant, wobei, obgleich auch hier mit Ausschluss der staatlichen Einmischung, die nämlichen Grundsätze angenommen werden, welche die Regierung im Interesse der mohammedanischen confessionellen Schulen durchgeführt hat, was sie aber nicht hindert, bei uns darüber zu klagen, dass man das mohammedanische Unterrichts-

wesen gefälscht habe. Für das alles wird imperative die Staatshilfe ausbedungen.

Sie bedingen sich aus, dass zwar der Staat die kirchlichen Beamten des Islam bezahlen soll, dass aber, den Gehalt des Mufti ausgenommen, diese Gebühren nicht zu Handen der Betreffenden zu leisten, sondern «einzig und allein an den Fonds abzuführen seien, der sie nach seiner eigenen Ansicht an die Betreffenden vertheilen werde» (§ 92). Ob dieser Paragraph auf dem Baume der Schlauheit oder auf dem der Einfalt gewachsen ist, wissen wir nicht.

Der Vakuffonds ist die selbständige Cultusbehörde für die mohammedanische Bevölkerung der Hercegovina und verwaltet die gesammten religiösen Angelegenheiten ohne Bestätigung und überhaupt ohne jede Beeinflussung seitens der Landesregierung (§ 93). Allerdings fühlen die Schöpfer dieses Religionsstatuts schon im nächsten Paragraphen, dass «zur Interpretation der dunklen Artikel dieses Statuts die Synode competent ist».

Es versteht sich von selbst, dass die Immobilien des Vakuffonds steuerfrei sind (§ 95) und ihre amtliche Verwaltung portofrei geschieht (§ 96). Dass die Sprache der inneren Geschäftsführung die türkisch-arabische ist und nur für die Sitzungsprotokolle und die Correspondenz mit der Behörde die einheimische slavische dienen soll, ist ein schöner Zug von den Herren, zumal sie nicht türkisch können (§ 102).

Es wird übrigens auch auf die Staatsgewalt Rücksicht genommen. In § 103 ist es mit aller Zartheit ausgesprochen, dass die Landesregierung ihren Vertreter entsenden kann (*«izaslati može»)*, der den regelrechten Gang der Sitzung überwacht, aber sich nicht in die Verhandlung mischen darf. Das Statut gestattet, dass die Regierung den Jahresausweis über die Verwaltung des Fonds-

vermögens einfordere, um sich zu überzeugen, dass alles im Sinne des Statuts geschehen ist (§ 106). Indem aber die Regierung ihre Neugierde in dieser Hinsicht befriedigt — denn davon ist nicht die Rede, dass sie auch dagegen auftreten könne — stellt die Commission die Bedingung, dass die Regierung die Beschlüsse der Commission nöthigenfalls mit Brachialgewalt ausführe (§ 107). Allein, als ob sie zu diesem Befehl kein rechtes Vertrauen hätte, behält sie sich das Recht vor (§ 108), ihre Beschwerden und Bitten den Behörden unmittelbar einzureichen *(molba i pritužba)*.

Am originellsten aber und psychologisch bezeichnend ist es, dass nach § 109 «in der Hercegovina keinerlei Behörde oder Partei einen Beschluss fassen darf, der diesem Statut widerspricht».

Eine solche Angst vor seiner eigenen Schwäche hat noch kein Statut gehabt.

Ein Hauptgrundsatz lautet, dass im Sinne dieses Statuts (§ 53) hinsichtlich der Auslegung unklarer Glaubenssätze, und wenn eine Meinungsverschiedenheit gegenüber dem Ulema-Medschlisz von Sarajevo als Centrale obwaltet, die Entscheidung dem Ober-Meschihat zu Constantinopel zusteht. Uebrigens nimmt es auch die Ernennung der kirchlichen Beamten für sich in Anspruch. Immerhin gestattet es dem Central-Medschlisz zu Sarajevo, die Ernennungen innerhalb von 50 Tagen zu bestätigen (§ 110). Durch diese Bestimmungen modelt es an dem Herkommen und den Gesetzen des Islam nach Belieben herum; sie dürfen sich auch das erlauben. Im Schlussparagraph 114 aber hört man förmlich ein Parlament dictieren; da wird bestimmt, dass nach der Sanctionierung dieses Statuts jede «gegentheilige» Verordnung und Verfügung ihre Giltigkeit verliert. Bis zu dem Begriffe der Uebergangsverfügungen haben sie sich also noch nicht aufgeschwungen.

Damit hätten wir die Statuten dieses neuen mohammedanischen Theilstaates genau auseinandergesetzt. Gibt es überhaupt eine Staatsgewalt, die diese sanctionieren könnte? Wäre für das autonomistische, auf intensivere Pflege des religiösen Lebens gerichtete Streben des Mohammedanismus in diesem Statut ein, wenn auch noch so geringer annehmbarer Kern zu entdecken, so hätten ja die Regierung und alle zuständigen Factoren sich mit den Leuten ins Einvernehmen gesetzt. So aber wäre die Annahme dieses Statuts, auch nur als Ausgangspunkt der Verhandlung, gleichbedeutend gewesen mit der Verleugnung der Souveränität und ein Armutszeugnis für eine zweiundzwanzigjährige Vergangenheit voll ehrlicher Absichten.

Darum hat das höchste Forum dieses Statut nicht angenommen.

## X.

Das Experiment des Mufti von Mostar misslang. Hätte er sich nun in die Zurückweisung geschickt, so war ihm daheim die Niederlage sicher und sein Ansehen gestürzt. Meldete sich doch bereits die Gegenwirkung seiner Action in dieser hercegovinischen Gesellschaft, die zwar in ihrer Auffassung und Lebensanschauung einmüthig, dabei aber durch Localinteressen und Familiengehässigkeit zerspalten ist. Die Mohammedaner von Nevesinje verwahrten sich gegen die Mostarer und petitionierten. Die Antwort Džabić' war, dass er im Leseverein zu Mostar der Commission, die das oben erörterte Statut geschaffen hatte, eine ständige Organisation verlieh und sie gleichsam in Permanenz erklärte. So kann man nicht leben, sagten sie. Man hat uns Zusagen gemacht (wer?) und uns jetzt im Stiche gelassen. Man nimmt uns unsere Religion. Alte Sachen wurden wieder aufgewärmt, jener Friedhof vor fünfzehn Jahren, für den sie doch damals die Entschädigung an-

genommen hatten. Aus jeder Ohrfeige, die jemals ein Mohammedaner beim Zechen im Wirtshause erhalten, wurde Capital geschlagen. Die Stimmung wurde neuerdings, wie man bei uns sagen würde, eine «gehobene». Daraufhin löste die Regierung den mohammedanischen Leseverein auf, da die Agitation von ihm ausgegangen war. Und das war ihr Fehler, sie griff nämlich zu spät ein. Es ist ja eine bekannte Erscheinung, dass das Prestige eines Oppositionsführers wächst, wenn er der Gewalt nicht weicht, sondern der Menge zu zeigen weiss: *impavidum ferient ruinae*, dabei aber ganz sicher ist, dass die Welt deswegen nicht zusammenstürzen wird.

Indes waren mehrere von den zwölf Conventsmitgliedern zum Frieden geneigt und wünschten sich mit der Behörde zu vertragen. Der Mufti unterdrückte diese friedliche Strömung mit Energie und liess die «Feiglinge» niederstimmen. Das machte das Mass voll, und im April dieses Jahres — spät genug — wurde der Mufti abgesetzt und an seine Stelle Hadschi Abdullah Rigjanović ernannt.

Allein der abgesetzte Mufti büsste seine Partei nicht ein, vielmehr wuchs seine Autorität nun erst recht. Er ist durchaus nicht als Don Quijote zu bezeichnen, aber seine Leute sind Sancho Pansas, die ihm, solange sie eine Partei hinter ihm spüren, blindlings folgen. Er brauchte dazu nicht einmal sehr gewandt zu sein, die Stellung Džabić' brachte es mit sich, dass er über seinen erst nur localen Standpunkt hinausgieng. Er suchte die Berührungspunkte mit den bosnischen, namentlich den Travniker Unzufriedenen. Unter diesen, wie auch sonst im Lande verstreut, finden sich schon genug «halbeuropäische» Elemente, die intelligent beobachten und die Verhältnisse der Nachbarschaft kennen. Es war also gut ausgerechnet, das in Wien schon zurückgewiesene Statut in

Budapest zu neuem Leben zu erwecken und in Verbindung damit an die Sympathie der Ungarn zu appellieren.

Die ungarischen Sympathien der bosnischen Mohammedaner möchten wir nicht erörtern. Es wäre uns schon recht, wenn es welche gäbe. Sicher ist nur das eine, dass die bosnischen Mohammedaner in ihrer Art sehr gute Realpolitiker sind, und dass jeder von ihnen in erster Reihe — nein ausschliesslich — nur mit seiner eigenen Person sympathisiert. Indes, Džabić hat die Gelegenheit geschickt benützt und, obgleich ihn keinerlei Hinneigung zum ungarischen Staatsrecht leitet, die Frage der bosnischen Mohammedaner bei uns aufs Tapet gebracht. Da er im eigenen Lande keine Meetings abhalten kann, versuchte er ausserhalb des Landes Stimmung zu machen. Sehr natürlich setzten sie voraus, dass bei uns, wo sich die Idee der politischen Freiheit nach der seit 1848 herausgestalteten Praxis eingewurzelt hat, das Verbot von Volksversammlungen eine Rechtsverletzung setzen werde. Nur vergassen sie dabei zwei Umstände. Einerseits zogen sie nicht in Betracht, dass es neben dem mohammedanischen Element noch zwei andere, und zwar die Mehrheit bildende christliche Elemente gibt. Würden aber solche Volksversammlungen confessionsweise abgehalten, so würde die Regierung selbst den öffentlichen Frieden gefährden, wenn sie dieselben nicht verböte.

Und andererseits zogen sie nicht in Betracht, dass in dem mohammedanischen Element Bosniens zwei Strömungen einander bekämpfen: die von Džabić geführte Mehrheit, die das persönliche und religionspolitische Interesse hat, die kirchlichen Stiftungen unbeschränkt zu verwalten, aber unter modern autonomistischem Schlagwort doch nur den alten Wein ausschenkt, und die in der Minderheit befindliche Partei, die von Džabić nichts wissen will und die Regierungscontrole nicht verwirft. Von diesen

beiden Parteischattierungen war die Dżabić'sche die thätigere und bediente sich gewandt der Klage wegen Glaubensverfolgung, an die zwar die Führer selbst nicht glaubten, durch die sie aber das Volk zu sich hinüberzuziehen gedachten. Ihre Rechnung war auch gut, denn sie zeigten sich nach aussen hin im Lichte von Opfern der Freiheit. Zwar gehört ein gewisser Grad von Naivetät dazu, von der den ungarischen Staat erhaltenden öffentlichen Meinung zu erwarten, dass sie mit einer Richtung sympathisiere, deren Zweck centrifugal ist, und die bei jedem Element Unterstützung findet, das die leider gerade im Osten nicht sehr rücksichtsvoll behandelte Einheit der ungarischen Krone ungern sieht. Die Schöne des Ostens ist leider gerade im Osten nicht beliebt. Die Anklage der religiösen und politischen Verfolgung — die sich höchstens auf die nicht genug taktvolle, aber begreifliche Handlungsweise einiger übereifriger Beamten berufen kann — musste in concreter Weise aufgezeigt werden. Und da wurde denn gerade bei uns die Anklage laut, dass die verfolgten Mohammedaner der Verfolgung wegen massenhaft aus dem Lande auswandern. Bei uns wurde diese Klage erhoben, wo im vorigen Monat allein mehr als 8000 zum Zwecke der Auswanderung ausgestellte Pässe amtlich constatiert wurden.

Wir wünschen die Angelegenheit der bosnischen Auswanderung nicht durch Parallelisierung mit der ungarischen Auswanderung in milderem Lichte erscheinen zu lassen. Dies ist in Bezug auf die Ursachen der ungarischen Auswanderung schon durch Roland Hegedüs (in der «Budapesti Szemle») geschehen, der das Wesen der Auswanderung nach Amerika zutreffend und mit einem Herzen voll Vaterlandsliebe erörtert hat. Wozu das Gemälde des modernen Elends entrollen? Die Thränen steigen einem in das Auge, wenn man sieht, wie der ausgehungerte italienische Arbeiter in Genua das Schiff besteigt und seinem

Geburtslande als Abschiedswort zuruft: «Porca Italia!» Das sind die Symptome des westlichen Elends, unsere ungarische Auswanderung aber ist vielleicht noch trauriger, denn sie greift nachgerade schon die Lunge der Nation an.

Die Auswanderung der bosnischen Mohammedaner können wir in ihrer Wesenheit nur dann genau verstehen, wenn wir sie als eines der Symptome im Zersetzungsprocess des türkischen Reiches auffassen. In dem Verhältnisse, in dem das grosse türkische Reich sich nach innen zusammendrängte, wanderten die Mohammedaner des verloren gegangenen Gebietes unter die Oberhoheit des Khalifen zurück, oder wenn sie, wie die griechischen Mohammedaner, übergetretene Elemente waren, verliessen sie ihr Geburtsland, wo sie nicht mehr die Herren sein konnten. Das türkische Reich bietet schon seit dem Frieden von Passarowitz das Bild eines gewissen Ausschwärmens der Völkerschaften. Die aus Ungarn verdrängten Türken ballten sich theils an der unteren Donau, theils in Bosnien, in Albanien zusammen. Die russische Eroberung brachte die Tataren der Krim und Bessarabiens zur Auswanderung, aus dem Kaukasus wurden im Jahre 1864 70.000 Familien in den Donauprovinzen angesiedelt. Nach 1878 aber beginnt in den bulgarisch und serbisch, auch griechisch gewordenen Gebieten die massenhafte Rückwanderung nach Kleinasien.

Ziehen wir nun in Betracht, dass das Türkenthum durch den Verlust einzelner Gebiete staatlich geschwächt, die türkische Rasse selbst aber durch die Zurückstauung der Natur des Mohammedanismus nur noch gestärkt wurde, so können wir begreifen, dass die Wiedereinwanderung der Mohammedaner in die Türkei das instinctive Interesse der türkischen Rasse ist. Dies erklärt uns auch den Umstand, dass die türkische Rasse selbst nach so vielem Blutverluste militärisch bis auf den heutigen Tag aufrecht

geblieben ist. Dies ist auch das Geheimnis ihres Fortbestandes. Im letzten griechisch-türkischen Kriege hat sich die alte osmanische Soldatentugend glänzend bewährt, aber die Pforte hat Kreta verloren. Ihre staatliche Souveränität erstreckt sich nur so weit, als die übrigen es gestatten, sie hat keine expansive Kraft, aber die türkische Rasse ist nicht todt und will nicht sterben. Das ist der Unterschied zwischen der modernen Türkei und dem alten Byzanz, in dem — wie bereits erwähnt — das kriegerische, staaterhaltende Element versiecht war.

Auch abgesehen von dem starken moralischen Bande, das den Mohammedanismus umschliesst, sieht die Pforte diese Auswanderungen, so viel Trubel sie verursachen mögen, nicht ungern. Sie macht daraus kein System, nützt aber von Fall zu Fall die Gelegenheit, auf diese Weise, wenn auch nicht ihr verlorenes politisches Prestige zurückzugewinnen, doch wenigstens ihre Existenz fühlbar zu machen. Oft thut sie es nothgedrungen, wie in den Jahren 1830—1839, zur Zeit des alten Milos Obrenović, als sie so vielen Auswanderern eine Zufluchtsstätte gewähren musste. Es ist auch sonst ein Charakterzug der Halbinsel, dass ihre Volkselemente, obgleich sie innerhalb ihrer staatlichen Rahmen seit mehr als einem Jahrtausend wohnen, leicht und schnell wandern. Von den Wanderungen in alter Zeit abgesehen, sei hier nur die grosse serbische Einwanderung nach Ungarn (1690—1718) erwähnt. Auch aus dem XIX. Jahrhundert wäre ein Band zu füllen mit der Schilderung all der Volksemigrationen, die in Bulgarien, Macedonien und Altserbien vor sich giengen. Die Bulgaren wollten mehreremale auswandern, aber die Russen hielten sie zurück, und vor 1878 war Russland für die Orthodoxen des Balkan nicht nur ein politisches, sondern auch ein wirtschaftliches Amerika, wo sie neuen Boden, neues Leben zu finden hofften.

Die Bevölkerung des Balkan besitzt überhaupt eine Gabe der Leichtbeweglichkeit, und so ist es begreiflich, dass der bosnische Mohammedaner nach 1878, als die Herrschaft des Sultans aufgehört hatte, nur seinem natürlichen Instinct folgte, wenn er die Auswanderung als innig zusammenhängend mit diesem Ereignisse betrachtete. Bis 1878 hatten sich die Christen geflüchtet, nun war die Reihe an ihnen. Es war daher nicht zu verwundern, dass in den ersten Jahren die neuen Zustände, die Furcht, viele zur Auswanderung bewogen. Bis 1883 wurde darüber keine Statistik geführt. Von da an bis auf den heutigen Tag lässt sich die Auswanderung nach den einzelnen Confessionen an der Hand genauer Daten übersehen. Diese Daten sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

Ausgewanderte.

| Jahre | Mohammedaner | Griechisch-Orientalische | Katholiken | Israeliten | Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| 1883 | 1447 | 18 | — | 7 | 1472 |
| 1884 | 1855 | 14 | — | 7 | 1876 |
| 1885 | 2461 | 100 | — | — | 2561 |
| 1886 | 792 | 44 | — | 2 | 838 |
| 1887 | 753 | 37 | — | — | 790 |
| 1888 | 1364 | 16 | — | 2 | 1382 |
| 1889 | 563 | 112 | — | 5 | 680 |
| 1890 | 698 | 75 | — | 3 | 776 |
| 1891 | 1902 | 13 | — | 4 | 1919 |
| 1892 | 1155 | 31 | 8 | 1 | 1195 |
| 1893 | 720 | 2 | — | 5 | 727 |
| 1894 | 270 | 6 | — | — | 276 |
| 1895 | 499 | 5 | — | — | 504 |
| 1896 | 320 | 12 | — | 1 | 333 |
| 1897 | 319 | 9 | — | — | 328 |
| 1898 | 454 | 21 | — | 1 | 476 |
| 1899 | 1112 | 53 | 8 | — | 1173 |
| Summe | 16684 | 568 | 16 | 38 | 17306 |

Nach den Daten dieser Tabelle sind im Laufe von siebzehn Jahren, von 1883 bis Ende 1899, insgesammt 17.306 Seelen ausgewandert, darunter 16.684 Mohammedaner, d. i. rund 95% der Auswanderer. Im Durchschnitt von 17 Jahren kommen auf das Jahr 1019 Seelen. Aber auch diese Zahl ändert sich, da von 1886 bis 1900 1274 Personen zurückgewandert sind und sich neuerdings in Bosnien niedergelassen haben; unter diesen waren 633 Mohammedaner.

Es ist indes charakteristisch, dass die Auswanderung der Mohammedaner keine constante Zunahme zeigt; am stärksten ist sie 1885 mit 2461 Seelen, dann sinkt sie, 1888 steigt sie wieder auf 1364, von 1891 aber, wo 1902 Auswanderungen stattfanden, sinkt sie bis 1897 auf 319, dann steht sie im Jahre 1899 wieder auf 1112. Die Ursachen der mohammedanischen Auswanderung waren bisher wirtschaftlicher Natur oder hatten in äusseren Umständen ihren Grund. Denn wenn die Mohammedaner wegen ihrer Religion verfolgt worden wären, könnte ihre Auswanderung unmöglich im Laufe von zehn Jahren fast auf ein Minimum herabgehen. Wir möchten dies nicht zur Verherrlichung der inneren Zustände gesagt haben. Wir schreiben dem statistischen Ausweise nur insofern Bedeutung zu, als er wirklich einen Beweis bildet, nämlich dafür, dass dies Mass der mohammedanischen Auswanderung Bosniens bisher hinter dem Verhältnis zurückbleibt, in dem die übrige türkische Emigration am Balkan stattfindet. In der Dobrudscha gab es 1878 noch 200.000 Mohammedaner, jetzt gibt es 45.000, es sind also 75% ausgewandert. In Bulgarien wurde über die Auswanderung keine Statistik geführt, doch ist die Zahl der Auswanderer in den Achtzigerjahren fortwährend gestiegen, dann bis 1898 gefallen, und seitdem ist wieder eine starke Emigrationsbewegung wahrzunehmen. Wenn es auch nicht zu glauben

ist, dass aus Bulgarien bisher 200.000 Seelen ausgewandert wären, so wird doch wohl 100.000 ziemlich die richtige Zahl sein. In Thessalien unterstützt die griechische Regierung die Auswanderung, in Kreta ist es nicht denkbar, dass das mohammedanische Element bleiben soll. Von allen deturcisierten Gebieten mit mohammedanischer Bevölkerung ist also Bosnien das einzige, wo die mohammedanischen Einwohner bisher ruhig wohnen geblieben sind.

Man hat als Ursache angeführt, dass der bosnische Mohammedaner sich nur in Bosnien wohl fühle und nicht gerne auswandere, da er in Asien sich gar nicht eingewöhnen könne, so dass also seine Auswanderung nur auf einen starken moralischen Zwang zurückzuführen sei.

Diesen moralischen Zwang hat die Regierung bei ihnen bisher noch nicht angewendet. Die bosnische Verwaltung hat den offen eingestandenen Zweck, die Auswanderung hintanzuhalten. Sie that nur, was jede Regierung der Auswanderung gegenüber versucht hat. Die dörfliche Bevölkerung und die freie Bauernschaft wurden sozusagen gepäppelt, um sie nur zum Bleiben zu bewegen. Die Auswanderungsagenten wurden verhaftet, und als die Scharen der Rückwandernden erschienen, wirkte schon ihr blosser Anblick ernüchternd. Allein die Džabić'sche Bewegung macht einerseits den Vorwurf der Unterdrückung, andererseits lässt sie im Volke die curiosesten Nachrichten verbreiten.

Man denke sich etwa einen solchen Auswanderungsagenten, der sich an den armen Mohammedaner heranmacht und ihm so hinter der flachen Hand zuraunt: Hör' mal, du, der Khalif (Sultan) schenkt dir ein grosses Tschiftlik, dort wirst du der Herr sein, wirst keinen Schwaben und keinen Giaur sehen, was plagst du dich hier ab? Kommst du nur erst nach Asien (von Angora pflegt die Rede zu sein), so geben sie dir Geld, so viel

du nur brauchst (eine halbe Million Kronen habe der Sultan angeblich zu diesem Zwecke bestimmt). So spricht der Agent, und das genügt, aber er windbeutelt noch so manches hinzu, und ein paar Tage später ist aus der Bauernparcelle schon eine Herrschaft geworden. Das Volk aber wird nervös, schlägt sich alles aus dem Kopfe und will nur fort. Was schert sich der heilige Mufti darum, dass das Volk an den Bettelstab gelangt? Weiss er doch sicher, dass das Volk alle Schuld auf die Regierung schieben wird, die «Millionen und Millionen von Vakufgulden zurückhält». Die Rechtgläubigen von Mostar aber weisen auf die Auswanderung hin und erklären: Da habt ihr's, wegen der Religionsverfolgung konnten sie nicht auf der Erde ihrer Väter bleiben. Das sind die Fäden, an denen die Auswanderung in Bewegung gesetzt wird, und bei der oben geschilderten politischen Erregtheit wird sie einige Zeit lang jedenfalls einen noch viel grösseren Umfang annehmen als bisher.

Wie jede in ihren Zielen einerseits utopistische, andererseits gegen ihr eigenes Interesse gerichtete Bewegung, wird auch dieses mohammedanische Parteigewoge seinen Ruhepunkt erreichen. In dieser Form kann die Bewegung nicht ans Ziel gelangen, denn sie ist im absoluten Unrecht. Wir haben uns bemüht, ihre Entstehung pragmatisch darzustellen, haben ihre Ursachen dargelegt, und wollen nun versuchen, in Kürze das Prognostikon ihrer künftigen Entwicklung aufzustellen.

* * *

Auf Grund unserer Sachkenntnis und der Thatsachen sind wir der Ansicht, dass die jetzige bosnische Regierung bestrebt war, den Mohammedanismus seinem politischen Gewichte und seiner historischen Entwicklung entsprechend zu conservieren, ihn bei seiner Religion zu

erhalten und zu entwickeln, ihn innerhalb des Rahmens dieses Landes in seinem Vermögen zu befestigen und von der Auswanderung abzuhalten. Damit hat sie auch nichts anderes gethan, als wozu sie durch die Balkanpolitik unserer Monarchie verpflichtet war. Nur trachtete sie zuvor gewisse Begriffe der Staatlichkeit und Ordnung, z. B. die Rechts- und Religionsgleichheit, einzupflanzen. Sie hat einen brachen Acker bestellt. Sie kannte den Boden, aber der Anbau zwingt auch zum Ausjäten. Hie und da ist der Same nicht aufgegangen, im Allgemeinen aber ist das Werk gelungen.

Ihre Politik konnte keine andere sein als die Vorbereitung des Bodens, damit Bosnien einst im Rahmen der Monarchie den Bosniaken gehörte, unter denen wir Mohammedaner, Griechisch-Orientalische und Katholiken gleichermassen begreifen. Aus der jetzigen mohammedanischen Strömung ergeben sich Lehren in Bezug darauf, inwieferne die Zeit gekommen sei, die Schichten des Volkes nicht vom religiösen Gesichtspunkte aus, sondern in einer ihren Interessen entsprechenden Weise an den öffentlichen Angelegenheiten sich betheiligen zu lassen, und inwieferne jene einzelnen culturellen Verfügungen, gegen die sie protesteln, einer Reform bedürfen. Dass diese Fragen nicht so zu lösen sind und nicht durch jene, die sie in dieser Weise aufgeworfen haben, das ist jedem ruhig Denkenden klar. Die Regierung kann nicht die Grundlage der Rechtsordnung erschüttern, indem sie die gesonderte mohammedanische Confessionalität zu einem staatsunmittelbaren Rahmen auswachsen lässt. Denn diese mohammedanische Partei setzt, wie wir gezeigt haben, den Kampf fort, den sie in der Vergangenheit gegen jede Staatenbildung geführt hat. Das ist die Partei, die, solange sie ihn hatte, von ihrem eigenen Ban nichts wissen wollte, das ist die Partei der Bogumilen, welche

die Ungarn nicht mochten, das ist die Partei der mohammedanischen Begs, welche die Osmanen nicht wollten und auch uns nicht wollen, die aber auch — wie immer sich die einzelnen Bezirke verbünden mögen — kein Bosnien wollen, sondern nur ihre eigene Hercegovina, in der nur sie zu befehlen haben sollen. Diese Partei aber, oder vielmehr dieser religiöse Interessenverband, kann keine gesunde Tendenz anbahnen. Was das mohammedanische Element braucht, das wird die Regierung thun, und wenn sie den schwereren Theil erledigt hat, wird auch das Weitere gelingen. Denn dass sie das Volk kennt und liebt, ist sicher. Sie arbeitet nicht gegen, sondern für das Volk.

Immerhin können wir unsere Besorgnis hinsichtlich eines wichtigen Umstandes nicht unterdrücken. Wir wissen nicht, ob nicht diese Verwaltung mit ihrem übermässigen Vertrauen in die Entwicklung des Mohammedanismus doch eine Politik der Fata morgana treibt.

Die europäische Entwicklung durchdringt den Mohammedanismus. Er selber fühlt dies. Das Prophezeien ist nicht unser Gewerbe, aber wir sehen es deutlich, dass die osmanische Staatsgewalt auf dem Balkan aufgehört hat, und nur noch der Instinct des europäischen Gleichgewichtes, d. h. die Eifersucht der Grossmächte, sie erhält. Auch ist es auffallend, dass das mohammedanische Element sich bisher nirgends in das neue System eingefügt hat. Wo man es sich selbst überliess, ist es verdorrt, und wo man es, wie in Constantinopel selbst, zu reformiren versuchte, hat sich die Reform nicht bewährt. Jetzt wurde es in Bosnien seinen eigenen Grundsätzen entsprechend protegiert, mit Liebe gehätschelt. Allein vergessen wir nicht, dass zwei Drittel von Bosnien christlich sind. Es ist überaus fraglich, ob selbst der gelehrteste mohammedanische Staatsmann dieses Element retten kann,

und ob nicht im Verlaufe der bevorstehenden wirtschaftlichen Bildungen auch hier der Niedergang eintreten wird, ob man nicht in Sarajevo die Arbeit des Sisyphus leistet. Bisher zwar ist noch kein Grund zur Besorgnis. Noch immer ist der Beg der Grossgrundbesitzer, das politische Gewicht ist bei ihm. Wie werden sich aber die Verhältnisse in einer entfernteren Zukunft gestalten, wenn andere Elemente, die gewandter sind als die Mohammedaner, sich durch sie die Kastanien werden aus dem Feuer holen lassen? Es steht zu fürchten, dass alles dies nicht zu ihren Gunsten ausfallen werde. Darum wünschen wir der jetzigen Verwaltung Erfolg zu ihrer die Mohammedaner conservierenden Politik.

Und diese Politik ist klar. Verwickelt wird sie erst, wenn wir selbst sie künstlich verwirren.

Unser Franz Salomon hatte vollkommen Recht, als er im Jahre 1878 schrieb:

«Bei uns daheim wird die bosnische Frage am wenigsten Kopfweh verursachen, wenn man ihre Bedürfnisse und ihren Zustand im Auge behält.»

Die bosnische Frage braucht aber jetzt nur eines: sachliche Beurtheilung.

